

Seite		Seite		Seite
2564	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 8. 1997 (Naumburg)	2564	Widerruf der Staatlichen Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser	2564
2584	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. 8. 1997 (Schwalmsstadt)	2564	Hessischer Verwaltungsschulverband Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt	2564
2564	Genehmigung der „Sparkassenstiftung Landkreis Kassel — Soziales und Sport —“, Sitz Kassel	2565	Buchbesprechungen	2584
2564		2567	Öffentlicher Anzeiger	2585
			Andere Behörden und Körperschaften Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt; hier: Bekanntmachung der Schlichtungsordnung	2583
			MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1996	2584
			Öffentliche Ausschreibungen	2584
			Stellenausschreibungen	2585

894

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187); zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1996 (GVBl. I S. 515);

hier: Berechnung und Zahlung der Kostenbeiträge
Bezug: Veröffentlichung vom 12. Januar 1987 (StAnz. S. 510)

Für die Definition und Feststellung der Forstbetriebsfläche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der o. a. Verordnung ist die Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Ergeben sich während der Laufzeit oder bei Neuaufstellung der Betriebswerke Differenzen zwischen altem und neuem Flächenwerk, so sind die neuen Flächenangaben zum nächsten Stichtag (1. Januar) zugrunde zu legen. Für die Berechnung anläßlich der Neueinrichtung ist das Datum der Auslieferung entscheidend.

Die von den Waldbesitzern nach den §§ 1 und 5 der o. a. Verordnung zu zahlenden Kostenbeiträge haben die Forstämter auf dem Vordruck 9.228 herzuleiten und zu berechnen. Blatt 1 dieses Vor-

drucks wird dem Waldbesitzer als Rechnung zugestellt, Blatt 2 ist der zuständigen Staatskasse als Annahmeanordnung zuzusenden, Blatt 3 verbleibt bei der anweisenden Dienststelle.

Die nach § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 der Verordnung jährlich zum 1. Juli fälligen Kostenbeiträge sind den Waldbesitzern von den Forstämtern mindestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstag in Rechnung zu stellen. Ich weise darauf hin, daß bei verspäteter Rechnungstellung und dadurch bedingter nicht termingerechter Zahlung der Kostenbeiträge nach einem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs keine Verzugszinsen erhoben werden können.

Anträge von Waldbesitzern auf Stundung der Kostenbeiträge legen die Forstämter unverzüglich den Regierungspräsidenten mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor. Auf meinen Erlaß vom 18. Juni 1997 (StAnz. S. 1954) weise ich hin.

Wiesbaden, 17. Juli 1997

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III/LFN 7 — K 04 — 7344
— Gült.-Verz. 86 —**

StAnz. 34/1997 S. 2518

895

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Grunderwerbsteuer;

hier: Richtlinien für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bezug: Erlaß vom 27. November 1987 (StAnz. 1988 S. 321)
Erlaß vom 12. Januar 1996, S 4540 A — 25 — II A 41

1. Nach § 22 Abs. 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks im Sinne von § 2 GrEStG erst dann als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung — UB —).

Damit Verzögerungen bei der Eintragung des neuen Eigentümers vermieden werden, ist eine UB unverzüglich zu erteilen, wenn — unbeschadet der Nr. 2 — die Voraussetzungen dazu nach § 22 Abs. 2 GrEStG vorliegen.

2. Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens kann die Eintragung in das Grundbuch auch ohne Vorlage einer UB erfolgen

2.1 bei einem Grundstückserwerb von Todes wegen;

2.2 beim Erwerb eines Grundstücks, wenn die Gegenleistung 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und ausschließlich in Geld besteht oder durch Übernahme von Hypotheken oder Grundschulden abgegolten wird;

2.3 beim Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers;

2.4 bei Rechtsvorgängen zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Verwandten in gerader Linie stehen ihre Ehegatten gleich;

2.5 beim Grundstückserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband);

2.6 bei Rechtsvorgängen, die nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gründung einer Deutschen Bahn AG steuerbefreit sind;

2.7 bei Umwandlungen der Post-Teilsondervermögen in die Post-Aktiengesellschaft (Art. 3 § 1 Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG —), die nach Art. 3 § 10 PTNeuOG von der Grunderwerbsteuer befreit sind;

2.8 bei dem nach § 4 Abs. 1 steuerfreien Eigentumsübergang von einer Gebietskörperschaft auf eine andere anläßlich der Über-

tragung der Straßenbaulast nach den Straßengesetzen (zum Beispiel nach § 6 Abs. 1 BFernStrG, § 11 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz).

Eine UB ist in diesen Fällen jedoch zu erteilen, wenn sie vom Grundbuchamt gefordert wird.

3. Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die Regelung in Nr. 2 nicht berührt. Die Urkundspersonen sind vom Justizministerium angewiesen, in den Fällen, in denen die Grundbucheintragungen ohne UB vorge-

nommen werden können, auf den Veräußerungsanzeigen zu vermerken, daß der Eigentumswechsel im Grundbuch ohne UB eingetragen werden wird oder eingetragen worden ist.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. August 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 4540 A — 25 — II A 41
— Gült.-Verz. 251 —

St.Anz. 34/1997 S. 2518

896

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Nr. 1 und 4 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (St.Anz. S. 3230) wird bestimmt:

1. **Vertretung des Landes Hessen als Partei oder Verfahrensbeteiligter**
 - 1.1 Die Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich als Partei oder Verfahrensbeteiligter zu vertreten, übertrage ich
 - 1.1.1 für Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten auf die Staatlichen Schulämter, das Hessische Landesinstitut für Pädagogik und die Pädagogischen Institute, jeweils für ihren Aufgabenbereich,
 - 1.1.2 für Rechtsstreitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Bereich der Schulverwaltung auf das Staatliche Schulamt, das den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder das für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt,
 - 1.1.3 für Rechtsstreitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Bereich der Staatsprüfungen für die Lehrämter, der Prüfungen zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen, sozialpädagogischen und musisch-technischen Fächern und der Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf das Staatliche Schulamt, das für das streitbefangene Wissenschaftliche Prüfungsamt, das streitbefangene Studienseminar oder das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher zuständig ist,
 - 1.1.4 für Rechtsstreitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in den Angelegenheiten, die ihnen nach §§ 5 und 10 der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten vom 18. Juli 1997 (GVBl. I S. 267) und durch die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts vom 14. November 1988 (GVBl. I S. 377) im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums übertragen worden sind, auf die Regierungspräsidien,
 - 1.1.5 für Rechtsstreitigkeiten, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen richten, die dieser durch die Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne in der jeweils geltenden Fassung übertragen wurden, auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen.
 - 1.2 **Vorbehalt in Einzelfällen**
Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen, auch soweit ich unter Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 die Vertretungsbefugnis übertragen habe.
2. **Rechtsgeschäftliche Vertretung**
 - 2.1 **Grundsatz**
Soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich durch die Dienststelle vertreten, zu deren Aufgabenbereich das Rechtsgeschäft gehört.

2.2 Vertretung des Landes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

Die Befugnis, Verträge abzuschließen, wird für folgende Bereiche auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen:

- 2.2.1 Verträge mit außerschulischen Einrichtungen und Personen über Art, Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit der einzelnen Schule im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld nach § 16 HSchG, soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule zugewiesen worden sind,
- 2.2.2 Verträge über die Verwendung der zugewiesenen Mittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, soweit es sich um Aufgaben des Landes handelt. Die Vertretung der Schulträger in deren Angelegenheiten bleibt unberührt.
Die Verträge sind vor Abschluß dem Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

2.3 Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

- 2.3.1 Die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO, Verträge zu ändern oder aufzuheben sowie Vergleiche nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, wird nach Maßgabe der VV zu § 58 LHO auf die Dienststellen übertragen, die nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 dieser Anordnung zu meiner Vertretung ermächtigt sind.
- 2.3.2 Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, wird nach Maßgabe der VV zu § 59 LHO und soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt, auf die nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 dieser Anordnung zu meiner Vertretung ermächtigten Dienststellen übertragen.

2.4 Grundstücke und bewegliche Sachen

2.4.1 Grundstücksverträge

Verträge, die den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung oder die dingliche Belastung (zum Beispiel mit Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechten) von Grundstücken innerhalb meines Geschäftsbereichs zum Gegenstand haben, bedürfen meiner Zustimmung.

2.4.2 Zustimmungsvorbehalt

Die Zustimmung ist vor Abschluß des Vertrages einzuholen. Sollte dies wegen der Dringlichkeit des Falles nicht möglich sein, so ist der Vertrag vorbehaltlich meiner Zustimmung abzuschließen.

2.4.3 Nutzungsverträge über Grundstücke und bewegliche Sachen

Ziffer 2.4.1 gilt auch für alle Nutzungsverträge über Grundstücke und bewegliche Sachen (zum Beispiel Leihe, Miete, Pacht).

2.4.4 Ausnahmen

Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedürfen meiner Zustimmung nicht

- a) allgemein die tage- oder stundenweise Überlassung von Grundstücken und beweglichen Sachen, (zum Beispiel von Schulräumen oder Turnhallen der Schulen, deren Träger das Land ist),
- b) der Abschluß von Verträgen über die Gestattung von Leitungsführungen über landeseigene Grundstücke (auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen

vom 20. Dezember 1996, StAnz. 1997 S. 266, wird verwiesen).

2.4.5 Verfahren

Für Verträge, die mir zur Zustimmung vorgelegt werden, sollen vorher alle sonst noch erforderlichen Genehmigungen eingeholt und mir nachgewiesen werden, soweit sie nicht von anderen Ministerien zu erteilen sind. Deren Genehmigungen werden durch mich eingeholt. Insbesondere sind Vertragsentwürfe, die die entgeltliche Eigentumsübertragung von Grundstücken betreffen, den Gutachterausschüssen nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zum Zwecke der Wertermittlung vor Abschluß des Vertrages vorzulegen.

2.5 Versicherungsverträge

Versicherungsverträge sind grundsätzlich nicht abzuschließen (vgl. Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 28. Februar 1995, StAnz. S. 1114). Sollen ausnahmsweise Versicherungsverträge abgeschlossen werden, sind sie mir vor Abschluß vorzulegen.

2.6 Arbeitsverträge

Das Recht zum Abschluß sowie zur Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen richtet sich nach der Anordnung über die Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 15. Juli 1997 (StAnz. S. 2188).

3. Vertretung des Landes Hessen als Drittschuldner

3.1 Entgegennahme

Bei Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung wird das Land in meinem Geschäftsbereich vertreten

3.1.1 bei der Pfändung von Bezügen der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für deren Zahlung die Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch die Zentrale Besoldungsstelle Hessen,

3.1.2 bei der Pfändung von Vergütungen und Löhnen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten u. ä.), für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,

3.1.3 bei der Pfändung von Vergütungen und Löhnen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen nicht zuständig ist, durch die Beschäftigungsdienststelle oder, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keiner Dienststelle angehört, durch die Dienststelle, die die Auszahlung anzuordnen hat,

3.1.4 bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Dienststelle, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

3.2 Unzuständige Behörde

Ist an eine unzuständige Dienststelle zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß oder die Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

4. Übergangs- und Schlußvorschriften

4.1 Laufende Verfahren

Für die beim Inkrafttreten dieser Anordnung anhängigen gerichtlichen Verfahren richtet sich die Vertretungsbefugnis nach den bisherigen Bestimmungen.

4.2 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird auch in meinem Amtsblatt bekanntgemacht.

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen in meinem Geschäftsbereich vom 3. März 1988 (StAnz. S. 675) wird aufgehoben.

Zur Ausführung der Ziffern 1 bis 4 dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

5. Ermächtigung und Berichtspflicht

5.1 Ermächtigung und Ermächtigungsvorbehalt

5.1.1 Vor

a) der Erhebung einer Klage,

b) dem Beitritt des Landes Hessen (in meinem Geschäftsbereich) aufgrund einer Streitverkündung sowie

c) der Geltendmachung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung ist meine Ermächtigung einzuholen, sofern der Streitwert mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt.

5.1.2 Meiner Ermächtigung bedürfen

a) die Abgabe eines Anerkenntnisses,

b) der Abschluß eines Vergleiches sowie

c) die Einlegung oder Nichteinlegung eines Rechtsmittels. Wenn es die Lage des Einzelfalls erfordert, können Vergleiche unter Widerrufsvorbehalt abgeschlossen werden.

5.2 Berichtspflicht

5.2.1 In Angelegenheiten des Schulwesens ist mir, sofern meine Ermächtigung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist, unverzüglich über die Anhängigkeit von Rechtsstreiten und deren Ausgang zu berichten, wenn

a) das Land beigeladen wird,

b) Schulen in freier Trägerschaft beteiligt sind,

c) kommunale Schulträger beteiligt oder betroffen sind,

d) die Gültigkeit von Vorschriften, die von mir erlassen wurden, bestritten wird,

e) zu erwarten ist, daß dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche oder präjudizielle Bedeutung zukommt.

5.2.2 In allen anderen Angelegenheiten außerhalb des Schulwesens ist mir alsbald zu berichten,

a) wenn der Rechtsstreit anhängig geworden ist,

b) über den Ausgang des Rechtsstreits.

5.2.3 Die Berichte zu Ziffern 5.1 und 5.2 und 5.2.1 sind so frühzeitig vorzulegen, daß während der Widerrufs- bzw. Rechtsmittelfristen gegebenenfalls auch die Entscheidung anderer zu beteiligender Ressorts eingeholt werden kann.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für Ziffer 1.1.5

5.4 Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten:

Das Land Hessen, vertreten durch ...,“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

5.5 Prozeßführung

5.5.1 Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, von einer oder einem geeigneten Bediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Prozeß- oder Terminvollmacht erteilt.

5.5.2 Ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind Rechtsanwälte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach Einholung meiner Zustimmung zu beauftragen. In dem zu erstattenden Bericht sind der Sachverhalt darzulegen und die Gründe, welche die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erforderlich machen, anzugeben.

5.5.3 Sonderhonorare dürfen mit Rechtsanwälten grundsätzlich nicht vereinbart werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

5.6 Unterrichtung des Ministeriums der Finanzen

Über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 500 000 Deutsche Mark übersteigt, oder bei denen aus anderen Gründen eine 500 000 Deutsche Mark übersteigende finanzielle Belastung des Landes zu erwarten ist, ist mir auf dem Dienstwege zur Unterrichtung des Ministeriums der Finanzen zu berichten.

5.7 Rechtsstreitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten

Bei Rechtsstreitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten vor den Fachkammern der Verwaltungsgerichte bzw. vor dem Fachsenat des Verwaltungsgerichtshofs ist die unter Ziffer 5.4 genannte Formel nicht zu verwenden.

Beteiligter kann nicht das Land Hessen, sondern nur der Leiter der Dienststelle sein, bei der ein Personalrat gebildet ist.

6. Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, für deren Zahlung die Zentrale Vergü-

tungs- und Lohnstelle Hessen nicht zuständig ist und sonstigen Ansprüchen (Ziffern 3.1.3 und 3.1.4).

- 6.1 Behandlung von Eingängen**
- 6.1.1 Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Einganges nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.
- 6.1.2 Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.
- 6.2 Zuständige Behörde**
- Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach Ziffer 3.1.4 dieser Anordnung zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.
- 6.3 Benachrichtigung der zuständigen Kasse**
- 6.3.1 Die zur Verfügung zuständige Stelle (6.2) erläßt nach schleunigster Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der Kasse oder der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle.
- 6.3.2 Die Kassenanweisung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ihr beizulegen.
- 6.4 Benachrichtigung der Gläubigerin und des Gläubigers und der Schuldnerin und des Schuldners**
- 6.4.1 Der Gläubigerin und dem Gläubiger und der Schuldnerin und dem Schuldner hat die verfügende Stelle von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben.
- 6.4.2 Der Gläubigerin und dem Gläubiger hat sie zugleich die auf deren oder dessen Aufforderung der Drittschuldnerin und dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, daß die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.
- 6.5 Pfändungsbenachrichtigungen**
- 6.5.1 Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so ergeht die Weisung auf vorläufige Einhaltung.
- 6.5.2 Im übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der dreiwöchigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt.
- 6.5.3 Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle die Kasse anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigten oder den Berechtigten auszuzahlen.
- 6.6 Mehrfachpfändungen**
- 6.6.1 Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuld-

ners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen und die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle (6.2) festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die Kasse anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht gemäß § 853 ZPO zu verständigen.

- 6.6.2 Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfügende Stelle.
- 6.6.3 Die Hinterlegungserklärung stellt die Kasse aus.
- 6.7 Veränderungen in den laufenden Bezügen**
- 6.7.1 Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändbaren Betrages von Einfluß sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und zutreffendenfalls durch eine neue Kassenanweisung abzuändern; Ziffer 6.4.1 gilt entsprechend.
- 6.7.2 Erledigt sich eine Pfändung, so hat die verfügende Stelle dies der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen**
- 6.8.1 Die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen.
- 6.8.2 Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst- einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben mußte, durch Dienstalterzulagen oder durch sonstige Erhöhungen des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
- 6.9 Wechsel in der zuständigen Kasse**
- Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet sind, aus dem Zuständigkeitsbereich einer Kasse in den einer anderen über, so hat diese der nunmehr zuständigen Kasse von den noch nicht erledigten Pfändungen unverzüglich Kenntnis zu geben (vgl. auch hierzu § 833 ZPO).

Wiesbaden, 1. August 1997

Hessisches Kultusministerium
gez. Holzappel
Staatsminister
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 34/1997 S. 2519

897

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Prädikatisierungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen

Der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat die nachfolgend genannten Prädikatisierungs-Empfehlungen ausgesprochen, denen ich gemäß den Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen in Hessen vom 18. September 1984 (StAnz. 1986 S. 906) zugestimmt habe.

1. Anerkennung von Prädikaten

Vogelsbergkreis:
Homburg (Ohm): Luftkurort

2. Bestätigung von Prädikaten

Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Bad Wildungen-Bergfreiheit: Luftkurort
Bad Wildungen-Odershausen: Erholungsort
Frankenau: Erholungsort
Werra-Meißner-Kreis:
Meißner-Germerode: Luftkurort
Meinhard-Hitzelrode: Luftkurort
Waldkappel: Erholungsort
Landkreis Hersfeld-Rotenburg:
Rotenburg a. d. Fulda: Luftkurort

Landkreis Kassel:
Trendelburg: Luftkurort
Schwalm-Eder-Kreis:
Oberaula: Luftkurort
Landkreis Marburg-Biedenkopf:
Bad Endbach: Kneippheilbad
Lahn-Dill-Kreis:
Leun-Biskirchen: Erholungsort
Landkreis Limburg-Weilburg:
Weilburg/Lahn: Luftkurort
Wetteraukreis:
Nidda-Bad Salzhausen: Heilbad
Main-Kinzig-Kreis:
Flörsbachtal-Lohrhaupten: Erholungsort
Sinnatal-Züntersbach: Erholungsort
Biebergemünd-Bieber: Erholungsort
Bad Soden-Salmünster-Mernes: Erholungsort
Rheingau-Taunus-Kreis:
Lorch am Rhein: Erholungsort
Landkreis Bergstraße:
Bensheim-Auerbach: Luftkurort
Lindenfels: Heilklimatischer Kurort
Waldmichelbach-Unterschönmatte und Oberschönmatte-
wag: Erholungsort

3. Aberkennungen

Landkreis Waldeck-Frankenberg:
 Diemelsee-Stormbruch: Erholungsort
 Diemelstadt-Wrexen: Luftkurort
 Lichtenfels-Sachsenberg: Erholungsort
 Waldeck-Freienhagen: Erholungsort
 Landkreis Hersfeld-Rotenburg:
 Heringen-Herfa (Werra): Erholungsort
 Landkreis Marburg-Biedenkopf:
 Steffenberg-Steinperf: Erholungsort
 Lahn-Dill-Kreis:
 Herborn-Schönbach: Erholungsort
 Main-Kinzig-Kreis:
 Biebergemünd-Kassel: Erholungsort
 Hochtaunuskreis:
 Königstein-Mammolshain: Erholungsort
 Weilrod-Altweilnau: Erholungsort
 Weilrod-Gemünden: Erholungsort
 Weilrod-Mauloff: Erholungsort

Der Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat die Erhebungsbogen für die An- und Aberkennungs- sowie Bestätigungsverfahren überarbeitet und neu gestaltet. Gemäß den Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen in Hessen vom 18. September 1984 habe ich der Verwendung dieser Formulare zugestimmt. Die Erhebungsbogen

werden nicht veröffentlicht. Sie sind auf Anfrage im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Tourismus, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, erhältlich.

Wiesbaden, 6. August 1997

Hessisches Ministerium für
 Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung
 I b 5 — 67 a — 10 — 01 — 24
 StAnz. 34/1997 S. 2521

898

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Mai 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1997 (GVBl. I S. 26) wird bekanntgegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten in DM je m³ umbauten Raumes betragen für

1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	195,—
1.1.2	Zweifamilienhaus	196,—
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	207,—
1.2.2	Wohnheime	212,—
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	217,—
3.	Schulen	319,—
4.	Kindergärten	317,—
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	209,—
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	232,—
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	333,—
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	299,—
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	261,—
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	254,—
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	140,—
10.	Hallenbäder	415,—

11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	245,—
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	154,—
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	215,—
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	166,—
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	217,—
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	277,—
12.4	Tiefgaragen	247,—
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1	davon leichter Bauart ¹	161,—
13.1.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	233,—
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1	davon leichter Bauart ¹	128,—
13.2.2	mittlerer Bauart ²	183,—
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	
13.3.1	leichter Bauart ¹	83,—
13.3.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	117,—
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	217,—
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	184,—
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	97,—
15.2	Gewächshäuser	61,—
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	362,—

¹ zum Beispiel Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlicher Wandausführungen

³ zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt vom 1. September 1997 bis zum 31. August 1998.

Wiesbaden, 31. Juli 1997

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII a 31 — 64 a 04/01 — 8/97
StAnz. 34/1997 S. 2522

899

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT****Landesprogramm 1997 zum Bau von Abwasseranlagen
— Teil II —**

Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen (GVBl. I S. 221) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz das Landesprogramm 1997 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil II — fest.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit den Jahresbeträgen sind in der Anlage zusammengefaßt. Weitere Teile des Landesprogrammes werden zu gegebener Zeit festgestellt.

Für die Auszahlung und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der o. g. Verordnung. Für den Abruf des ersten Jahresbetrages ist eine Erklärung zum Baubeginn abzugeben (die Vorgehensweise ist im StAnz. 1995 S. 2052 erläutert). Für die Art und den Umfang der Baumaßnahme ist der vom Bauträger beim Wasserwirtschaftsamt eingereichte Förderantrag maßgebend.

Bedingung für die Gewährung einer Zuweisung ist die zwingende Einhaltung der im Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 3. Juli 1992 (StAnz. S. 1654) in I Ziffer 1 und 2 festgelegten Grundsätze.

Die in Erlaubnisbescheiden genannten Fristen für die Einhaltung von Anforderungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Landeszuweisung maßgebend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Landeszuweisungen bei Leasingfinanzierungen und ähnlichen Finanzierungsformen nicht gewährt werden können, weil in diesen Fällen regelmäßig steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden und es nicht gerechtfertigt wäre, wenn ein Vorhaben sowohl mit Landeszuweisungen als auch mittelbar durch die Inanspruchnahme von steuerbegünstigtem Kapital subventioniert werden würde. Ziffer 4.4. des Gemeinsamen Erlasses vom 4. März 1991 (StAnz. S. 841) ist insoweit gegenstandslos.

Mittelumschichtungen sind bei rechtzeitiger Meldung beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt und bei entsprechend verfügbaren Mitteln bis Ende Oktober 1997 möglich.

Wiesbaden, 31. Juli 1997

**Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

III A 2 — 79 m 12.01 — 227/97

StAnz. 34/1997 S. 2524

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Teil II

lfd. Nr.	Kreis	AV St Gde	Name	Vorhaben		Art	Kosten-		Zuweisung		1997	1998	1999	2000
				Bezeichnung	Bezeichnung		richtwerte	gesamt	DM	DM				
Kommunaler Finanzausgleich Kap. 17 41 - ATG 72														
Regierungspräsidium Darmstadt														
13/97	Bergstraße	AV	Überwald (Sitz in Wald-Michelbach)			SAM		546.000		328.000	0	328.000	0	0
14/97	Bergstraße	AV	Mittlere Bergstraße (Sitz in Bensheim)			REA	RÜ 12.01	229.000		103.000	0	103.000	0	0
15/97	Bergstraße	Gde	Fürth			SAM	Anschl. OT Weschnitz an	225.000		124.000	0	124.000	0	0
16/97	Bergstraße	St	Heppenheim			REA	Verbandsammler	112.000		45.000	0	45.000	0	0
17/97	Bergstraße	St	Heppenheim			REA	RÜ 6 Schließweg	356.000		142.000	0	142.000	0	0
18/97	Bergstraße	St	Lorsch			REA	Staukanäle SKU 1 und 2	1.082.000		568.000	0	568.000	0	0
	Bergstraße						RÜB auf KLA				0	0	568.000	0
	Bergstraße							2.550.000		1.310.000	0	742.000	568.000	0
19/97	Darmstadt-Dieburg	AV	Modau (Sitz in Mühlthal)			KAE	Erweiterung KLA	19.949.000		8.977.000	0	4.977.000	4.000.000	0
20/97	Darmstadt-Dieburg	St	Babenhäuser			KAE	Erweiterung KLA	5.197.000		2.339.000	0	1.339.000	1.000.000	0
21/97	Darmstadt-Dieburg	St	Groß-Umstadt			REA	RÜB Kläranlage	1.215.000		577.000	0	0	577.000	0
22/97	Darmstadt-Dieburg	St	Dieburg			SAM	Entlastungssammler Athheimer Straße	1.142.000		343.000	0	343.000	0	0
	Darmstadt-Dieburg							27.503.000		12.236.000	0	6.659.000	5.577.000	0
23/97	Groß-Gerau	Gde	Büttelborn			REA	Staukanal OT Klein-Gerau	343.000		180.000	0	180.000	0	0
	Groß-Gerau							343.000		180.000	0	180.000	0	0
24/97	Hochtaunus	Gde	Schmitten			SAM	Erweiterung Kanal im OT Treisberg	569.000		250.000	0	250.000	0	0
	Hochtaunus							569.000		250.000	0	250.000	0	0
25/97	Main-Kinzig	AV	Gelnhausen (Sitz in Gelnhausen)			REA	RÜB 25, Schifflor	1.010.000		480.000	0	0	480.000	0
26/97	Main-Kinzig	Gde	Biebergemünd			SAM	Sammler in verschiedenen Ortsteilen	2.374.000		1.424.000	0	424.000	1.000.000	0
27/97	Main-Kinzig	St	Bruchköbel			SAM	Sammler und RÜ 54 Bahnhofstr.	953.000		453.000	0	0	453.000	0
	Main-Kinzig						Erweiterung der Kanäle in der Barbarossastr. und der Himmelfauer Str.				0	0		0
29/97	Main-Kinzig	St	Gelnhausen			SAM	Fangekanal Sommerbergstr. im OT Lieblos	1.444.000		686.000	0	0	686.000	0
	Main-Kinzig							396.000		208.000	0	208.000	0	0

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Teil II

Itd. Nr.	Kreis	AV	Name	Art	Vorhaben		Kosten-		Zuweisung		1997		1998		1999		2000		
					St	Gde	Bezeichnung	richtwerte	gesamt	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
30/97	Main-Kinzig		Gründau	SAM,			Zulaufsammler und Stauraumkanal Wiesenstr. im OT Rothenbergen	621.000	326.000	0	326.000	0	0	0	0	0	0	0	0
31/97	Main-Kinzig		Hasselroth	SAM			Erweiterung des Ortnetzes im OT Neuenhaßlau	601.000	301.000	0	301.000	0	0	0	0	0	0	0	0
32/97	Main-Kinzig		Sinnthal	SAM,			B 30 im OT Jossa	1.453.000	944.000	0	944.000	0	0	0	0	0	0	0	0
33/97	Main-Kinzig		Steinau	KAE			Erweiterung KLA	3.962.000	2.179.000	0	2.179.000	0	0	0	0	0	0	0	0
34/97	Main-Kinzig		Steinau	KAE			Neubau der KLA im Stadtteil Hintersteinau für 980 EW	3.499.000	1.924.000	0	424.000	0	1.500.000	0	0	0	0	0	0
	Main-Kinzig Ergebnis							16.313.000	8.925.000	0	3.862.000	0	5.063.000	0	0	0	0	0	0
35/97	Main-Taunus		Vordertaunus (Sitz in Hofheim a. Ts.)	RÜB			Staukanal (B 11) Keikheim-Münster	750.000	263.000	0	263.000	0	0	0	0	0	0	0	0
36/97	Main-Taunus		Hattersheim	SAM			Entlastungssammler 2. BA	2.186.000	929.000	0	929.000	0	0	0	0	0	0	0	0
37/97	Main-Taunus		Keikheim	SAM			HS Am Waldeck/Hainpfad	850.000	298.000	0	298.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Main-Taunus Ergebnis							3.786.000	1.490.000	0	561.000	0	929.000	0	0	0	0	0	0
38/97	Odenwald		Erbach	KAE			Erw KLA OT Bultau	1.200.000	570.000	0	570.000	0	0	0	0	0	0	0	0
39/97	Odenwald		Lützelbach	SAM			Anschlusskanal an AV Untere- Zent-Untere Mümling	1.879.000	1.174.000	0	174.000	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0
40/97	Odenwald		Reichelsheim	SAM KAN			Ortskanal + Kleinkläranlage Weiter Hutzwiese im OT Gersprenz	397.000	238.000	0	238.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Odenwald Ergebnis							3.476.000	1.982.000	0	982.000	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0
41/97	Wetterau		Oberes Niddertal (Sitz in Glauburg)	KAN			Neubau Kläranlage und Anschlussammler Ueernborn	2.757.000	1.585.000	0	585.000	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0
42/97	Wetterau		Seemenbach (Sitz Bodingen)	SAM			Umbau des RÜ Wörfelborn	222.000	128.000	0	128.000	0	0	0	0	0	0	0	0
43/97	Wetterau		Altenstadt (Sitz in Altenstadt)	KAN			Kläranlagenbau für den Weiter Oppelshausen	91.000	50.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
44/97	Wetterau		Altenstadt	SAM			Neubau Anschlussammler für den Weiter Oppelshausen	227.000	125.000	0	125.000	0	0	0	0	0	0	0	0
45/97	Wetterau		Bad Nauheim	KAE			Erweiterung der Kläranlage Rödgen- Wieselerheim	3.362.000	1.513.000	0	513.000	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0
46/97	Wetterau		Bulzbach	RÜB			Neubau RÜB im Stdt. Ostheim	378.000	198.000	0	198.000	0	0	0	0	0	0	0	0
47/97	Wetterau		Ortenberg	SAM			Sammlerbau im Stdt. Geinhard	1.881.000	1.128.000	0	129.000	0	1.000.000	0	0	0	0	0	0
	Wetterau Ergebnis							8.919.000	4.728.000	0	1.728.000	0	3.000.000	0	0	0	0	0	0
	Gesamt- ergebnis							63.478.000	31.101.000	0	14.984.000	0	18.137.000	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Art	Vorhaben		Kosten-richtwerte	Zuweisung gesamt	1997			1998			2000		
						Bezeichnung	DM			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Regierungspräsidium Gießen																		
48/97	Gießen	AV		Lollar (Sitz in Lollar)	RÜB	RÜB 8 von Kläranlage	2.100.000	1.103.000	0	0	0	0	0	0	1.103.000	0	0	0
49/97	Gießen	AV		Hungen (Sitz in Hungen)	RÜB	Erweiterung RÜB 10 Langsdorf	190.000	90.000	0	0	0	0	0	0	90.000	0	0	0
50/97	Gießen	Gde		Biebertal	RÜB	RÜB 17 im OT Rodheim-Bieber	1.006.000	553.000	0	0	0	0	0	0	553.000	0	0	0
51/97	Gießen	Gde		Buseck	SAM	Erweiterung SAM RÜ2	685.000	343.000	0	0	0	0	0	0	343.000	0	0	0
52/97	Gießen	St.		Lollar	SAM	Entlast. SAM, Rüttershausen	470.000	235.000	0	0	0	0	0	0	235.000	0	0	0
53/97	Gießen	St.		Pohlheim	KAE	Schlammstilo KA Holzheim	225.000	124.000	0	0	0	0	0	0	124.000	0	0	0
54/97	Gießen	St.		Pohlheim	SAM	Hauptsammler Holzheim	520.000	286.000	0	0	0	0	0	0	286.000	0	0	0
55/97	Gießen	Gde		Rabenu	SAM	Druckleitung und Pumpwerk	1.430.000	894.000	0	0	0	0	0	0	894.000	0	0	0
	Gießen																	
	Ergebnis						6.626.000	3.628.000	0	1.078.000	0	1.078.000	0	2.550.000	0	0	0	0
56/97	Lahn-Dill	AV		Obere Dietzhölze (Sitz in Eschenburg)	REA	RÜB Kläranlage und Zulaufsammler	4.982.000	1.868.000	0	0	0	0	0	0	368.000	1.500.000	0	0
57/97	Lahn-Dill	Gde		Hüttenberg	SAM	HS Rechtenbach	385.000	221.000	0	0	0	0	0	0	221.000	0	0	0
58/97	Lahn-Dill	Gde		Siegbach	SAM	Ortskanalisation Wallenfels (Trennsystem)	633.000	364.000	0	0	0	0	0	0	364.000	0	0	0
59/97	Lahn-Dill	Gde		Siegbach	SAM	Ortskanalisation Weitersbach	74.000	43.000	0	0	0	0	0	0	43.000	0	0	0
60/97	Lahn-Dill	St		Haiger	SAM	Hauptsammler mit RÜ Hüttenstraße	3.093.000	1.365.000	0	0	0	0	0	0	365.000	1.000.000	0	0
	Lahn-Dill																	
	Ergebnis						9.107.000	3.861.000	0	1.361.000	0	1.361.000	0	2.500.000	0	0	0	0
61/97	Limburg-Weilburg	AV		Christianshütte (Sitz in Limburg)	KAE	Bau eines Rechens und Sandfangs auf der KA Schupbach	411.000	236.000	0	0	0	0	0	0	236.000	0	0	0
62/97	Limburg-Weilburg	AV		Runkel-Villmar (Sitz in Runkel)	SAM	HS im OT Eschenau	116.000	64.000	0	0	0	0	0	0	64.000	0	0	0
63/97	Limburg-Weilburg	AV		Runkel-Villmar (Sitz in Runkel)	SAM	AS von 6 Aussiedlerhöfen	842.000	463.000	0	0	0	0	0	0	463.000	0	0	0
64/97	Limburg-Weilburg	Gde		Dornburg	SAM	AS Wilsenroth	1.788.000	983.000	0	0	0	0	0	0	983.000	0	0	0
65/97	Limburg-Weilburg	Gde		Elbtal	SAM	HS im OT Hangerneilingen	853.000	533.000	0	0	0	0	0	0	533.000	0	0	0
66/97	Limburg-Weilburg	Gde		Merenberg	SAM	HS im OT Barig-Selbenhausen	412.000	165.000	0	0	0	0	0	0	165.000	0	0	0
67/97	Limburg-Weilburg	Gde		Weilmünster	KAN	KLA Dietershausen einschl. RÜB und Zulaufsammler	2.481.000	1.427.000	0	0	0	0	0	0	427.000	1.000.000	0	0
68/97	Limburg-Weilburg	Gde		Weilmünster	KAE	Erw. Meiß- und Regelfechnik der KLA Weilmünster	391.000	225.000	0	0	0	0	0	0	225.000	0	0	0
	Limburg-Weilburg																	
	Ergebnis						7.294.000	4.096.000	0	1.580.000	0	1.580.000	0	2.516.000	0	0	0	0

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Teil II

lfd. Nr.	Kreis	AV	Name	Art	Vorhaben		Kosten-		Zuweisung		1997		1998		1999		2000		
					Bezeichnung	richtwerte	DM	gesamt	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
69/97	Marburg-Biedenkopf	AV	Lahn-Wirtschaft (Sitz in Weiter)	REA	Erweiterung des RÜB 10 km OT Sarnau	549.000	329.000	0	329.000	0	329.000	0	329.000	0	329.000	0	329.000	0	0
70/97	Marburg-Biedenkopf	St.	Amöneburg	KAE	Erweiterung der Kläranlage Amöneburg	2.376.000	1.544.000	0	1.544.000	0	544.000	0	544.000	0	1.000.000	0	1.000.000	0	0
71/97	Marburg-Biedenkopf	St.	Biedenkopf	SAM	Erweiterung d. Hauptsammlers i. d. Kernstadt	806.000	363.000	0	363.000	0	363.000	0	363.000	0	363.000	0	363.000	0	0
72/97	Marburg-Biedenkopf	Gde	Fronhausen	SAM	Druckleitung u. Pumpwerk Holzhausen,	240.000	138.000	0	138.000	0	138.000	0	138.000	0	138.000	0	138.000	0	0
	Marburg-Biedenkopf Ergebnis					3.971.000	2.374.000	0	2.374.000	0	1.374.000	0	1.374.000	0	1.000.000	0	1.000.000	0	0
73/97	Vogelsberg-kreis	AV	Ohm-Seenbach (Sitz in	SAM REA	Stangenrod	1.500.000	900.000	0	900.000	0	900.000	0	900.000	0	900.000	0	900.000	0	0
74/97	Vogelsberg-kreis	Gde	Grebenthain	SAM REA	Heisters	1.173.000	762.000	0	762.000	0	762.000	0	762.000	0	762.000	0	762.000	0	0
75/97	Vogelsberg-kreis	Gde	Grebenthain	REA	Heisters-Zahnen	469.000	305.000	0	305.000	0	305.000	0	305.000	0	305.000	0	305.000	0	0
76/97	Vogelsberg-kreis	Gde	Grebenthain	SAM	Meizbos-Gehaag	219.000	142.000	0	142.000	0	142.000	0	142.000	0	142.000	0	142.000	0	0
77/97	Vogelsberg-kreis	St.	Laiferbach	REA	Allmenrod	2.156.000	1.024.000	0	1.024.000	0	1.024.000	0	1.024.000	0	1.024.000	0	1.024.000	0	0
78/97	Vogelsberg-kreis	St.	Schlitz	SAM	Hemmen	1.258.000	786.000	0	786.000	0	786.000	0	786.000	0	786.000	0	786.000	0	0
79/97	Vogelsberg-kreis	St.	Schlitz	REA	Sandlofs	110.000	69.000	0	69.000	0	69.000	0	69.000	0	69.000	0	69.000	0	0
80/97	Vogelsberg-kreis	St.	Schotten	SAM	Eschenrod	212.000	143.000	0	143.000	0	143.000	0	143.000	0	143.000	0	143.000	0	0
81/97	Vogelsberg-kreis	St.	Schotten	SAM	Kautzof-Sichenhausen	2.010.000	1.357.000	0	1.357.000	0	1.357.000	0	1.357.000	0	1.357.000	0	1.357.000	0	0
82/97	Vogelsberg-kreis	St.	Schotten	SAM	Burkards	230.000	155.000	0	155.000	0	155.000	0	155.000	0	155.000	0	155.000	0	0
83/97	Vogelsberg-kreis	Gde	Schwalmtal	SAM	Braunschwend	141.000	85.000	0	85.000	0	85.000	0	85.000	0	85.000	0	85.000	0	0
84/97	Vogelsberg-kreis	St.	Ulrichstein	SAM	Ulrichstein	2.181.000	1.418.000	0	1.418.000	0	1.418.000	0	1.418.000	0	1.418.000	0	1.418.000	0	0
	Vogelsberg-kreis Ergebnis					11.669.000	7.146.000	0	7.146.000	0	899.000	0	899.000	0	6.247.000	0	6.247.000	0	0
	Gesamt-ergebnis					38.657.000	21.105.000	0	21.105.000	0	6.292.000	0	6.292.000	0	14.913.000	0	14.913.000	0	0

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Teil II

lfd. Nr.	Kreis	AV	Name	Art	Vorhaben		Kosten-		Zuweisung		1997		1998		1999		2000		
					Bezeichnung ²	Bezeichnung ²	richtwerte	gesamt	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Regierungspräsidium Kassel																			
85/97	Fulda	AV	Oberes Fuldatal (Sitz in Eichenzell)	SAM	Bau SAM Hetttenhausen und Eichenzell, REA - RÜB Hetttenhausen		627.000	361.000	361.000	0	361.000	0	361.000	0	0	0	0	0	0
86/97	Fulda	AV	Oberes Fuldatal (Sitz in Eichenzell)	SAM	Erweiterung der Kanalisationen OT Thalau - Hühnerkopf, Eichenzell - Lütter und Eichenzell - Kerzell		1.494.000	859.000	859.000	0	859.000	0	859.000	0	0	0	0	0	0
87/97	Fulda	Gde	Burghaun	SAM/REA	Bau Stauraumkanal mit APW Burghaun sowie HS Erweiterung OT Rothenkirchen und Steinbach		3.423.000	2.054.000	2.054.000	0	554.000	0	554.000	0	1.000.000	0	500.000	0	0
88/97	Fulda	St	Gersfeld	REA	Bau REA St. Obernhausen		167.000	113.000	113.000	0	113.000	0	113.000	0	0	0	0	0	0
89/97	Fulda	Gde	Großenlüder	SAM	Kanalisation OT Uffhausen mit REA ¹ ,s		743.000	446.000	446.000	0	446.000	0	446.000	0	0	0	0	0	0
90/97	Fulda	Gde	Großenlüder	SAM	Bau Kanalisation Großenlüder		496.000	298.000	298.000	0	298.000	0	298.000	0	0	0	0	0	0
91/97	Fulda	Gde	Hilders	SAM	Kanalisation OT Eckweisbach		351.000	211.000	211.000	0	211.000	0	211.000	0	0	0	0	0	0
92/97	Fulda	Gde	Rasdorf	SAM	Kanalisation Rasdorf		250.000	156.000	156.000	0	156.000	0	156.000	0	0	0	0	0	0
	Ergebnis						7.551.000	4.498.000	4.498.000	0	2.139.000	0	2.139.000	1.859.000	500.000	0	0	0	0
93/97	Hersfeld - Rotenburg	St	Bad Hersfeld	REA	Bau der RÜ 7 und RÜ 13 in Bad Hersfeld		1.334.000	600.000	600.000	0	600.000	0	600.000	0	0	0	0	0	0
94/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Ludwigsau	REA	RÜB im OT Reilos		592.000	370.000	370.000	0	370.000	0	370.000	0	0	0	0	0	0
95/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Ludwigsau	KAN	Kläranlagenneubau und RÜB OT Errode		1.725.000	1.078.000	1.078.000	0	578.000	0	578.000	0	500.000	0	0	0	0
96/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Ludwigsau	SAM	RW-Kanal im OT Meckbach		335.000	209.000	209.000	0	209.000	0	209.000	0	0	0	0	0	0
97/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Niederaula	SAM	Bau Kanalisation Mengshausen		301.000	158.000	158.000	0	158.000	0	158.000	0	0	0	0	0	0
98/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Niederaula	SAM	RW-Kanal im OT Hilperhausen		300.000	158.000	158.000	0	158.000	0	158.000	0	0	0	0	0	0
99/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Schenkingsfeld	SAM	Bau Anschl.-Sam. Konrode mit RÜB Konrode		1.614.000	888.000	888.000	0	888.000	0	888.000	0	888.000	0	0	0	0
100/97	Hersfeld - Rotenburg	Gde	Wildeck	KAE	Bau einer automatischen Rechenanlage im Zulauf der KLA OT Obersuhl		102.000	64.000	64.000	0	64.000	0	64.000	0	0	0	0	0	0
	Ergebnis						6.303.000	3.525.000	3.525.000	0	2.137.000	0	2.137.000	1.388.000	0	0	0	0	0

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Teil II

lfd. Nr.	Kreis	AV	Name	Art	Vorhaben		Kosten- richtwerte DM	Zuweisung gesamt DM	1997		1998		2000	
					Bezeichnung	Bezeichnung			DM	DM	DM	DM	DM	DM
101/97	Kassel	Gde	Espenau	SAM	Neubau Hauptsammler OT Mönchhof zum RÜB		1.675.000	838.000	0	0	838.000	0	0	0
102/97	Kassel	Gde	Fuldatal	SAM	Neubau Sammler Friedrich-Engel- Str. OT Rothwesten		746.000	392.000	0	392.000	0	0	0	0
103/97	Kassel	Gde	Habichtswald	KAE	Erw. Kläranlage Ehen		6.595.000	3.627.000	0	627.000	1.500.000	1.500.000	0	0
104/97	Kassel	St	Vellmar	REA	Neubau RÜB Hopfenberg		1.091.000	513.000	0	0	513.000	0	0	0
105/97	Kassel	St	Wolfhagen	REA	Erweiterung RÜB Ippinghausen		190.000	109.000	0	109.000	0	0	0	0
	Kassel Ergebnis						10.287.000	5.479.000	0	1.128.000	2.851.000	1.500.000		
106/97	Schwalm-Eder	AV	Oberes Beisetal (Sitz in Krüllwald)	SAM	Anschluss des Homberger Stadtteiles Weiterrode an die Verbandsanlagen einschl. RÜB		2.116.000	1.375.000	0	0	1.375.000	0	0	0
107/97	Schwalm-Eder	St	Borken	REA	Regenwasserpumpwerk im St Gotmbeth		1.500.000	750.000	0	0	750.000	0	0	0
108/97	Schwalm-Eder	Gde	Glisberg	SAM	Hauptsammler im Ortsteil Moischeid		1.360.000	918.000	0	118.000	800.000	0	0	0
109/97	Schwalm-Eder	St	Gudensberg	REA	RÜB Kernstadt		825.000	454.000	0	0	454.000	0	0	0
110/97	Schwalm-Eder	Gde	Körfe	REA	RÜB im Ortsteil Empfershausen		165.000	83.000	0	83.000	0	0	0	0
111/97	Schwalm-Eder	Gde	Malsfeld	SAM	Hauptsammler und Staukanal im OT Beiseförth einschl. Pwk		1.647.000	782.000	0	102.000	680.000	0	0	0
112/97	Schwalm-Eder	St	Spangenberg	SAM	Hauptsammler im ST Mörshausen		1.089.000	463.000	0	0	463.000	0	0	0
113/97	Schwalm-Eder	Gde	Willingshausen	SAM	Hauptsammler im OT Wasenberg		694.000	434.000	0	0	434.000	0	0	0
	Schwalm-Eder Ergebnis						9.396.000	5.259.000	0	303.000	4.956.000	0		
114/97	Waldeck- Frankenberg	AV	Oberes Aartal in Hohenahr	REA	Anschluss Hillershausen mit Regenentlastungsanlage		1.463.000	768.000	0	0	768.000	0	0	0
115/97	Waldeck- Frankenberg	St	Bad Arolsen	REA	Kanalstaurum Örmühle		182.000	73.000	0	73.000	0	0	0	0
116/97	Waldeck- Frankenberg	Gde	Bromskirchen	SAM	Anschlussammler OT Neudachsdorf an die KLA des AV Nühmetal		1.240.000	496.000	0	0	496.000	0	0	0
117/97	Waldeck- Frankenberg	St	Frankenberg	REA	Regenüberlaufbecken Rodenbach mit Anschlusskanälen		1.928.000	1.059.000	0	0	1.059.000	0	0	0
118/97	Waldeck- Frankenberg	St	Lichtenfels	SAM	Goobelsheim, Ausbau Krausestraße		670.000	419.000	0	0	419.000	0	0	0
	Waldeck- Frankenberg Ergebnis						5.481.000	2.815.000	0	73.000	2.742.000	0		

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Anhang z. Teil II

Änderungen zum Landesprogramm 1996												
Vorhaben												
AV	St	Name	Art	Bezeichnung	Kostenrichtwerte	Zuweisung	1996	1997	1998	1999	2000	KFA/AA
Kreis	Gde				DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	LP/Teil
Regierungspräsidium Darmstadt												
Bergstraße	AV	Mittlere Bergstraße (Sitz in Bensheim)	SAM	Anschluss Raldebach	1.053.000	527.000		527.000				KFA
				Reduzierung der Kostenrichtwerte	1.037.000	519.000		519.000				LP 96-III
					-16.000	-8.000		-8.000				0
Darmstadt- Dieburg	St	Pfungstadt	KAE	Erweiterung der Kläranlage Eschollbrücken	4.221.875	1.900.000	0	500.000	900.000	500.000	0	KFA
				Erhöhung der Kostenrichtwerte	6.734.000	3.030.000	0	500.000	1.530.000	1.000.000		LP 96-III
					2.512.125	1.130.000	0	0	630.000	500.000	0	0
Main-Kinzig	Gde	Biebergemünd	SAM	Sammler in den OT Bieber, Roßbach	2.317.000	1.332.000	332.000	500.000	500.000	0	0	KFA
					2.286.000	1.314.000	332.000	482.000	500.000	0	0	LP 96-III
					-31.000	-18.000	0	-18.000	0	0	0	0
Main-Kinzig	Gde	Linsengericht	SAM	Erweiterung eines Hauptsammlers im OT Geisnitz	503.000	239.000		239.000				KFA
				Erhöhung der Kostenrichtwerte	597.000	284.000		284.000				LP 96-III
					94.000	45.000	0	45.000	0	0	0	0
Offenbach	St	Heusenstamm	REA	RUB auf Kläranlage	1.425.000	356.000	356.000					KFA
				Maßnahme wird zurückgestellt	0	0	0	0	0	0	0	LP 96-III
					-1.425.000	-356.000		-356.000	0	0	0	0
				Summe KFA	1.134.125	783.000	-356.000	19.000	830.000	500.000	0	0

22. Juli 1997

Landesprogramm 1997 Anhang z. Teil II

lfd. Nr.	Kreis	AV	Name	Art	Vorhaben		Kostentrichtwerte	Zuweisung	1996	1997	1998	1999	2000	KFA/AA
					Bezeichnung	gesamt								
							richtwerte							
							DM							
	Rheingau-Taunus	AV	Mittlerer Rheingau (Sitz in Rüdeshelm)	KAE	Erweiterung der Kläranlage		31.170.000	15.585.000	2.956.000	7.700.000	4.929.000	0	0	AA
					Richtigstellung der Kostenrichtwerte		35.170.000	17.585.000	2.956.000	7.700.000	4.929.000	2.000.000		LP
							4.000.000	2.000.000	0	0	0	2.000.000	0	96-I
	Odenwald	AV	Bad König (Sitz in Bad König)	REA	RÜB Etzen-Gesäß B 50		1.720.300	989.000	989.000					AA
					Erhöhung der Kostenrichtwerte		1.758.000	1.011.000	989.000	22.000				LP
							37.700	22.000	0	22.000	0	0	0	96-II/2
					Summe AA		4.037.700	2.022.000	0	22.000	0	2.000.000	0	

900

Erziehungsberatungsstelle im Vincenzhaus, Hofheim am Taunus;

hier: a) Widerruf der Anerkennung
b) Vorläufige Anerkennung unter neuer Trägerschaft und neuer Bezeichnung

Bezug: Erlaß vom 8. März 1974 (StAnz. S. 631)

Die mit Erlaß vom 8. März 1974 an den Caritasverband Frankfurt e. V. erteilte förmliche Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle im Vincenzhaus, Vincenzstraße 29 a, 65719 Hofheim am Taunus, wird hiermit widerrufen.

Die Einrichtung wird ab dem 1. Juli 1997 unter der Bezeichnung „Eltern-, Jugend- und Kinderberatung“ unter der Trägerschaft des Caritasverbandes für den Bezirk Main-Taunus e. V., Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim am Taunus, weitergeführt. Mit Erlaß vom 24. Juli 1997 habe ich dafür vorerst eine Vorläufige Anerkennung nach den Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Land Hessen vom 12. Oktober 1990 (StAnz. S. 2222) bis zum 30. Juni 1998 erteilt.

Wiesbaden, 24. Juli 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
StS — VII C 3.1 — 52 s 2203
StAnz. 34/1997 S. 2536

901

Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Ärzten;

hier: Durchführung des Heilberufsgesetzes vom 11. Oktober 1994 (GVBl. I S. 597) in der Neufassung vom 19. Mai 1995

Gemäß § 31 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 und 5 Heilberufsgesetz sind die folgenden Einrichtungen als Weiterbildungsstätten zugelassen:

1. Allgemeinmedizin

Bethanien-Krankenhaus, Frankfurt am Main
Burgfeld-Krankenhaus, Kassel-Wilhelmshöhe
Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda
Dill-Kliniken, Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn
Dillenburg-Herborn
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar
Ev. Krankenhaus, Lampertheim
Hahnberg-Klinik, innerhalb der Edertal-Kliniken,
Bad Wildungen-Reinhardshausen
Klinik am Hainberg, Bad Hersfeld
Klinisches Zentrum für psychosoziale und psychosomatische
Ganzheitsmedizin, Lohra-Kirchvers
Krankenhäuser des Landkreises Kassel, Wolfhagen
Kreiskrankenhaus Wolfhagen
Kreiskrankenhaus Jugenheim, Seeheim-Jugenheim
Kreiskrankenhaus, Bad Soden-Salmünster
Kreiskrankenhaus, Idstein
Kurpark-Sanatorium, Bad Nauheim
Marienhospital, Darmstadt
Mathilden-Hospital, Büdingen
Medizinische Klinik „Am Kurpark“, Wiesbaden
Paracelsus-Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld (Rhön)
Rheuma-Fachklinik St. Marien, Bad Soden-Salmünster
Sanitätszentrum 307, Kassel
Sanitätszentrum 405, Fritzlar
Sanitätszentrum 413, Marburg
Sanitätszentrum 419, Wolfhagen
St. Josef-Krankenhaus, Rüdeshheim am Rhein
Stadtkrankenhaus Rüdiger u. Bangert-Stiftung, Korbach
Tannenwaldklinik, Bad Schwalbach
Tomesa-Fachklinik, Bad Salzschlirf
Wicker-Klinik KG, Bad Homburg v. d. Höhe

2. Anästhesiologie

Alice-Hospital vom Roten Kreuz, Darmstadt
Asklepios Paulinen Klinik, Wiesbaden
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus,
Frankfurt am Main
Bundeswehrkrankenhaus, Gießen
Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda
Dill-Kliniken, Dillenburg-Herborn
Dreieich-Krankenhaus, Langen (Hessen)
DRK-Krankenhaus, Biedenkopf
Elisabeth-Krankenhaus gGmbH, Kassel
Evangelisches Krankenhaus, Gießen
Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda
Herz-Kreislaufzentrum, Kardiologisches Fachkrankenhaus
Rotenburg a. d. Fulda
Herzzentrum Frankfurt, Frankfurt am Main
Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main
Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar
HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
Katharina-Kasper-Kliniken, Frankfurt am Main
Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim
Klinik Oberwald, Grebenhain
Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe
Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main
Kreiskrankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
Kreiskrankenhaus „Falkeneck“, Braunfels
Kreiskrankenhaus, Alsfeld
Kreiskrankenhaus, Eschwege
Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder)
Kreiskrankenhaus, Gelnhausen
Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau
Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt
Kreiskrankenhaus, Heppenheim
Kreiskrankenhaus, Hofgeismar
Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda
Kreiskrankenhaus, Schlüchtern
Kreiskrankenhaus, Schotten
Kreiskrankenhaus, Seligenstadt
Kreiskrankenhaus, Usingen
Kreiskrankenhaus, Wetzlar
Kurahessisches Diakonissenhaus, Kassel
Marienhospital, Darmstadt
Marienkrankenhaus, Flörsheim am Main
Orthop. Klinik, Hessisch Lichtenau
Rotes Kreuz Krankenhaus, Kassel
St. Elisabeth-Krankenhaus, Hünfeld
St. Josefs-Hospital, Wiesbaden
St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
St. Rochus Krankenhaus, Dieburg
St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
Städtische Kliniken, Kassel
Städtische Kliniken, Offenbach am Main
Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim
Stadtkrankenhaus Rüdiger u. Bangert-Stiftung, Korbach
Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen
Stadtkrankenhaus, Hanau
Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden
William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim

3. Arbeitsmedizin

Adam Opel AG, Rüsselsheim
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Zentrum Marburg
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Zentrum Kassel
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst Wiesba-
den, Zentrum Frankfurt-Mitte
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst Wiesba-
den, Zentrum Frankfurt-Nord

Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst Wiesbaden, Zentrum Offenbach am Main
 Berufsgenossenschaftliches Arbeitsmedizinisches Zentrum Gießen
 Hoechst AG/Werk Cassella, Frankfurt am Main
 IAS Institut für Arbeits- und Sozialhygiene-Stiftung Karlsruhe, Zentrum Frankfurt am Main
 Werksarzt-Zentrum Limburg e. V., Limburg a. d. Lahn

4. Augenheilkunde

Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 Rotes Kreuz Krankenhaus, Kassel
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim

5. Chirurgie

Alice-Hospital vom Roten Kreuz, Darmstadt
 Asklepios Paulinen Klinik, Wiesbaden
 Bezirkskrankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen
 Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus, Friedberg (Hessen)
 Burgfeld-Krankenhaus, Kassel
 Chirurgisch-Orthopädische Fachklinik Lorsch GmbH & Co. KG, Lorsch
 Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda
 Dill-Kliniken, Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn, Dillenburg-Herborn
 Dreieich-Krankenhaus, Langen (Hessen)
 DRK-Krankenhaus, Biedenkopf
 Elisabeth-Krankenhaus gGmbH, Kassel
 Elisabethenstift, Darmstadt
 Evangelisches Krankenhaus, Gießen
 Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim
 Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda
 Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main
 Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Ketteler-Krankenhaus, Offenbach am Main
 Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe
 Krankenhaus Bethanien, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)
 Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Sachsenhausen, Frankfurt am Main
 Kreis- und Stadtkrankenhaus, Witzenhausen
 Kreiskrankenhaus „Falkeneck“, Braunfels
 Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt
 Kreiskrankenhaus, Alsfeld
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 Kreiskrankenhaus, Bad Schwalbach
 Kreiskrankenhaus, Bad Soden-Salmünster
 Kreiskrankenhaus, Erbach
 Kreiskrankenhaus, Eschwege
 Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder)
 Kreiskrankenhaus, Gelnhausen
 Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau
 Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt
 Kreiskrankenhaus, Heppenheim
 Kreiskrankenhaus, Hofgeismar
 Kreiskrankenhaus, Homberg (Efze)
 Kreiskrankenhaus, Lich
 Kreiskrankenhaus, Melsungen
 Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda
 Kreiskrankenhaus, Schlüchtern
 Kreiskrankenhaus, Seligenstadt
 Kreiskrankenhaus, Usingen
 Kreiskrankenhaus, Wetzlar

Kreiskrankenhaus, Wolfhagen
 Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel
 Luise-Krankenhaus, Lindenfels
 Marien-Krankenhaus, Kassel
 Marienhospital, Darmstadt
 Marienkrankenhaus, Flörsheim am Main
 Mathilden-Hospital, Büdingen
 Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Wiesbaden
 St. Anna-Krankenhaus, Hadamar
 St. Elisabeth-Krankenhaus, Hünfeld
 St. Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen
 St. Elisabethen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Josef-Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein
 St. Josef-Krankenhaus, Viernheim
 St. Josefs-Krankenhaus, Gießen
 St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Rochus Krankenhaus, Dieburg
 St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
 St. Vinzenz-Krankenhaus, Hanau
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Städtisches Klinikum, Fulda
 Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim
 Stadtkrankenhaus Rüdiger u. Bangert-Stiftung, Korbach
 Stadtkrankenhaus, Bad Arolsen
 Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden

5.C.1 Gefäßchirurgie

Klinik Oberwald, Grebenhain
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel
 St. Josefs-Hospital, Wiesbaden
 Städtisches Klinikum, Fulda
 Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen
 William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim

5.C.3 Unfallchirurgie

Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus, Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Kliniken des Main-Taunus-Kreises gGmbH, Bad Soden am Taunus und Hofheim am Taunus
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Kreiskrankenhaus, Eschwege
 St. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Städtisches Klinikum, Fulda

6. Diagnostische Radiologie

Bundeswehrkrankenhaus, Gießen
 Bürgerhospital, Frankfurt am Main
 Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus Friedberg (Hessen)
 Dreieich-Krankenhaus, Langen (Hessen)
 Elisabethenstift, Darmstadt
 Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda
 Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Katharina-Kasper-Kliniken, Frankfurt am Main
 Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Sachsenhausen, Frankfurt am Main
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 Kreiskrankenhaus, Bad Soden am Taunus
 Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau

Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt
 Kreiskrankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)
 Kreiskrankenhaus, Lich
 Kreiskrankenhaus, Schlüchtern
 Kreiskrankenhaus, Wetzlar
 Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel
 St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
 Städtische Kliniken, Darmstadt
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Städtische Kliniken, Offenbach am Main
 Städtisches Klinikum, Fulda
 Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden
 William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim
 Zentrum für Rheumatologie, Schlangenbad

6.C.2 Neuroradiologie

Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main

7. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Alice-Hospital vom Roten Kreuz, Darmstadt
 Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus, Friedberg (Hessen)
 Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda
 Dreieich-Krankenhaus, Langen (Hessen)
 DRK-Krankenhaus, Biedenkopf
 Evangelisches Krankenhaus, Gießen
 Frauenklinik Dr. Koch, Kassel
 Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda
 Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus, Ehringshausen
 Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe
 Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)
 Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Sachsenhausen, Frankfurt am Main
 Kreis- und Stadtkrankenhaus, Witzenhausen
 Kreiskrankenhaus Jugenheim, Seeheim-Jugenheim
 Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 Kreiskrankenhaus, Bad Soden-Salmünster
 Kreiskrankenhaus, Erbach
 Kreiskrankenhaus, Eschwege
 Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder)
 Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau
 Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt
 Kreiskrankenhaus, Heppenheim
 Kreiskrankenhaus, Homberg/Efze
 Kreiskrankenhaus, Lich
 Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda
 Kreiskrankenhaus, Seligenstadt
 Kreiskrankenhaus, Wetzlar
 Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel
 Kurklinik Paracelsus, Bad Schwalbach
 Luisenkrankenhaus, Lindenfels
 Marienkrankenhaus, Flörsheim am Main
 Mathilden-Hospital, Büdingen
 Rotes Kreuz Krankenhaus, Kassel
 Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Wiesbaden
 Sonnenberg-Klinik, Bad Sooden-Allendorf
 St. Anna-Krankenhaus, Hadamar
 St. Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen
 St. Josef-Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein

St. Josefs-Hospital, Wiesbaden
 St. Josefs-Krankenhaus, Gießen
 St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Rochus Krankenhaus, Darmstadt
 St. Rochus Krankenhaus, Dieburg
 St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
 St. Vinzenz-Krankenhaus, Hanau
 Städtische Kliniken, Kassel
 Städtische Kliniken, Offenbach am Main
 Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim
 Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst
 Stadtkrankenhaus Rüdiger u. Bangert-Stiftung, Korbach
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim

8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim
 Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 St. Vinzenz-Krankenhaus, Hanau
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Stadtkrankenhaus, Bad Arolsen
 Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden

9. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Bundeswehrkrankenhaus, Gießen
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Tomesa-Fachklinik, Bad Salzschlirf

10. Herzchirurgie

Herzzentrum Frankfurt, Frankfurt am Main

10.C.1 Thoraxchirurgie

Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim
 Städtisches Klinikum, Fulda

13. Innere Medizin

Alice-Hospital vom Roten Kreuz, Darmstadt
 AOK Kurklinik Hirschberg, Alsbach-Hähnlein 1
 Asklepios Paulinen Klinik, Wiesbaden
 Asthma-Klinik, Bad Nauheim
 Bezirkskrankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen
 Bundeswehrkrankenhaus, Gießen
 Bürgerhospital, Frankfurt am Main
 Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus, Friedberg (Hessen)
 Diabetes-Klinik, Bad Nauheim
 Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda
 Dill-Kliniken, Dillenburg-Herborn
 Dreieich-Krankenhaus, Langen (Hessen)
 DRK-Krankenhaus, Biedenkopf
 Eleonoren-Klinik der LVA Hessen, Lindenfels
 Elisabeth-Krankenhaus gGmbH, Kassel
 Elisabethenstift, Darmstadt
 Ernst-Ludwig-Klinik der LVA Hessen, Breuberg
 Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar
 Evangelisches Krankenhaus, Gießen
 Fachklinik Bad Wildungen der LVA Oldenburg-Bremen,
 Bad Wildungen
 Fachklinik Balzerborn der LVA Hannover, Bad Sooden-Allendorf
 Fachklinik Der Fürstehof, Bad Wildungen
 Fachklinik Hochsauerland, Willingen (Upland)
 Geriatrie-Klinik „Am Kurpark“, Wiesbaden
 Herz-Jesu-Krankenhaus, Fulda
 Herz-Kreislaufzentrum, Kardiologisches Fachkrankenhaus,
 Rotenburg a. d. Fulda
 Hohenfeld-Kliniken Pitzer KG, Bad Camberg

- Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt am Main
 Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Kaiserberg-Klinik Pitzer KG, Bad Nauheim
 Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus, Ehringshausen
 Katharina-Kasper-Kliniken, Frankfurt am Main
 Kinzigtal-Klinik Pitzer KG, Bad Soden-Salmünster
 Klinik am Habichtswald, Kassel
 Klinik am Hainberg, Bad Hersfeld
 Klinik Am Park der LVA Hessen, Bad Schwalbach
 Klinik am Südpark, Bad Nauheim
 Klinik Auerbach, Bensheim-Auerbach
 Klinik Bad Schwalbach der LVA Oldenburg-Bremen,
 Bad Schwalbach
 Klinik für Herz- und Gefäßerkrankungen, Königstein im Taunus
 Klinik für Herz- und Kreislauferkrankungen der LVA Hessen,
 Bad Nauheim
 Klinik für physikalische Therapie, Bad Endbach
 Klinik für Rehabilitation „Am Taunus“, Bad Soden am Taunus
 Klinik Hainerberg, Königstein im Taunus
 Klinik Kurhessen, Bad Sooden-Allendorf
 Klinik Nordrhein der LVA Rheinprovinz, Bad Nauheim
 Klinik Sonnenblick der LVA Hessen, Marburg
 Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg, Wahlsburg
 Klinik Weisses Haus, Bad Soden am Taunus
 Klinik Wetterau der BfA, Bad Nauheim
 Klinik Wingertsberg der BfA, Bad Homburg v. d. Höhe
 Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe
 Kliniken des Main-Taunus-Kreises gemeinnützige GmbH,
 Hofheim am Taunus
 Knappschafts-Kurklinik, Bad Soden-Salmünster
 Krankenhaus Baleserische Stiftung, Gießen
 Krankenhaus Bethanien, Frankfurt am Main
 Krankenhaus des Frankfurter Diakonissenhauses,
 Frankfurt am Main
 Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)
 Krankenhaus Eichhof, Schlitz
 Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Krankenhaus Sachsenhausen, Frankfurt am Main
 Krankenhaus, Bad Orb
 Kreis- und Stadtkrankenhaus, Witzenhausen
 Kreiskrankenhaus „Falkeneck“, Braunfels
 Kreiskrankenhaus Jugenheim, Seeheim-Jugenheim
 Kreiskrankenhaus Schotten gemeinnützige GmbH, Schotten
 Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt
 Kreiskrankenhaus, Alsfeld
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 Kreiskrankenhaus, Bad Schwalbach
 Kreiskrankenhaus, Eltville am Rhein
 Kreiskrankenhaus, Erbach
 Kreiskrankenhaus, Eschwege
 Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder)
 Kreiskrankenhaus, Gelnhausen
 Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau
 Kreiskrankenhaus, Heppenheim
 Kreiskrankenhaus, Hofgeismar
 Kreiskrankenhaus, Homberg (Efze)
 Kreiskrankenhaus, Idstein
 Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda
 Kreiskrankenhaus, Schlüchtern
 Kreiskrankenhaus, Seligenstadt
 Kreiskrankenhaus, Usingen
 Kreiskrankenhaus, Weilburg
 Kreiskrankenhaus, Wetzlar
 Kreiskrankenhaus, Wolfhagen
 Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel
 Kurklinik Baden, Bad Nauheim
 Kurklinik Benediktsquelle, Ortenberg-Selters
 Kurklinik Küppelsmühle, Bad Orb
 Kurklinik Lindenhof, Bad Nauheim
 Kurklinik Lohrey, Bad Soden-Salmünster
 Kurklinik Paracelsus, Bad Schwalbach
 Kurklinik Reinhardstal, Bad Wildungen-Reinhardshausen
 Kurklinik Rheinhardtquelle, Bad Wildungen
 Kurklinik Waldeck (Versorgungsanstalt), Bad Wildungen
 Kurklinik Westfalen-Lippe, Bad Nauheim
 Lindenberg-Klinik, Melsungen
 Marien-Krankenhaus, Kassel
 Marienhospital, Darmstadt
 Mathilden-Hospital, Büdingen
 Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach
 Otto-Fricke-Krankenhaus Paulinenberg, Bad Schwalbach
 Park-Sanatorium St. Georg, Bad Soden-Salmünster
 Parkhöhe Klinik für Rehabilitation, Bad Wildungen
 Paul-Ehrlich-Klinik der Bundesbahnversicherungsanstalt,
 Bad Homburg v. d. Höhe
 Rheingau-Taunus-Klinik Pitzer KG, Bad Schwalbach
 Rheumaklinik I, Wiesbaden
 Rotes Kreuz Krankenhaus, Kassel
 Sanatorium Badehof, Bad Salzschlirf
 Sanatorium Dr. Mosert, Bad Nauheim
 Sanatorium Quellenhof, Bad Orb
 Schloßbergklinik, Gedern
 Sonnenberg-Klinik, Bad Sooden-Allendorf
 Spessart-Klinik, Bad Orb
 Spree-Kurklinik der LVA Hessen, Bad Nauheim
 St. Anna-Krankenhaus, Hadamar
 St. Elisabeth-Krankenhaus, Hünfeld
 St. Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen
 St. Josef-Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein
 St. Josef-Krankenhaus, Viernheim
 St. Josefs-Hospital, Wiesbaden
 St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Marienkrankenhaus, Lampertheim
 St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
 St. Vinzenz-Krankenhaus, Hanau
 Städtische Kliniken, Darmstadt
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main
 Städtische Kliniken, Med. Klinik I u. II, Kassel
 Städtisches Klinikum, Fulda
 Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim
 Stadtkrankenhaus Rüdiger u. Bangert-Stiftung, Korbach
 Stadtkrankenhaus, Bad Arolsen
 Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden
 Tannenwaldklinik, Bad Schwalbach
 Taunus-Klinik, Bad Nauheim
 Werner-Wicker-Klinik KG, Bad Wildungen
 Werra-Klinik der BfA, Bad Sooden-Allendorf
 Wicker-Klinik KG, Bad Homburg v. d. Höhe
 William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim
- 13.C.3 Gastroenterologie**
 Kliniken des Main-Taunus-Kreises, Bad Soden am Taunus
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Städtische Kliniken, Kassel
 Vitalisklinik, Bad Hersfeld
- 13.C.4 Hämatologie und Internistische Onkologie**
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Städtische Kliniken, Darmstadt
 Städtische Kliniken, Kassel
- 13.C.5 Kardiologie**
 Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 Städtische Kliniken, Darmstadt

Stadtkrankenhaus, Hanau
 Städtische Kliniken, Kassel
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden

13.C.6 Nephrologie

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 St. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
 Städtische Kliniken, Darmstadt
 Städtische Kliniken, Kassel
 Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen

13.C.7 Pneumologie

Asthma-Klinik, Bad Nauheim
 Fachklinik für Lungenerkrankungen Philippstiftung e. V.,
 Immenhausen
 Kliniken des Main-Taunus-Kreises, Kreiskrankenhaus Hofheim,
 Bad Soden am Taunus

13.C.8 Rheumatologie

(26.C.1 Orthopädie)

Aukammklinik für operative Rheumatologie und Orthopädie,
 Wiesbaden
 Klinik Auerbach, Bensheim-Auerbach
 Medizinische Klinik, Bad Schwalbach
 Medizinisches Zentrum für Rheumatologie, Schlangenbad
 Rheumaklinik I, Wiesbaden
 Rheumaklinik II, Wiesbaden

14. Kinderchirurgie

Kinderkrankenhaus Park Schönfeld, Kassel
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst

15. Kinderheilkunde

Alice-Hospital vom Roten Kreuz, Darmstadt
 Clementine-Kinderkrankenhaus, Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Kinderkrankenhaus Park Schönfeld, Kassel
 Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld
 Kreiskrankenhaus, Gelnhausen
 Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel
 Spessart-Klinik, Bad Orb
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden

16. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie „Hofheim“, Riedstadt
 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“, Marburg
 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie „Rehberg“, Herborn
 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie „Rheinhöhe“,
 Eltville am Rhein
 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kassel

17. Klinische Pharmakologie

Humanpharmakologisches Zentrum, Darmstadt
 Pharma Forschung Hoechst AG, Frankfurt am Main

18. Laboratoriumsmedizin

Georg-Speyer-Haus, Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 St. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 Städtische Kliniken — Institut für Laboratoriumsmedizin —,
 Fulda
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden

19. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungs-
 amt Mittelhessen, Dillenburg

20. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main
 Kreiskrankenhaus, Wetzlar
 Städtische Kliniken, Offenbach am Main

21. Neurochirurgie

Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus,
 Frankfurt am Main
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Städtische Kliniken, Offenbach am Main
 Städtisches Klinikum, Fulda
 Werner-Wicker-Klinik, Bad Wildungen-Reinhardshausen

22. Neurologie

Fachklinik Westend, Bad Wildungen
 Hardtwaldklinik I, Zwesten
 Hephata-Klinik, Schwalmstadt-Treysa
 HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Klinik Hainerberg, Königstein im Taunus
 Klinik Hoher Meißner, Bad Sooden-Allendorf
 Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg, Wahlsburg
 Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
 Neuro-orthopädisches Reha-Zentrum, Bad Orb
 Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe
 Neurologische Klinik, Bad Salzhausen/Nidda
 Neurologische Klinik, Braunfels
 Neurologische Rehabilitationsklinik, Bad Camberg
 Paracelsus-Elena-Klinik, Kassel
 Parkinson-Fachklinik, Bad Nauheim
 Schloßberg-Klinik, Bad König
 St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main
 Städtische Kliniken, Offenbach am Main
 Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst
 Städtische Kliniken, Kassel
 Taunusklinik Falkenstein, Königstein im Taunus
 Werner-Wicker-Klinik, Bad Wildungen

24. Nuklearmedizin

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
 Städtische Kliniken, Kassel
 Städtische Kliniken, Offenbach am Main
 Stadtkrankenhaus, Hanau
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden

25. Öffentliches Gesundheitswesen

Gesundheitsamt und Außenstelle Alsfeld, Lauterbach (Hessen)
 Gesundheitsamt und Außenstelle Biedenkopf, Marburg
 Gesundheitsamt und Außenstelle Büdingen, Friedberg (Hessen)
 Gesundheitsamt und Außenstelle Dillenburg, Wetzlar
 Gesundheitsamt und Außenstelle Frankenberg, Korbach
 Gesundheitsamt und Außenstelle Rüsselsheim, Groß-Gerau
 Gesundheitsamt der Stadt, Offenbach am Main
 Gesundheitsamt der Stadt, Wiesbaden
 Gesundheitsamt und Außenstelle Witzenhausen, Eschwege
 Gesundheitsamt und Außenstelle Dieburg, Darmstadt
 Gesundheitsamt und Außenstelle Usingen,
 Bad Homburg v. d. Höhe
 Gesundheitsamt, Hanau
 Gesundheitsamt, Hofheim am Taunus
 Gesundheitsamt, Homberg (Efze)
 Gesundheitsamt, Kassel
 Kreisgesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Bad Schwalbach
 Regierungspräsidium, Darmstadt
 Regierungspräsidium, Gießen

Regierungspräsidium, Kassel
Staatl. Medizinaluntersuchungsamt, Fulda

26. Orthopädie

Aukammklinik für operative Rheumatologie und Orthopädie,
Wiesbaden

Bergfried-Klinik, Bad Salzhausen/Nidda

Chirurg.-Orthop. Fachklinik, Lorsch

Chirurgisch-Orthopädische Fachklinik Lorsch GmbH & Co. KG,
Lorsch

Fachklinik Westend GmbH, Bad Wildungen

Hahnberg-Klinik innerhalb der Edertal-Kliniken,
Bad Wildungen-Reinhardshausen

Hohenfeld-Kliniken Pitzer KG, Bad Camberg

Kaiserberg-Klinik Pitzer KG, Bad Nauheim

Klinik am Homberg, Bad Wildungen

Klinik Kurhessen der LVA Hessen, Bad Sooden-Allendorf

Klinik Lindenhof, Bad Nauheim

Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg, Wahlsburg

Kliniken Hartenstein GmbH, Bad Wildungen-Reinhardshausen

Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main

Kreiskrankenhaus, Heppenheim

Kreiskrankenhaus, Weilburg

Kurklinik am Bingert, Wiesbaden

Kurklinik Wildetal, Bad Wildungen

Lichtenau e. V., Orthop. Klinik und Reha-Zentrum der Diakonie,
Hessisch Lichtenau

Neuro-orthopädisches Reha-Zentrum, Bad Orb

Orthopädische Klinik, Braunfels

Reha-Klinik Aukammtal, Wiesbaden

Sportmedizinisches Institut, Frankfurt am Main

Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst

Werner-Wicker-Klinik, Bad Wildungen-Reinhardshausen

Wirbelsäulenklinik, Bad Homburg v. d. Höhe

27. Pathologie

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden

Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main

Kreiskrankenhaus, Wetzlar

Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst

Städtische Kliniken, Kassel

Städtische Kliniken, Offenbach am Main

31. Plastische Chirurgie

Klinik für Ästhetisch Plastische Chirurgie, Frankfurt am Main

Kliniken des Main-Taunus-Kreises gemeinnützige GmbH,
Hofheim am Taunus

Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)

Krankenhaus Eichhof, Einrichtung Hospital Schlitzerland,
Schlitz, Lauterbach (Hessen)

St. Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main

32. Psychiatrie und Psychotherapie

Elisabethenstift, Darmstadt

Fachklinik Wigbertshöhe, Bad Hersfeld

Hardtwaldklinik I, Zwesten

Hardtwaldklinik II, Zwesten

Hohenfeld-Kliniken Pitzer KG, Bad Camberg

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden

Klinik am Hainberg, Bad Hersfeld

Klinik am Homberg, Bad Wildungen

Klinik Hohe Mark, Oberursel

Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim

Klinikzentrum Mühlengrund

Dr. med. H. Kienle, Bad Wildungen-Reinhardshausen

Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)

Kurklinik Weisses Haus, Bad Soden am Taunus

Parkland-Klinik, Bad Wildungen-Reinhardshausen

Privatklinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus

Psychiatrisches Krankenhaus „Philippshospital“, Riedstadt

Psychiatrisches Krankenhaus am Meißner, Hessisch Lichtenau

Psychiatrisches Krankenhaus Marburg,

Außenstelle, Bad Hersfeld

Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen, Bad Emstal

Psychiatrisches Krankenhaus, Gießen

Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar

Psychiatrisches Krankenhaus, Haina

Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim

Psychiatrisches Krankenhaus, Herborn

Psychiatrisches Krankenhaus, Marburg

Psychiatrisches Krankenhaus, Weilmünster

Salus-Friedrichsdorfer Kliniken, Friedrichsdorf

St. Valentinus-Krankenhaus, Kiedrich

Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst

Städtische Kliniken, Kassel

Städtisches Klinikum, Fulda

Stadtkrankenhaus, Hanau

Waldkrankenhaus Köppern, Friedrichsdorf

35. Strahlentherapie

Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main

Kreiskrankenhaus, Wetzlar

St. Josefs-Hospital, Wiesbaden

Städtische Kliniken, Darmstadt

Städtische Kliniken, Kassel

Städtische Kliniken, Offenbach am Main

37. Urologie

Bundeswehrkrankenhaus, Gießen

Helenenheim, Kurklinik der Stadt, Bad Wildungen

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden

Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe

Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz, Frankfurt am Main

Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main

Kreiskrankenhaus „Falkeneck“, Braunfels

Kreiskrankenhaus Ziegenhain, Schwalmstadt

Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld

Kreiskrankenhaus, Eschwege

Kreiskrankenhaus, Wetzlar

Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel

Kurpark-Klinik Rehabilitations- und AHB-Klinik, Bad Nauheim

Kurpark-Klinik, Bad Nauheim

Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Frankfurt am Main

Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Wiesbaden

St. Elisabethen-Krankenhaus, Frankfurt am Main

Städtische Kliniken, Frankfurt am Main-Höchst

Städtische Kliniken, Kassel

Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen

Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim

Nicht aufgenommen in die Liste sind Krankenhäuser, deren Anträge noch zur Entscheidung anstehen. Die Liste wird ergänzt, sobald die vorliegenden Anträge abschließend beschieden sind.

Wiesbaden, 30. Juli 1997

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
VIII/VIII B 3 a — 18 c 04.19.03

StAnz. 34/1997 S. 2536

902

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

- zur Professorin/zum Professor Regierungsoberrätin (BaL) Dr. Felizitas Friese, Psychologieoberrat (BaL) Dr. Peter Friedrich (beide 1. 7. 97), Staatsanwalt (BaL) Dr. Dirk Scherp (28. 7. 97);
zur Regierungsrätin zur Anstellung (BaP) Angestellte Dr. Franziska Helm-Busch (16. 5. 97);
zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat zur Anstellung (BaP) Dr. Eckhard Lenz (3. 6. 97);
zu Kriminaldirektoren die Kriminaloberräte (BaL) Günter Hochapfel, Karl-Heinz Reinstädt, Eberhard Bode (sämtlich 1. 7. 97);
zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Johann Widmaier (1. 7. 97);

zu Ersten Polizeihauptkommissaren die Polizeihauptkommissare (BaL) Lorenz Krauß, Bernhard König, Bodo Weitowitz (sämtlich 1. 7. 97);

zur Polizeihauptkommissarin Polizeioberkommissarin (BaL) Claudia Maria Hoja (1. 7. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3
die Professoren (BaL) Dr. Wilfried Frohne, Dr. Hans Schneider, Dr. Karl-Heinz Mintken (sämtlich 1. 7. 97);

in die Besoldungsgruppe A 12
Polizeihauptkommissar (BaL) Hermann Friedrich (1. 7. 97).

Wiesbaden, 7. August 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

I A 66 — 8 b StAnz. 34/1997 S. 2542

903

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen III, VI und VIII“ sowie das Quellgebiet „Im Mühlbächel“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße“ vom 29. Dezember 1989, vom 27. Mai 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen III, VI und VIII“ sowie das Quellgebiet „Im Mühlbächel“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße“ vom 29. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 237) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI und VIII“ sowie Quelle „Im Mühlbächel“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße.“
- Die Überschrift in § 3 Abschnitt B erhält folgende Fassung:
„Wasserschutzgebiet für den „Brunnen VIII“ sowie die Quelle „Im Mühlbächel“.“
- § 3 Abschnitt B Ziffer I.1 (Fassungsbereich für den Brunnen III) wird gestrichen.
Die Ziffern I.2 und I.3 werden Ziffern I.1 und I.2.
- Die Überschrift in § 3 Abschnitt B Ziffer II.1 erhält folgende Fassung:
„Zone II für den Brunnen VIII.“
- Für den Brunnen VIII ändert sich die Grenze der Zone II im Bereich der Flur 1 der Gemarkung Lörzenbach und der Fluren 14 und 15 der Gemarkung Rimbach.
- Die Grenze der Zone III ändert sich im Bereich der Flur 15 der Gemarkung Rimbach.
- Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte neue Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Der genaue Verlauf der geänderten Grenzen ergibt sich aus der geänderten Schutzgebietskarte der Anlage B im Maßstab 1 : 5 000, in der die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = blaue Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarte wird archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,

Rheinstraße 62,

64283 Darmstadt,

und

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach,

Rathausstraße 3,

64668 Rimbach,

verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Eine Karte befindet sich außerdem bei

dem Landrat des Landkreises Bergstraße,

Untere Wasserbehörde,

Gräffstraße 5,

64646 Heppenheim,

dem Landrat des Landkreises Bergstraße,

Katasteramt,

Karlstraße 2,

64646 Heppenheim,

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße,

Bauaufsichtsbehörde,

Gräffstraße 5,

64646 Heppenheim,

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße,

Gesundheitsamt,

Karl-Marx-Straße 8,

64646 Heppenheim,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,

Neckarstraße 4,

64283 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

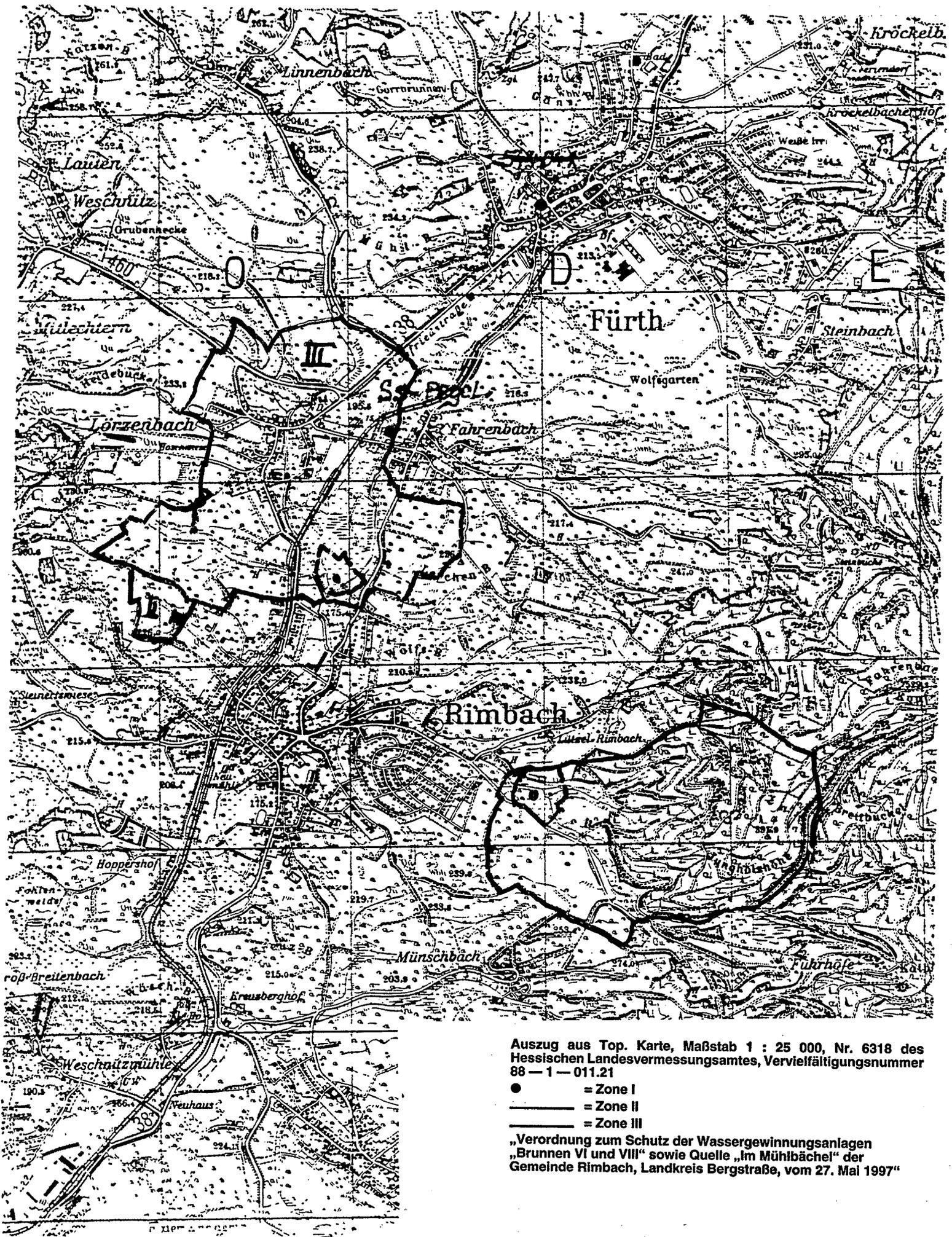
Darmstadt, 27. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2542



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6318 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsnummer 88 - 1 - 011.21

- = Zone I
- = Zone II
- = Zone III

„Verordnung zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen VI und VIII“ sowie Quelle „im Mühbächel“ der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße, vom 27. Mai 1997“

904

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde Mörlenbach aus Anlaß der „Mörlenbacher Kirchweih“ am Sonntag, dem 31. August 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 1997 in Kraft.

Darmstadt, 5. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2544

905

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Lampertheim, mit Ausnahme der Stadtteile Hofheim, Rosengarten, Hüttenfeld und Neuschloß, aus Anlaß der „Lampertheimer Stadtkirchweih“ am Sonntag, dem 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 7. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2544

906

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau, 3. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 28. August 1995 (StAnz. S. 2780), 26. Februar 1996 (StAnz. S. 714) und 23. Dezember 1996 (StAnz. S. 4324) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau.

Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
20	Main	1996	Gemarkungsgrenze Großkrotzenburg/Hanau (Großauheim) in Höhe der Schiffflächenwiese, Gemarkung Großauheim, Flur 105, Flurstücks-Nr. 16/1 bis zur Gemarkungsgrenze Hanau (Großauheim)/Hanau (Hanau) km 57,6 rechtes Ufer	Hanau — Großauheim Main-Kinzig-Kreis
21	Main	1996	Kreisgrenze Landkreis Offenbach/ Main-Kinzig-Kreis km 61,545 linkes Ufer bis zur Gemarkungsgrenze Hanau (Kleinauheim)/Hanau (Groß-Steinheim) in Höhe des Steinheimer Bogens km 58,13 linkes Ufer	Hanau — Kleinauheim Main-Kinzig-Kreis
22	Main	1996	Gemarkungsgrenze Hanau (Kleinauheim)/Hanau (Groß-Steinheim) in Höhe des Steinheimer Bogens km 58,13 linkes Ufer bis zur Kreisgrenze Main-Kinzig-Kreis/Landkreis Offenbach km 54,215 linkes Ufer	Hanau — Groß-Steinheim — Klein-Steinheim Main-Kinzig-Kreis

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
23	Main	1996	Gemarkungsgrenze Hanau (Großauheim)/Hanau (Hanau) km 57,6 rechtes Ufer bis zur Kreisgrenze Main-Kinzig-Kreis/Landkreis Offenbach km 53,75 rechtes Ufer	Hanau — Hanau — Kesselstadt Main-Kinzig-Kreis

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamt Hanau, Freiheitsplatz 2, 63450 Hanau, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr.: 20 bis 23

beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—16, 63450 Hanau.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt — obere Wasserbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt
— lfd. Nr.: 20 bis 23 —
2. dem Herrn Landrat des Main-Kinzig-Kreises — untere Wasserbehörde —, Eugen-Kaiser-Straße 7—9, 63450 Hanau
— lfd. Nr.: 20 bis 23 —
3. dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — untere Bauaufsichtsbehörde —, Eugen-Kaiser-Straße 7—9, 63450 Hanau
— lfd. Nr.: 20 bis 23 —

Darmstadt, 6. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 34/1997 S. 2544

907 GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Brechen, Ortsteil Oberbrechen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 18. Juli 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Weyerer Weg“ und Tiefbrunnen „Im Finkel“ im Ortsteil Oberbrechen, zugunsten der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).**

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 9) im Maßstab 1 : 1.000, 1 : 2.000 und 1 : 10.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (schwarze Umrandung mit ganzflächiger roter Markierung),**

- Zonen II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender blauer, gestrichelter Markierung),**
- Zonen III (schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Markierung).**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Wasserbehörde —,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7,

35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen

— Rathaus —,

Marktstraße 1,

65611 Brechen,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen

während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,

Wilhelmstraße 9,

35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Bauaufsicht —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Katasteramt —,

In der Erbach 2,

65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung

und Landwirtschaft,

Dezernat 23.4,

Kölnische Straße 48—50,

34117 Kassel,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege

und Landwirtschaft,

Am Renngraben 7,

65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

Forstamt Hadamar,

Gymnasiumstraße 4,

65589 Hadamar,

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Naturschutzbehörde —,

Eichgärtenallee 1,

35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Landesplanungsbehörde —,

Landgraf-Philipp-Platz 1,

35390 Gießen.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**(1) Brunnen „Im Finkel“****Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich umfaßt einen Teil des Flurstückes 106/2 der Flur 11, Gemarkung Oberbrechen.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt Teile der Flur 11 der Gemarkung Oberbrechen.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkungen Brechen-Oberbrechen und Villmar-Weyer.

(2) Brunnen „Weyer Weg“**Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich umfaßt die Flurstücke 217 tlw., 218, 221 und 222 innerhalb der Flur 2, Gemarkung Oberbrechen.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt Teile der Fluren 2, 3, 8 und 11 der Gemarkung Oberbrechen.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkung Oberbrechen.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;

11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch eine Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung erfolgt sofort nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle und ist zu dokumentieren;
17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
21. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
24. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen.
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingärten;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnliesen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;

4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;

§ 7

Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Weyerer Weg“ und „Im Finkel“

(1) Zonen III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den § 8 und zusätzlich zu den in den § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III der vorgenannten Wasserschutzgebiete folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden; Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen.
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung von Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 13 und 14;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;

6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft heranzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;

(2) Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7 Abs. 1. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Intensivbeweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Weyerer Weg“ und „Im Finkel“

(1) Zonen III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verbote gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß.
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;

(2) Zonen II

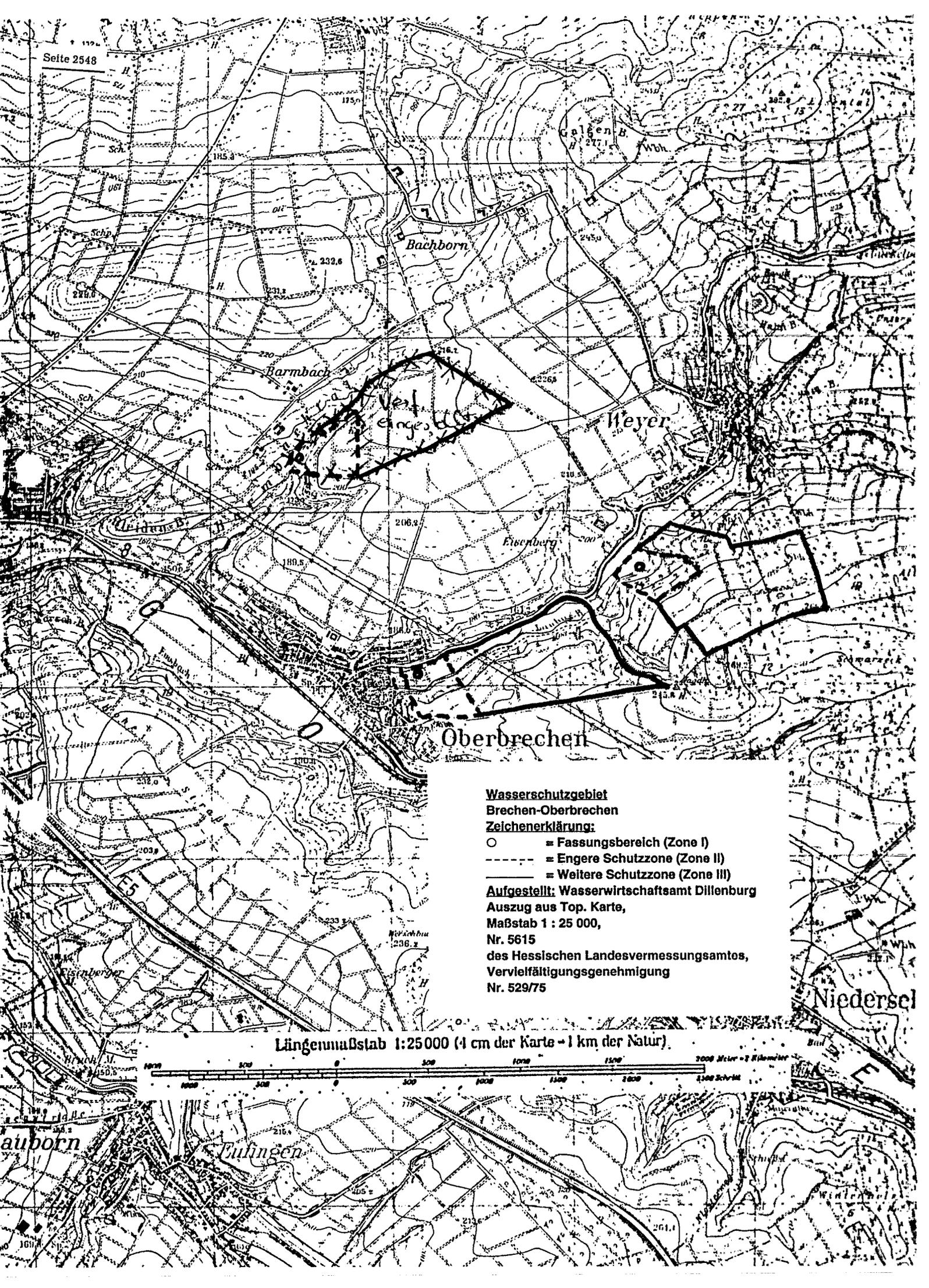
Für den Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II gelten die Gebote der §§ 5 und 8 Abs. 1. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zuge-



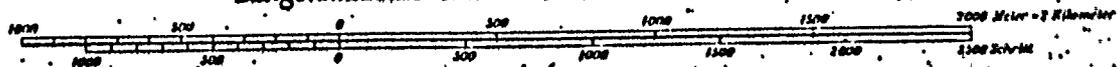
**Wasserschutzgebiet
Brechen-Oberbrechen**

Zeichenerklärung:

- = Fassungs-bereich (Zone I)
- = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg
Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 5615
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 529/75

Längennußstab 1:25 000 (1 cm der Karte = 1 km der Natur)



Bachborn

Weyer

Oberbrechen

Niedersel

Dillenburg

Bachborn

stimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote des § 7 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 10

Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten errichten;
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffern 6 und 19 sowie

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25 sowie

§ 5 Ziffern 8 und 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand oder Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 18. Juli 1997

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2545

908

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Beckertsborn“, Weilmünster-Essershausen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 30. Juli 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stollen „Beckertsborn“ im Ortsteil Essershausen zugunsten der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 3) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

Zone I (schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung),

Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, gestrichelter Schattierung),

Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Wasserbehörde —,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7,

35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster

Rathausplatz 8,

35789 Weilmünster,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen

während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,

Wilhelmstraße 9,

35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg,

— Untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg,

— Katasteramt —,

In der Erbach 2,

65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,

— Bauaufsicht —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,

— Gesundheitsamt —,

Schiede 43

65549 Limburg

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Dezernat 23.4,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

Hessisches Oberbergamt,
Paulinenstraße 5,
65189 Wiesbaden,

Forstamt Weilmünster,
Nassauer Straße 18,
35789 Weilmünster 1

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet (Zone I) umfaßt einen Teil des Flurstückes 62 der Flur 4 in der Gemarkung Essershausen.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 4 der Gemarkung Essershausen und der Flur 3 der Gemarkung Laimbach.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Essershausen und Laimbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;

- der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
- das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
- militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
- das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
- das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- Flächen für Motorsport;
- das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
- das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;

2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;

5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt;
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;
10. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;
11. mit Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden;
12. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist;
13. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen;
14. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
15. Zwischenfrüchte zur Gründung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
16. Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten;
17. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen;
18. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.
Gezielte Maßnahmen sind:
— Anbau von Untersaaten;
— Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung;
— Nachbau von N-Zehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;
— Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung;
19. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden;
20. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. § 7 Ziffern 21 und 22 bleiben unberührt;
21. sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
— Schweinegülle: 60 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr

- Rindergülle: 50 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr
 - Jauche: 90 % im Ausbringungsjahr
22. der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Stallmist: 40 % im Ausbringungsjahr,
30 % im Folgejahr
 - Naßschlamm: 50 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr
 - entwässerter Schlamm: 40 % im Ausbringungsjahr,
30 % im Folgejahr
 - Bio-Abfallkompost (einschließlich Grüngut): 35 % im Ausbringungsjahr,
25 % im Folgejahr
23. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen;
24. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt;
25. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstsaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes;
26. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf;

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- (3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:
 1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 9 bis 11, 14 bis 17, 20 bis 22, 25 und 26 sinngemäß.
 2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
 3. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter kulturbezogener Düngeplan aufzustellen;
 4. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen;
 5. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je

- Flächeneinheit im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich;
6. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen;
 7. beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen;
 8. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ge- und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer Immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

Hirschhausen

Philippsstein

Wasserschutzgebiet

Weilmünster-Essershausen

Zeichenerklärung:

-  = Fassungsgebiet (Zone I)
-  = Engere Schutzzone (Zone II)
-  = Weitere Schutzzone (Zone III)
-  = Gemeindegrenze
-  = Gemarkungsgrenze

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Auszug aus Top. Karte,

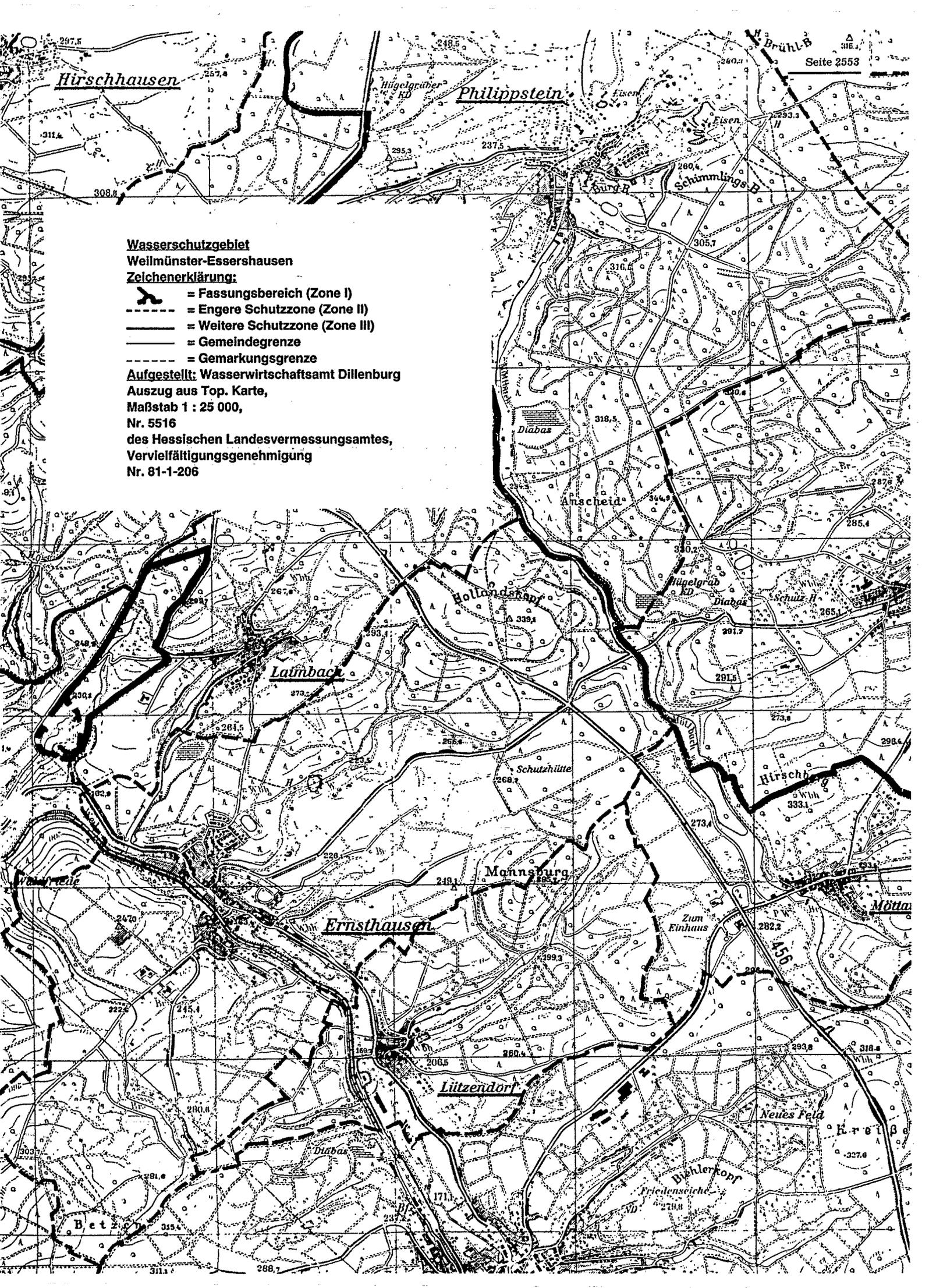
Maßstab 1 : 25 000,

Nr. 5516

des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Vervielfältigungsgenehmigung

Nr. 81-1-206



§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6

§ 4 Ziffer 20

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25

§ 5 Ziffer 8

§ 5 Ziffer 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 30. Juli 1997

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2549

909

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelfassung „Pfingsborn“ der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Laimbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 31. Juli 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelfassung „Pfingsborn“ im Ortsteil Laimbach zugunsten der Gemeinde Weilmünster ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 8) im Maßstab 1 : 500, 1 : 2.000 und 1 : 10.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung),

Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, gestrichelter Schattierung),

Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Wasserbehörde —,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7,

35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster

Rathausplatz 8,

35789 Weilmünster,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen

während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Wilhelmstraße 9,

35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,

65549 Limburg a. d. Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Katasteramt —,

In der Erbach 2,

65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Bauaufsicht —,

Schiede 43,

65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,

Schiede 43,

65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Leberberg 9,

65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung

und Landwirtschaft

— Außenstelle Wetzlar —,

Spilburg-Gebäude B 10,

Frankfurter Straße 96,

35578 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

Hessisches Oberbergamt

Paulinenstraße 5,

65189 Wiesbaden,

Forstamt Weilmünster

Nassauer Straße 18,

35789 Weilmünster.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt Teile des Flurstückes 94 der Flur 1 in der Gemarkung Laimbach;

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flure 1, 2, 3 und 4 der Gemarkung Laimbach;

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Laimbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;

2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingun-

- gen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
- Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
 4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
 5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
 6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
 7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
 8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
 9. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
 10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
 11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
 12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
 13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
 14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
 15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
 16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
 17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
- Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
 19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
 20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
 21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
 22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
 23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
 24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
 25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
 26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
 27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
 28. Flächen für Motorsport;
 29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
 30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;

18. Kleingärten;
 19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Weiteren Schutzzone (Zone III) folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffer 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß.
2. Bewirtschafteter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
2. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

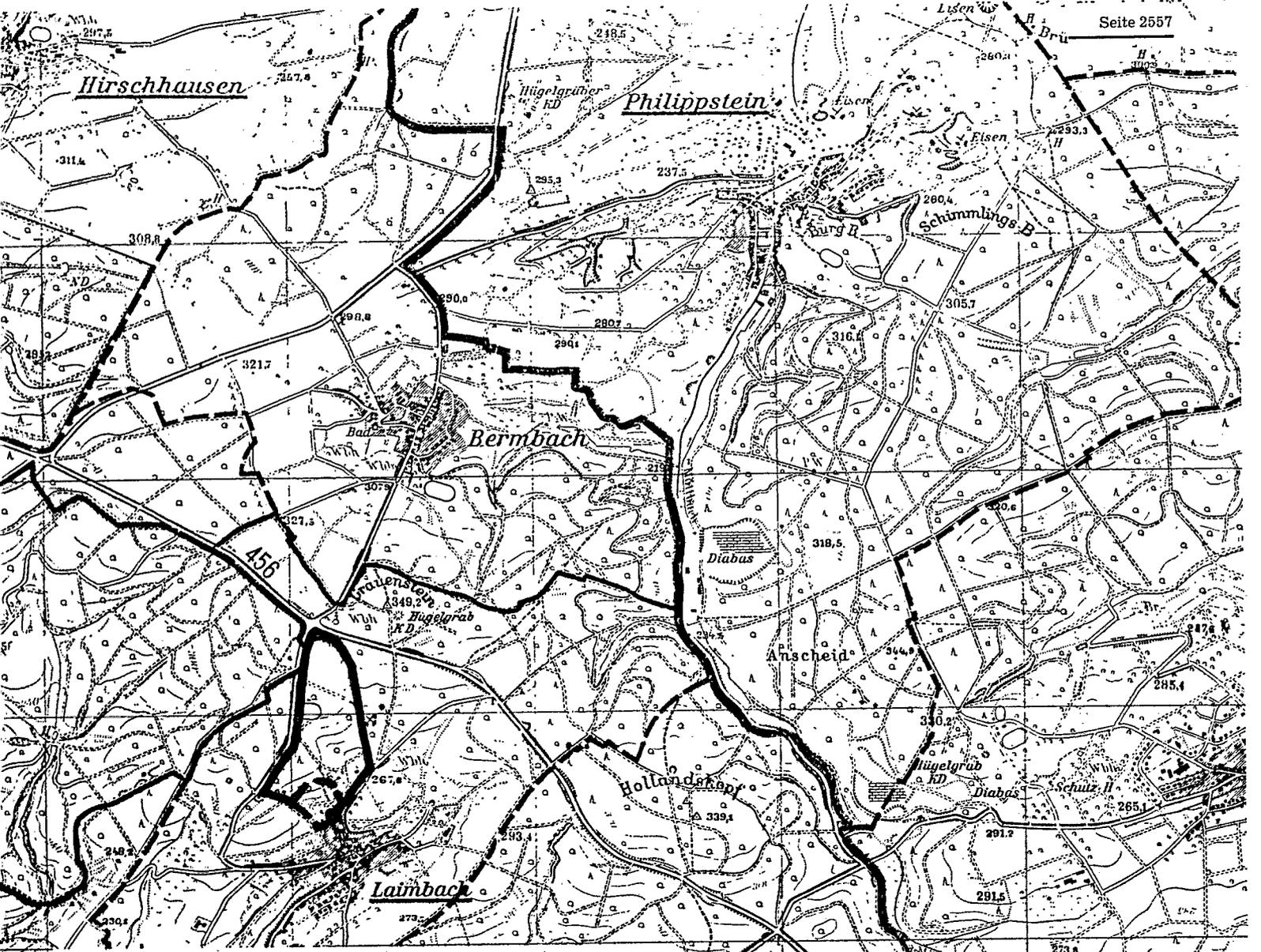
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

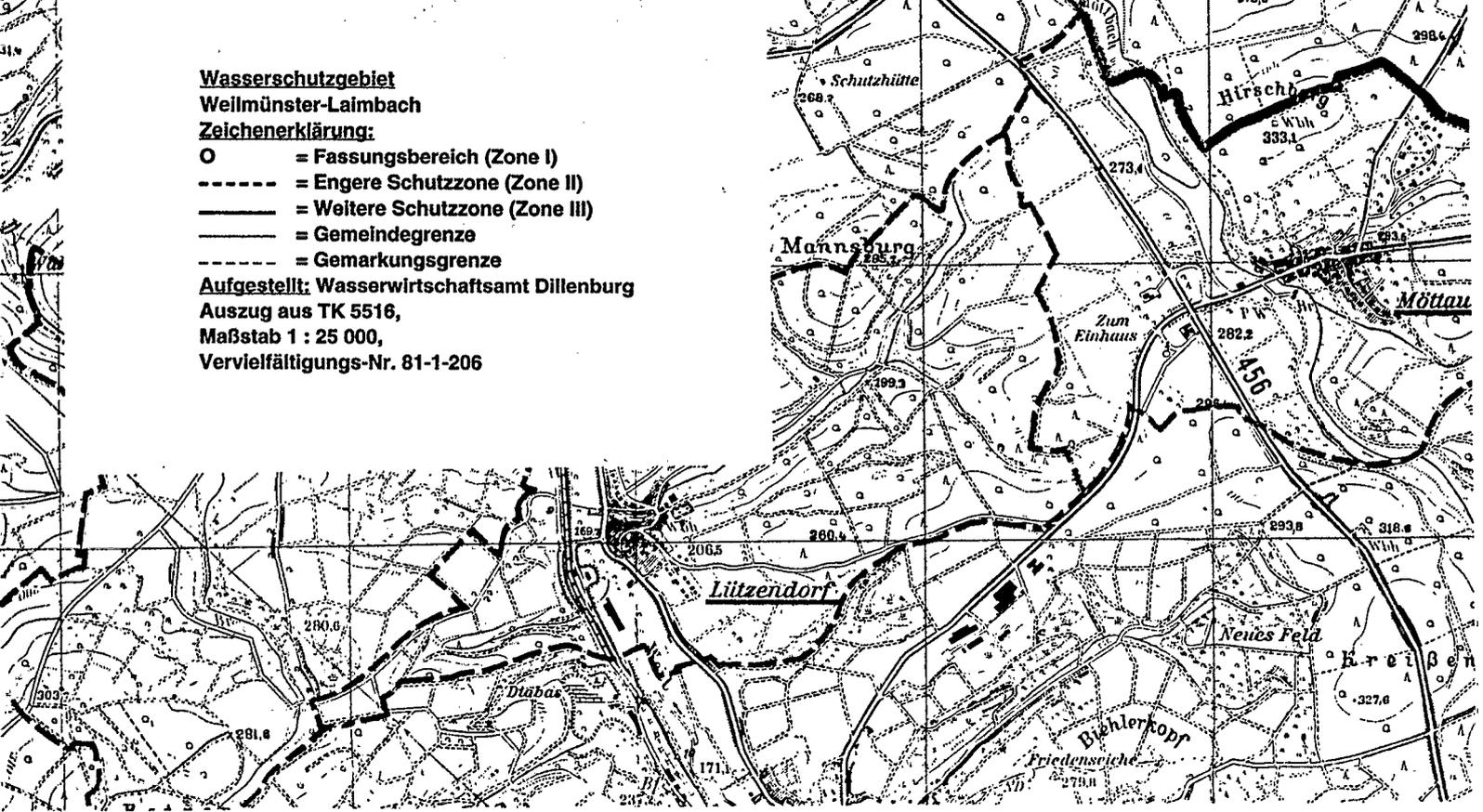
§ 13

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung



Wasserschutzgebiet
Weilmünster-Laimbach
Zeichenerklärung:
 O = Fassungsgebiet (Zone I)
 - - - - = Engere Schutzzone (Zone II)
 ——— = Weitere Schutzzone (Zone III)
 ——— = Gemeindegrenze
 - - - - = Gemarkungsgrenze
Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg
Auszug aus TK 5516,
Maßstab 1 : 25 000,
Vervielfältigungs-Nr. 81-1-206



gung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

- § 4 Ziffer 6,
- § 4 Ziffer 20,
- § 5 Ziffer 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

- § 4 Ziffer 25,
- § 5 Ziffer 8,
- § 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 31. Juli 1997

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2554

910

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Rabenau-Londorf in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Krämermarktes am 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marburger Straße, Wallstraße, Brodbachstraße sowie die Gartenstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Gießen, 7. August 1997
Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. B e r g

StAnz. 34/1997 S. 2558

911

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Stadfallendorf in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahrmarktes am 7. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Niederkleiner Straße, Straße des 17. Juni, Am Markt, Marktstraße, Wetzlarer Straße, Rathausgasse, Am Hallenbad, Telchwiensstraße und In der Spaltanlage.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Gießen, 7. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. B e r g

StAnz. 34/1997 S. 2558

912

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Sand bei Rotenburg“ vom 31. Juli 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage

(1) Die Kiesgrube nordwestlich von Rotenburg mit den angrenzenden Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Sand bei Rotenburg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Braach der Stadt Rotenburg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 10,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

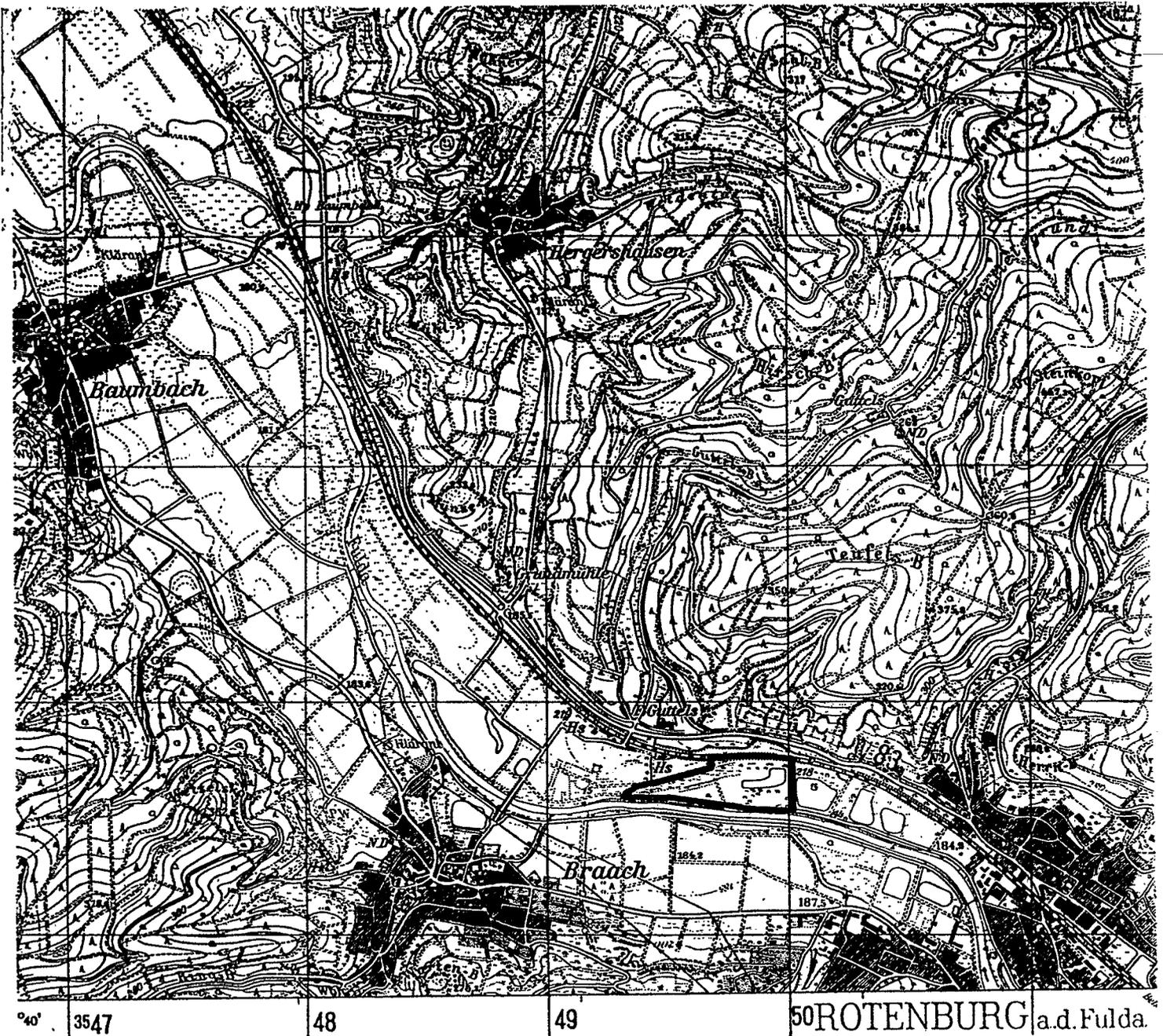
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum der hier vorkommenden und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und in seiner Eigenentwicklung zu fördern, insbesondere:

1. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten zu sichern und zu optimieren,
2. den Altarmbereich mit Röhricht- und Teichrosenbestand zu sichern,



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4924, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Sand bei Rotenburg“

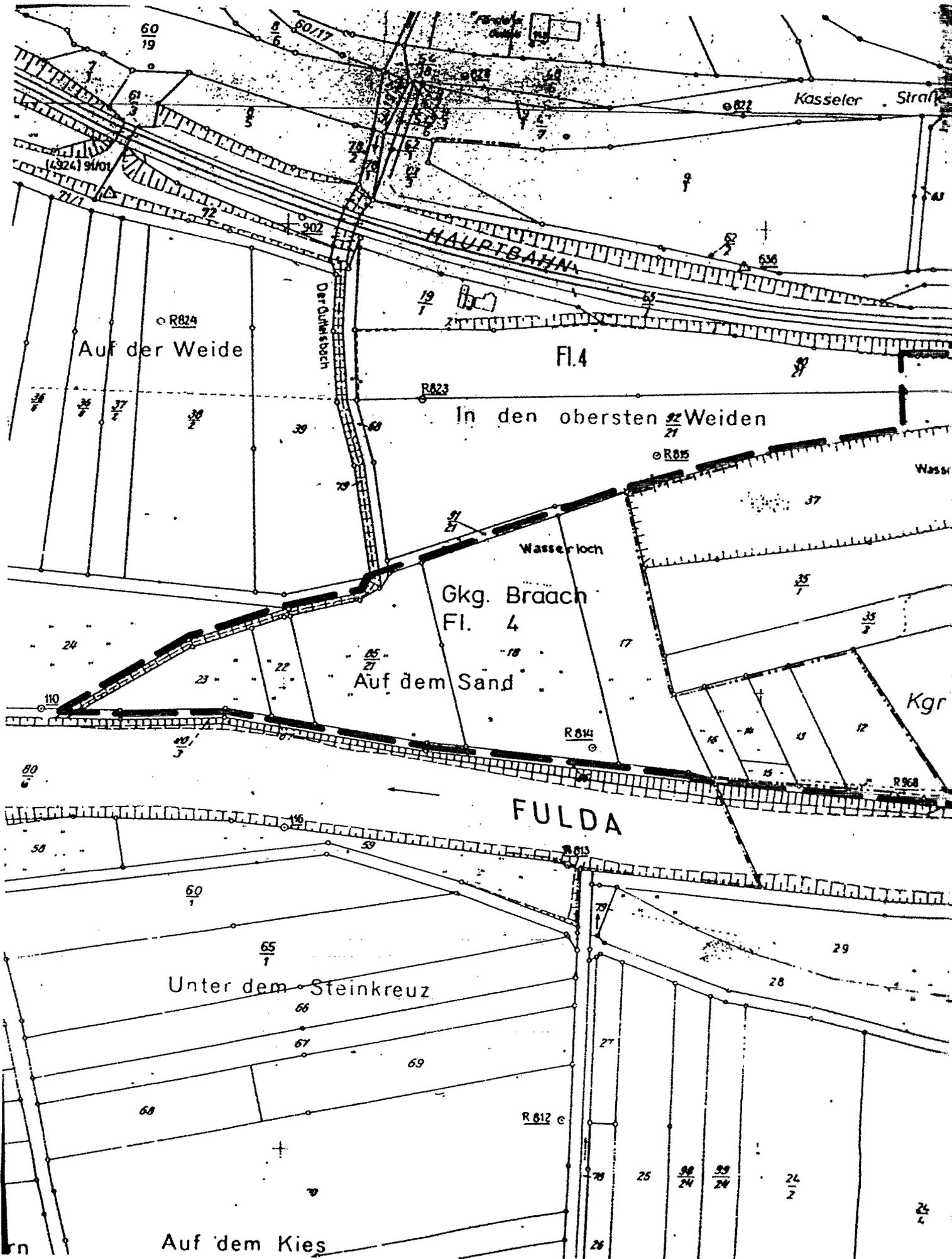
3. den Weichholzaunenwald zu erhalten und zu entwickeln,
4. die ökologisch reichhaltige Kiesgrube und deren Verbindungen zur Fulda als Refugium für bestandesbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren,
5. eine naturnahe Entwicklung des Umfeldes in Form der Ufersäume, Hochstaudenfluren, Sukzessionsflächen, Brachen und Grünländer zu gewährleisten,
6. die natürliche Dynamik der Wasserstände infolge von Hochwasserereignissen der Fulda als prägenden Faktor der hieran angepassten Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch Reaktivierung einer Hochflutrinne zu verbessern.

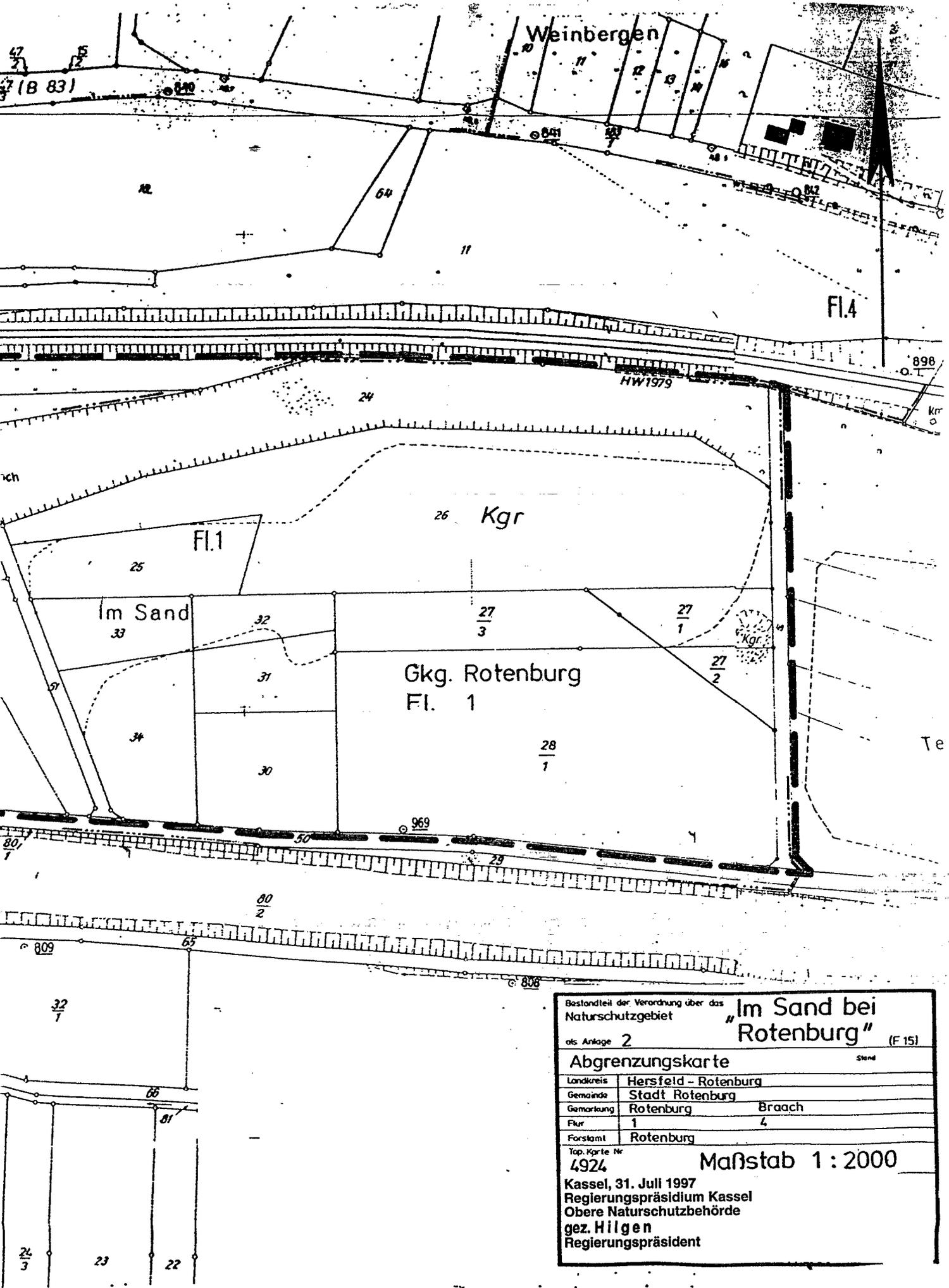
**§ 3
Verbote**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu besei-

- tigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder





Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		"Im Sand bei Rotenburg"		(F 15)
als Anlage 2		Stand		
Abgrenzungskarte				
Landkreis	Hersfeld - Rotenburg			
Gemeinde	Stadt Rotenburg			
Gemarkung	Rotenburg	Braach		
Flur	1	4		
Forstamt	Rotenburg			
Top. Karte Nr.		Maßstab 1 : 2000		
4924				
Kassel, 31. Juli 1997				
Regierungspräsidium Kassel				
Obere Naturschutzbehörde				
gez. Hilgen				
Regierungspräsident				

zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. Hunde laufen zu lassen;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. Wiesen nach dem 15. März zu schleifen oder zu walzen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder vor dem 15. Juni Tiere weiden zu lassen;
17. zu düngen oder Wirtschaftsgüter zu lagern;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Höhlen- und Horstbäume zu fällen und liegendes Totholz zu entfernen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Bewirtschaftung des Grünlandes jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen der Deutschen Bahn AG oder deren Beauftragter, die zur Überwachung und Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahnanlagen erforderlich sind;
3. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 - b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Übergangsvorschriften

1. Der Kiesabbau auf den Flurstücken 17, 18, 85/21, 22 und 23 der Flur 4, Gemarkung Braach sowie der Flurstücke 26, 27 und 28 der Flur 1, Gemarkung Rotenburg, bleibt bis zum 31. 12. 2000 im Rahmen der genehmigten Gestaltung der Hochflutrinne zulässig.
2. Die Grünlandnutzung auf den Flurstücken 17, 18, 85/21, 22 und 23 der Flur 4, Gemarkung Braach, bleibt bis zum 31. 12. 2000 in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Aufhebung bisheriger Verordnungen

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Sand bei Rotenburg“ vom 23. Juni 1987 (StAnz. S. 1588), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1992 (StAnz. S. 1348), wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2558

913

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 24. Juli 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 49, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisrätschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Lindenstraße 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda; des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei den bei dem Magistrat der Stadt Fulda — untere Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

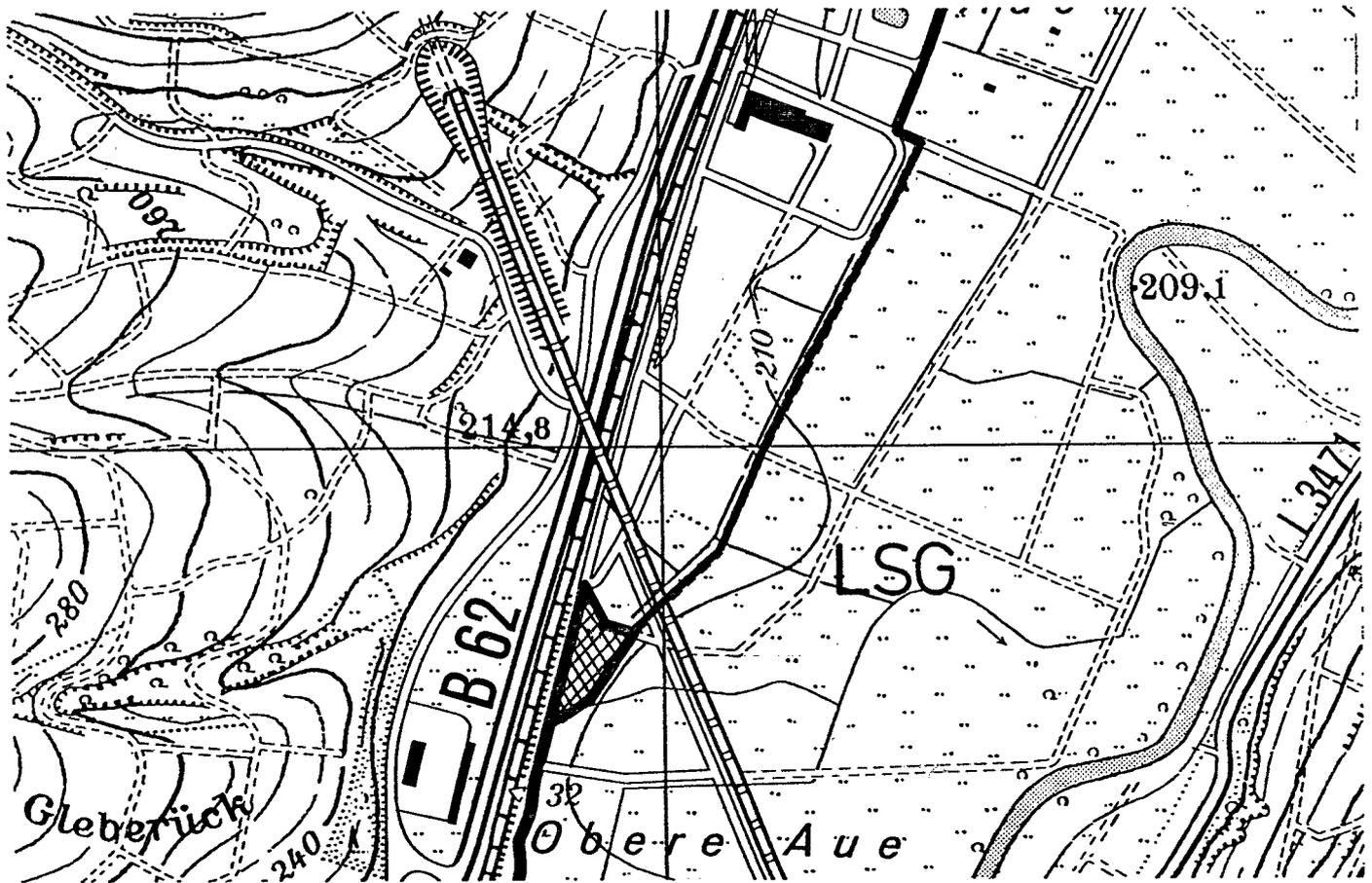
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 24. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2562

Anlage 1, Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000, Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“
 Kassel, 24. Juli 1997
 Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident



Gemeinde Niederaula
 Gemarkung Niederaula

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter 5123 SO/SW und 5223 NO/NW des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 24. Juli 1997

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 5122 des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Gemeinde Niederaula
 Gemarkung Niederaula



914**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. August 1997**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Unteren Straße von Naumburg anlässlich des traditionellen Kulturfestes am Sonntag, dem 24. August 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. August 1997 in Kraft.

Kassel, 1. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2564

915**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. August 1997**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1997 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Schwalmstadt — Stadtteil Ziegenhain — aus Anlaß der Veranstaltung „Ziegenhain vom Feinsten“ am Sonntag, dem 7. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

918**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, Tel. (06151) 4 98 10, zu richten.

Darmstadt, 11. August 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 34/1997 S. 0000

Thema: **Der Wochenmarkt**
— Gewerberechtliches Grundseminar —
RO 31

Themen-
schwerpunkte: Vermittlung von Grundkenntnissen bei ausgewählter besonderer Gewerbeausübung
— Entwicklung des Wochenmarktes, Grundsatz der Marktfreiheit
— Festsetzung nach Titel IV GewO; Verhältnis zu Titel II und III GewO; Abgrenzung zu sonstigen Verkaufsveranstaltungen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Kassel, 5. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 34/1997 S. 2564

916**Genehmigung der „Sparkassenstiftung Landkreis Kassel — Soziales und Sport —“, Sitz Kassel**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Juli 1997 errichtete Sparkassenstiftung Landkreis Kassel — Soziales und Sport —, Sitz Kassel, mit Stiftungsurkunde vom 1. August 1997 genehmigt.

Kassel, 7. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
11 — 25 d 04/11 — 1.38

StAnz. 34/1997 S. 2564

917**Widerruf der Staatlichen Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser**

Die staatliche Anerkennung der Firma Ökonova GmbH, Gewerbepark 1, 66583 Spiesen-Elversberg, als EKVO-Laboratorium gemäß Anerkennungsbescheid vom 4. August 1994 wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113), in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2.6 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen.

Kassel, 4. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 34/1997 S. 2564

- Kreis der Anbieter (Gewerbetreibende, Erzeuger)
- Kreis der Waren (Sortiment, Erweiterung)
- Anwendung weiterer gewerberechtl. und sonstiger Vorschriften auf dem Wochenmarkt, u. a.
 - gewerberechtl. Ausnahmenvorschriften,
 - Ausländerrecht,
 - Gaststättenrecht,
 - Lebensmittelrecht,
 - Ladenschlußrecht,
 - Preisangabenrecht,
 - Waffenrecht,
 - Tierschutz- und Tierseuchenrecht

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst, die mit der Organisation und Kontrolle von Wochenmärkten befaßt sind.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

28. November und 5. Dezember 1997

Dozent:

Manfred Rauschkolb

Zertifikatslehrgang: Qualifizierung zur Führungskraft

1. **„Wege der Zusammenarbeit“ — Grundlagen der Führung**
Standortbestimmung der Führung
Sich und andere führen; Eigenmotivation — Fremdmotivation
Effektive Zusammenarbeit durch Führungsverhalten steuern
Erwartungen und Regeln an die Zusammenarbeit
Werte, die unser Handeln leiten
2. **„Neugierde ist der beste Helfer“ — Kommunikation in der Zusammenarbeit**
Interessenorientierte Kommunikation mit der Gewinner-Gewinner-Strategie
Fragetechnik und aktives Zuhören
Umgang mit Informationen und unterschiedlichen Meinungen
Problemlösung im Zweiergespräch und im Team
3. **„Der Ton macht die Musik“ — Das Mitarbeitergespräch**
Verschiedene Arten des Mitarbeitergesprächs
Fördergespräche Zielvereinbarungen treffen
Umgang mit Fehlern und störendem Verhalten
Kritikgespräch
Beurteilungsgespräch
4. **„Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg“ — Einsatz von Zeit- und Selbstmanagement in der Zusammenarbeit**
Situationsanalyse
Zielorientierung
Prioritäten setzen und Planungsabläufe erstellen
Einsatz von Planungshilfen
Delegation
5. **„Es gibt immer mehr als eine Lösung“ — Moderation von Gruppenbesprechungen und Lösungsprozessen**
Ziel- und Zeitraster zur Vorbereitung von Besprechungen
Rollen und Aufgabe des Moderators
Ergebnissicherung mit Präsentationstechniken
Methoden der Gesprächssteuerung in Gruppen
Brainstorming
6. **„Schwierige Gesprächssituationen bewältigen“ — Konfliktgespräche**
Konflikte erkennen
Konfliktlösungsstrategien
Methoden der Konfliktbearbeitung
Beratungsgespräche führen und Vereinbarungen treffen

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder sich auf die Führungsrolle vorbereiten wollen.

Zielsetzung:

Erhöhung der eigenen Flexibilität im Umgang mit sich selbst und den Mitarbeitern. Qualifizierung zur Führungskraft.

Inhaltliche und gedankliche Auseinandersetzung mit der zukünftigen Führungsrolle.

Situationsbezogene Anwendung und Umsetzung in bezug auf die Führungsaufgabe.

Zertifikat:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen des Zertifikatslehrgangs teilgenommen haben, erhalten ein Zertifikat. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung erbringen, erhalten ein qualifiziertes Zertifikat.

Kosten:

Für jede Unterrichtsstunde wird eine Gebühr von 12 Deutsche Mark erhoben. Die Belegung eines Moduls kostet somit 192 Deutsche Mark. Wird der Gesamtlehrgang belegt, reduziert sich die Gebühr von 1 152 Deutsche Mark auf 1 000 Deutsche Mark.

Termine/Seminarort:

Der Zertifikatslehrgang findet an folgenden Terminen statt:

Modul 1: 3. und 4. November 1997

Modul 2: 1. und 2. Dezember 1997

Modul 3: 9. und 10. Dezember 1997

Modul 4: 19. und 20. Januar 1998

Modul 5: 26. und 27. Januar 1998

Modul 6: 19. und 20. Februar 1998

Jedes Modul umfaßt 16 Unterrichtsstunden. Bei Bedarf kann in Abstimmung mit dem Dozent von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Das Seminar findet in den Räumen des Verwaltungsseminars in Darmstadt statt.

Die Anmeldungen müssen spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen.

Dozent:

Dieter Mergenthal

Selbständiger Trainer für Verhandlungsführung, Kommunikation und Teamentwicklung mit Schwerpunkt im Dienstleistungsreich.

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vorschriften über **ARBEITSVERMITTLUNG, ARBEITSBERATUNG; BERUFSBERATUNG und ARBEITSMARKTPOLITIK** einschl. **Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, beruflicher Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandter Sachgebiete.** Textausgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und weiterer Regelungen. Im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, begr. von Siebrecht, fortgef. von Rademacher, Redaktion: Gülgen. 2., neu bearb. Aufl.; Loseblattwerk, 3. Ord., 4 340 S., 178,— DM. Forkel-Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg, ISBN 3-7719-4621-2

Die Sammlung umfaßt einen ausufernden, vor allem aber ständigen Wandel unterzogenen Rechtsbereich. Daraus begründet sich der Umfang der Nachtragslieferungen. Sie werden mit den vorgelegten Aktualisierungen auf den Stand Juni 1997 gebracht. Aufbau und Struktur der Sammlung ergeben trotz der Bandbreite ein praxisorientiertes Hilfsmittel.

Inhalte der Nachtragslieferungen unter anderem

83. Lieferung (182 S., 60,06 DM)

— AFG-LeistungsVO 1997

— Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

— Bundes-Seuchengesetz

— Betriebsverfassungsgesetz (Maßgaben/Einigungsvertrag)

— Gewerbeordnung

— Beschäftigungsförderungsgesetz 1985

84. Lieferung (196 S., 64,02 DM)

— SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

— SGB V Gesetzliche Krankenversicherung

— SGB VI Rentenversicherung

— SGB XI Soziale Pflegeversicherung

— Ausbilder-EignungsVO

— Rehabilitationsangleichungsgesetz

— Europäischer Sozialfonds (ESF)

(Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen)

85. Lieferung (278 S., 91,74 DM)

— Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

— Altersteilzeitgesetz

— Anpassungsbeihilfen — Montanunion

— Berufliche Rehabilitation (Anordnung Reha)

— Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

— Jugendarbeitsschutzgesetz

Ministerialrat Helge Harff

Lernprogramm Datenschutz 4.0, Ausgabe Hessen. Auf zwei Installationsdisketten, installiert 4,07 MB, unter Windows ab Version 3.1, wenigstens erforderlich PC mit 80486-Prozessor, VGA-Grafikkarte, VGA-Monitor 4, MB RAM, Maus. 198,— DM zzgl. MwSt. + Versandkosten für Einzellizenz. Soft Concept, Jettingen.

Datenschutz ist in der Verwaltung des Landes Hessen kein unbekanntes Thema. War Hessen doch mit dem großen Hessenplan, der Errichtung der Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und anderer Rechenzentren 1969/70 auf dem Weg zu einer modernen EDV-gestützten Verwaltung, welche als erste auch den Datenschutz zu beachten hatte. Denn ein Datenschutzgesetz — das erste auf der Welt — war erforderlich, um das Vertrauen der Bürger zum Staat im Zeitalter des Computers zu erhalten und allen Befürchtungen, die Automation werde den Bereich der demokratischen Mitwirkung in Staat und Gemeinde einschränken, entgegenzuwirken.

Nach 25 Jahren Datenschutz ist der Weg weg vom Großrechenzentrum zum leistungsfähigen Arbeitsplatz Computer (PC) mit Speicher und Rechnerkapazitäten in immer schnelleren Schritten vorangegangen und ist ein PC in der Verwaltung nicht mehr wegzudenken — auch wenn die Verwaltung der Wirtschaft in der Ausstattung wohl hinterhinkt.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (Az. 1 BvR 209/93 u. a., E 65, 1 ff.) wurde ein weiterer datenschutzrechtlicher Meilenstein gesetzt, bei dem Hessen datenschutzrechtlich vorn war und als erstes Land die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an ein Gesetz zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Hessischen Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 umsetzte. Der Bund folgte erst Ende 1990 mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Insoweit war Hessen, was den Datenschutz betraf, vorne. Doch wie ist es heute? Die Anforderungen der modernen Technik haben sich gewandelt, das Hessische Datenschutzgesetz nicht. Dafür wurde der Datenschutz in der öffentlichen Meinung immer wieder zum „Täter-schutz“ hochstilisiert und Datenschutz als lästiges Etwas gesehen. Mit der EG-Datenschutzrichtlinie, welche bis zum Oktober 1998 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muß, kamen Rufe nach dem Zurückfahren des Datenschutzes auf das Wesentliche. Dies, obwohl die Anforderungen an den Datenschutz von der EG-Datenschutzrichtlinie noch um einiges höher sind, als es nach dem bisher gültigen und auch bewährten Hessischen Datenschutzgesetz der Fall ist. Andererseits wird der Datenschutz in der Verwaltung als lästiges Übel gesehen, auch wenn zu konzidieren ist, daß die eigentlichen datenschutzrechtlichen Probleme nicht im Bereich der öffentlichen Verwaltung liegen, sondern in dem großzügigen nichtöffentlichen Bereich. Hier sei nur an die Probleme im Internet erinnert.

Andererseits hat insbesondere der Bundesgesetzgeber nach über 14 Jahren seine Schulaufgaben — obwohl die Regelschulzeit bis zur Hochschulreife nur 13 Jahre dauert — in vielem nicht erfüllt und bis heute nicht für alle Bereiche gesetzliche Grundlagen für staatliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschaffen. So fehlen bis heute Regelungen in der Strafprozeßordnung oder Kontrollbefugnisse des Bundesdatenschutzbeauftragten bei den Behörden nach dem G-10-Gesetz, welche den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Andererseits führt der Datenschutz in Hessen in der Verwaltung ein kümmerliches Dasein. Und dies, obwohl der Hessische Gesetzgeber ein flexibles und vorausschauendes Datenschutzgesetz geschaffen hat. Hat er doch auch die Forderung aufgestellt, jeden Mitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltung, ja jeden, der das Hessische Datenschutzgesetz anzuwenden hat, über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten (§ 9 Satz 2 HDStG). Diese vom Gesetzgeber geforderte Unterrichtung verdeutlicht den hohen Stellenwert des Datenschutzes und dient zur Klärung von Fragen auf diesem Gebiet. Dies bedeutet jedoch auch, daß der zu Unterrichtende umfassend zu informieren ist (vgl. Demke/Schild, Kommentar zum Hessischen Datenschutzgesetz, Stand Juni 1997, § 9 Erl. V. a).

Wie diese Unterrichtung zu erfolgen hat, bleibt der einzelnen datenverarbeitenden Stelle überlassen. Das nunmehr von der Fa. SOFT CONCEPT vorgelegte Lernprogramm Datenschutz 4.0, Ausgabe Hessen, ist ein neuer Schritt in Richtung Hessen vorn. Bietet es doch als interaktives Lernprogramm für den einzelnen Anwender die Möglichkeit, sich in die Grundlagen des Datenschutzrechts in einem überschaubaren Zeitraum einzuarbeiten. Dabei werden alle wichtigen Aspekte des Datenschutzes auf der Grundlage des Hessischen Datenschutzgesetzes angesprochen.

In sieben Lektionen erhält der Benutzer einen Überblick über Zweck und Inhalt des Hessischen Datenschutzgesetzes. Dabei folgt nach einer allgemeinen Einführung die Behandlung der Grundbegriffe, der Zulässigkeit der Datenverwendung, der Rechte und Pflichten, der Kontrollinstanzen, der Datensicherungsmaßnahmen und der rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht. Angereichert ist das Programm mit Aktionen, die einen Veranschaulichungseffekt haben, und Übungsteilen, in denen der Benutzer die erzielten Fortschritte überprüfen kann. Ferner wird ein Schlagwortregister geboten und ein integrierter Text des Hessischen Datenschutzgesetzes, um schnell den Bezug zum jeweiligen Gesetzestext ersehen zu können.

Zwar ist das Lernprogramm vielleicht aus der Sicht von Computerfreaks einfach, aber dies ist wohl auch so gewollt. Zumindest bietet es die wohl erstmalige Chance, Grundlagen des Datenschutzrechts in

selbst zu gestaltenden Schritten am PC zu lernen und eine erste „datenschutzrechtliche Sensibilisierung“ zu erreichen.

Inhaltlich weist das Programm keine Fehler auf, die von einer Nutzung abraten ließen. Für einen mit dem Datenschutzrecht intensiv Befassten fehlen jedoch eine Reihe von Problemen und Differenzierungen. Dies jedoch ist gerade die Stärke des Programms, konzentriert es sich doch auf das wirklich Wesentliche, um eine Einführung in das Datenschutzrecht allgemeinverständlich zu gewährleisten. Eine Verästelung in die einzelnen bereichsspezifischen Bereiche des Datenschutzes ist insoweit zu Recht nicht erfolgt.

Das vorliegende Lernprogramm Datenschutz, Ausgabe Hessen, bietet einen guten Einstieg in das Hessische Datenschutzgesetz. Es ersetzt jedoch nicht die notwendige, auf die jeweilige Verwaltung zugeschnittene Fortbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten, sondern bietet eben jedoch die Möglichkeit, nicht bei null anfangen zu müssen.

Insoweit sind die für die Einhaltung des Datenschutzes im einzelnen verantwortlichen Behördenleiter, aber auch die obersten Landesbehörden: wie die Gemeinden und Landkreise, welche den Datenschutz sicherzustellen haben, angesprochen, welche ihre Bediensteten in das Hessische Datenschutzgesetz und in die Anforderungen an das Datenschutzrecht einzuführen haben, um das Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Das vorliegende Lernprogramm bietet einen ersten Schritt in die richtige — flächendeckende — Richtung.

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Hans-Hermann Schild

Beamtenrecht. Von Prof. Dr. Fritjof Wagner. 5., neubearb. Aufl., 1997, XV, 161 S., kart. 29,80 DM. R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-1497-8

Das in der Reihe „Fachbücher der Öffentlichen Verwaltung“ des R. v. Decker's Verlages erschienene Werk ist durch die Neubearbeitung auf den Stand April 1997 gebracht worden. Die Neubearbeitung berücksichtigt die Reform des öffentlichen Dienstrechts. Daneben wurden Literatur und Rechtsprechung aktualisiert. Dem Verfasser ist es erneut gelungen, die Grundzüge des Beamtenrechts in knapper und anschaulicher Form darzustellen, seine historische Entwicklung aufzuzeigen sowie die Zusammenhänge mit dem Verfassungsrecht und dem Verwaltungsrecht zu betonen.

Der Band wendet sich in erster Linie an die Studierenden der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Darüber hinaus kann er aber auch eine Fundgrube für Jurastudenten, Referendare und Verwaltungspraktiker sein. In vier Teilen werden

- die allgemeinen Rechtsgrundlagen des Berufsbeamtenrechts,
- die Begründung, Veränderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- die rechtliche Stellung des Beamten sowie
- der Rechtsschutz im Beamtenverhältnis

in knapper und anschaulicher Form dargestellt und erläutert. Theoretische Ausführungen werden dabei durch Übersichten verdeutlicht. Für Lernende sind die am Ende eines jeden Kapitels abgedruckten Wiederholungsfragen mit den entsprechenden Fundstellen zur Lösung eine willkommene Hilfe zur Kontrolle des Wissensstandes. Darüber hinaus enthält das Lehrbuch zur Vertiefung der Materie 22 Fälle mit Lösungen.

Das Beamtenrecht wird zwar nur anhand des Bundesrechts dargestellt. Da das in den Ländern und Kommunen geltende Beamtenrecht dem Beamtenrechtsrahmengesetz und Bundesbeamtengesetz im großen und ganzen übereinstimmt, kann das Werk auch dort hilfreich angewandt werden.

Insgesamt betrachtet steht dem Anwender in der Fachbücherei mit der Neuauflage ein aktuelles und durchaus brauchbares Hilfsmittel zur Verfügung.

Oberamtsrat Karl Heinz Schmidt

Zivilprozeßrecht. Von Walter Zels. 9., neubearb. Aufl., 1997, 409 S., kart. 49,— DM. JCB Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146689-6

Das vorliegende Buch wendet sich an Studenten, denen die spröde Materie des Prozeßrechts nahegebracht werden soll. Dies gelingt dem Verfasser zum einen dadurch, daß er den stark gegliederten Text auf die wesentlichen Punkte konzentriert und zum anderen durch den Mitabdruck einer Originalakte am Ende des Buchs, die dem Leser das Verfahren anschaulich macht. Immer wieder wird im laufenden Text auf die Akte Bezug genommen und der Leser so zum Studium beider Teile angehalten.

Im Text werden die tragenden Grundsätze des Prozeßrechts immer wieder hervorgehoben, so daß der Leser alsbald erkennt, warum der Gesetzgeber sich für die jeweilige prozessuale Lösung entschieden hat. Zahlreiche Beispiele, die den jeweiligen Abschnitten vorangestellt sind, sorgen dafür, das Interesse des Lesers nicht allzu früh erlahmen zu lassen.

Wer das Buch gegen Ende des Studiums durcharbeitet, erwirbt solide Grundkenntnisse des Zivilprozesses, die ihm auch den Einstieg in die Zivilisation des Referendariates erleichtern und dort die wichtigsten Verständnisfragen klären helfen.

Vors. Richter am Landgericht Peter Hausmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 25. AUGUST 1997

Nr. 34

Gerichtsangelegenheiten

5050

371 a E 3 Sd.Bd. Nied — **Beschluß:** Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf den Betrieb eines Inkassounternehmens und die damit verbundene außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, die Herrn Volker Wilhelm Nied, nunmehr wohnhaft in Neu-Isenburg, am 17. August 1994 durch den Herrn Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main erteilt wurde, ist am 4. August 1997 mit der Rückgabe der Urkunde erloschen.

Offenbach am Main, 6. 8. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5051

Neueintragungen beim Amtsgericht Butzbach

GR 639 — 19. 6. 1997: Güvenkiris, Erkan, geboren am 9. 6. 1970, Am Bergwerk 29, 35510 Butzbach, und Güvenkiris geb. Steidl, Karin, geboren am 11. 8. 1969, Am Bergwerk 29, 35510 Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Januar 1997.

GR 640 — 19. 6. 1997: Dittler, Edmund, geboren am 23. 9. 1968, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach/Nieder-Weisel, und Dittler geb. Glaser, Antje, geboren am 12. 12. 1974, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach/Nieder-Weisel. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Juni 1996.

GR 641 — 13. 8. 1997: Lorei, Kai, geboren am 7. 6. 1969, Hunnenburgweg 9, 35510 Butzbach, und Lorei geb. Stantin, Jana, geboren am 22. 10. 1973, Hunnenburgweg 9, 35510 Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Januar 1997.

GR 642 — 13. 8. 1997: Theumer, Peter Richard, geboren am 21. 8. 1967, Außenliegend 10, 35510 Butzbach-Griedel, und Theumer geb. Uhrig, Nicole, geboren am 1. 9. 1970, Außenliegend 10, 35510 Butzbach-Griedel. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Juli 1997.

Butzbach, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5052

8 GR 996 — **Neueintragung** — 12. 8. 1997: El Haddad, Ahmed, geboren am 1. 12. 1950, Dreieich; El Haddad, Khadija, geb. El Baghdadi, geboren am 4. 10. 1951, Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5053

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5531 — 5. 8. 1997: Eheleute Walter Plantone und Claudia Marulli Plantone geb.

Marulli, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. November 1996 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

GR 5532 — 5. 8. 1997: Eheleute Dr. med. dent. Evelyn Wilma Leschhorn geb. Stenger, und Peter Ludwig Otto Leschhorn, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 21. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5533 — 5. 8. 1997: Eheleute Andrea Langheld-Steuer geb. Langheld, wohnhaft in Dietzenbach, und Robert Matthias Steuer, wohnhaft in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 5. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

5054

GR 394 — **Neueintragung** — 12. 8. 1997: Brigitte Jutta Marin-Vargas geb. Göddel, geboren am 5. 6. 1963, Fernando José Marin Vargas, geboren am 6. 6. 1964, beide wohnhaft Jacobsgärten 22, 36381 Schlüchtern. Durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 12. 8. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

5055

VR 717 — **Neueintragung** — 29. 7. 1997: Q e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 29. 7. 1997

Amtsgericht

5056

VR 718 — **Neueintragung** — 29. 7. 1997: Dreschmaschine Heddersdorf e. V. in Heddersdorf.

Bad Hersfeld, 29. 7. 1997

Amtsgericht

5057

VR 719 — **Neueintragung** — 29. 7. 1997: Ferienstätte Wendeberg e. V. in Haunack-Unterhaun.

Bad Hersfeld, 29. 7. 1997

Amtsgericht

5058

VR 720 — **Neueintragung** — 27. 7. 1997: Geflügelzuchtverein „Seulingswald“ Kleinnensee 1962 e. V. in Heringen-Kleinnensee.

Bad Hersfeld, 29. 7. 1997

Amtsgericht

5059

6 VR 440 — **Veränderung** — 6. 8. 1997: Verein „Aufklärung über Jugendsekten und Weltanschauungen“, Meinhard-Griebendorf. Die Mitgliederversammlung vom 27. Mai 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Eschwege, 7. 8. 1997

Amtsgericht

5060

VR 558 — **Neueintragung** — 5. 8. 1997: Förderverein evangelische Kindertagesstätte Hörbach, Sitz: Herborn OT Hörbach.

Herborn, 5. 8. 1997

Amtsgericht

5061

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 448 — 8. 8. 1997: Verein zur Förderung aufsuchender, mobiler Sozialarbeit Hofgeismar e. V., Hofgeismar.

VR 449 — 8. 8. 1997: Förderverein der Würfelturmschule Hofgeismar e. V., Hofgeismar.

Hofgeismar, 8. 8. 1997

Amtsgericht

5062

1 VR 408 — **Neueintragung** — 6. 8. 1997: Verein der Freunde und Förderer Basdorfs e. V. in Vöhl-Basdorf.

Korbach, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5063

1 VR 409 — **Neueintragung** — 6. 8. 1997: Korbacher Förderverein für krebskranke Kinder in Korbach.

Korbach, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5064

7 VR 826 — **Neueintragung** — 12. 8. 1997: Verein Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V., Sitz: Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5065

VR 1579 — **Auflösung** — 6. 8. 1997: Förderverein Gymnasium Philipinum für den „Fest- und Versammlungssaal“ im Bereich Leopold-Lucas-Straße, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 2. Juli 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5066

VR 478 — **Neueintragung** — 7. 8. 1997: Oberellenbacher Bühne, Sitz: 36211 Alheim-Oberellenbach.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 8. 1997

Amtsgericht

5067

VR 490 — **Neueintragung** — 23. 7. 1997: (Sitzverlegung) Recht für Tiere, Grävenwiesbach.

Uisingen, 6. 8. 1997

Amtsgericht

Liquidationen

5068

Die Stiftung der RINN & CLOOS AG Heuchelheim ist aufgelöst. Die Gläubiger werden

zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Heuchelheim, 7. 8. 1997

Die Liquidatoren

Kurt Hofmann, Geschäftsführer
Werner Otto, Rechtsanwalt
Sigurd Schneider,
Rechtsanwalt und Notar

5069

Als Liquidatorin des im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter 5 VR 591 eingetragenen **Unterstützungsvereins der Firma Kramp & Comp. GmbH & Co. KG Graphische Kunstanstalt e. V.** mit dem Sitz in Offenbach am Main, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger des Vereins, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Offenbach am Main, 8. 8. 1997

Die Liquidatorin

Dagmar Dörner-Primavesi

Vergleiche - Konkurse

5070

N 6/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Waltraud Brüggemann, Burgring 61, 35315 Homberg/Ohm**, wurde am 4. August 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wurde ernannt: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 17. September 1997.

Vor dem Amtsgericht Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, werden folgende Termine abgehalten:

24. September 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. September 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Alsfeld, 5. 8. 1997

Amtsgericht

5071

1 N 20/97: Über das Vermögen der Firma **Elwat Anlagenbau GmbH, Jütte 11, 34474 Diemelstadt-Rhoden**, — HRB 1225 Amtsgericht Arolsen —, ist am 12. August 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, Diemelstadt-Wrexen. Konkursforderungen sind bis 15. Oktober 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

24. September 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

5. November 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1997 anzeigen.

Bad Arolsen, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5072

1 N 26/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CWM Consulting, Werbe- und Managementstrategien GmbH, Vilbeler Straße 28, 61184 Karben**, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Maria Heinrich Sandkühler, ist am 12. August 1997, 11.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiß, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5073

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Klaus Sieber, Modautal**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 89 787,— DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind 140 072,78 DM bevorrechtigte und 255 401,89 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Julius-Reiber-Straße 15, 64293 Darmstadt, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 11. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle,
Rechtsbeistand

5074

5 N 1/94 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Eschenburger Fensterbau GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Speck geb. Held, An der Lei 8, 35713 Eschenburg-Eiershausen — **Gemeinschuldnerin** —, wird Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, den 8. September 1997, 8.30 Uhr, Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg, Wilhelmstraße 7.

Tagesordnung: Genehmigung eines Vergleiches mit den Gesellschafterinnen der **Gemeinschuldnerin**,

1. Frau Daniela Speck, 2. Frau Kerstin Janine Speck, 3. Frau Debora Speck, 4. Frau Rebecca Karin Speck, sowie mit der Geschäftsführerin der **Gemeinschuldnerin**, Frau Karin Speck.

Dillenburg, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5075

81 N 135/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SFS Video-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Edwin Sill und Ingo Adler, Schumannstraße 41, 60325 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 000,— DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen I/I von 44 960,17 DM; Vorrechtsforderungen I/II 55 159,53 DM; Vorrechtsforderungen I/III von 2 715,83 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 134 804,78 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 6. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt,
Rechtsanwalt

5076

N 51/97: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **EGE Electronic GmbH, Alter Weg 17—21, 64385 Reichelsheim**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 7. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil, Betriebswirt

5077

81 N 857/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ombau Exhibition International GmbH für Messebau, Im Lorsbachtal 47—49, 65719 Lorsbach-Hofheim**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Anhörung der Gläubigerversammlung zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses anberaumt auf den

29. September 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 136 669,18 DM zuzüglich 20 500,37 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,
b) Auslagen: 9 976,24 DM zuzüglich 1 496,44 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 29. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5078

81 N 33/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Bertges & Partner oHG, Mainzer Landstraße 97, 60329 Frankfurt am Main**, mit den Gesellschaftern **Damara Anna Herta Bertges geb. Fieger** und **Hans Günther Spachtholz**, auch handelnd unter den Bezeichnungen **European Kings-Club (EKC)** sowie **EKC-Re-Insurance (Europe) Ltd.**

Dem Verwalter wird die Entnahme eines Vorschusses in Höhe von 300 000,— DM für Auslagen gestattet.

Frankfurt am Main, 30. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5079

81 N 640/97 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Country Kids Produktions- und Handelsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Steffen Bramm**, Kirchgartenstraße 15, 65719 Hofheim am Taunus, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 30. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5080

81 N 135/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SFS Video-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Edwin Sill** und **Ingo Adler**, Schumannstraße 41, 60325 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

30. Oktober 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 1 444,— DM,
b) Auslagen: 126,96 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 31. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5081

81 N 485/94 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Dominium Gesellschaft für Haus- und Wohnungseigentum mbH**, Goethestraße 18, 60313 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer, Herr **Gerwin Walter Spahlinger**.

Für den Verwalter wird eine weitere Vergütung in Höhe von 2 136,65 DM abzüglich Veröffentlichungskosten festgesetzt.

Frankfurt am Main, 1. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5082

81 N 794/97: Über den Nachlaß des Rechtsanwaltes **Karl-Heinz Kästle**, verstorben am 8. Oktober 1996, wohnhaft gewesen **Finkenlofstraße 24, Frankfurt am Main**, wird heute, am 4. August 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Peter Jost**, Lurgiallee 6—8, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 95 73 59-0.

Konkursforderungen sind bis zum 3. September 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

25. September 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. September 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5083

81 N 354/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Abrechnungsstelle Hessen für Physikalische Therapie GmbH i. L., Bockenheimer Landstraße 70, 60323 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Liquidator **Gerhard Enenkel**, wird Termin mit dem Tagesordnungspunkt § 132 KO anberaumt auf den

2. Oktober 1997, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34, II. Stock, Zimmer 283.

Frankfurt am Main, 5. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5084

81 N 566/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Typo Bach Frankfurt GmbH, Heinestraße 14, 60322 Frankfurt am Main**, wird zur Anhörung der

Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den

27. Oktober 1997, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283 bestimmt.

Frankfurt am Main, 5. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5085

In dem Nachlaßkonkurs über das Vermögen des **Herrn Horst Alfred Bopp** ist der Schlußtermin auf den 16. September 1997 anberaumt. Verfügbar sind 29 424,27 DM, abzüglich noch abzusetzender Massekosten und -schulden. Zu berücksichtigen sind 63 130,91 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt unter dem Aktenzeichen 81 N 1281/96 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 11. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt **Norbert Michl**

5086

N 53/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D & S Druck- und Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Joachim Richard Bröner**, Eselsweg 21, 63579 Freigericht, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, den 25. September 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Zimmer 17, bestimmt.

Gelnhausen, 31. 7. 1997

Amtsgericht

5087

N 53/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D & S Druck- und Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Joachim Richard Bröner**, Eselsweg 21, 63579 Freigericht, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf den Mindestsatz von 400,— DM (vierhundert Deutsche Mark) nebst 7,5% Umsatzsteuer ausgleich festgesetzt.

Dem Verwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen.

Gelnhausen, 31. 7. 1997

Amtsgericht

5088

42 N 32/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Erwin Latus** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gießen niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 376 327,25 DM.

Es ist ein Massebestand von 119 967,21 DM vorhanden.

Gießen, 8. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Diehl, Rechtsanwalt

5089

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Peter W. Schulte Computervertriebs GmbH** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 168/95) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 2 594,72 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1:	21 076,05 DM,
Rang § 61, I, 2:	3 195,60 DM,
Rang § 61, I, 6:	45 845,13 DM.

Griesheim, 12. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

5090

24 N 81/97: In dem Konkursantragsverfahren der **AMI Motorhomes American Motorhomes Import GmbH, Opelstraße 28, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn **Thomas Williams**, Antragstellerin, wird heute, am 6. August 1997, 11.20 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird der Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5091

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A. Dressler Bauunternehmung GmbH, Hanau**, Az. 42 N 71/87, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2 185 874,11 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, der Gläubigeraus-schlußmitglieder sowie Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 768 420,17 DM bevorrechtigte und 39 146 385,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in 63450 Hanau, Nussallee 17, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 7. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Kloz, Rechtsanwalt und Notar

5092

42 N 106/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma Baudekoration BKH GmbH, Friedrichstraße 2, 61137 Schöneck**, vertreten durch den Geschäftsführer **Karsten Reingruber**, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin für erledigt erklärt.

Die Beschlüsse vom 24. Juli 1997, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot und vom 12. Mai 1997, mit dem die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens angeordnet wurden, werden daher aufgehoben.

Hanau, 1. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

5093

4 N 30/97: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Rudolf Puff Bauunternehmung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Steinbachstraße 16 in 65510 Hünstetten**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Ulrich Schneider**, — Schuldnerin und Antragstellerin.

Der Schuldnerin ist am 7. August 1997, 15.00 Uhr, verboten worden, über Gegen-

stände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 7. 8. 1997

Amtsgericht

5094

650 N 162/97: Über das Vermögen der Autopark Nutzfahrzeuge E. Minkler GmbH, Richard-Roosen-Straße 1, 34123 Kassel, ist am 1. August 1997, 16.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 21. November 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 26. September 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 16. Januar 1998, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. September 1997 anzeigen.

Kassel, 1. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 650

5095

650 N 83/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 4. 1993 verstorbenen Wolfgang Gustav Wilhelm Koehler, zuletzt wohnhaft Lindenstraße 11, 34131 Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 39 085,87 DM.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Konkursverwaltergebühren nach Begleichung der Forderung der Rangklasse I in Höhe von 6 005,02 DM und Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 2 435,34 DM sowie der Rangklasse IV in Höhe von 3 993,47 DM noch Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 96 024,21 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32-34, Zimmer 210 niedergelegt.

Kassel, 7. 8. 1997

Der Konkursverwalter

Frank Ziegler, Rechtsanwalt

5096

650 N 116/97: Über das Vermögen der ADAS Architekten-Data-Service GmbH, Lienthalstraße 7-25, 34123 Kassel, ist am 6. August 1997, 10.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Oktober 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, 22. September 1997, 11.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, 24. November 1997, 11.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1997 anzeigen.

Kassel, 6. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 650

5097

650 N 39/97: Über das Vermögen der Münstermann Bau Konzept GmbH i. L., Rasenallee 40 A, 34128 Kassel, vertreten durch den Notliquidator Eberhard Lindig, ist am 6. August 1997, 18.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 21. November 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 26. September 1997, 13.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 16. Januar 1998, 12.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. September 1997 anzeigen.

Kassel, 6. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 650

5098

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 10. 1994 verstorbenen Karl-Heinz Marschall, zuletzt wohnhaft gewesen in Hebelstraße 3, 60318 Frankfurt am Main, 81 N 704/95, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt unter 81 N 704/95 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 10 229,76 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 19 874,19 DM bevorrechtigte und 133 472,67 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 8. 8. 1997

Die Konkursverwalterin

Angelika Amend,

Rechtsanwältin

5099

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen der Karin Klein als Gesellschafterin der Bau- und Kunstschlosserei Klein & Seeger GbR, 6 N 44/97, Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde

werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, anzuzeigen.

Kronberg im Taunus, 14. 8. 1997

Die Konkursverwalterin
Angelika Amend,
Rechtsanwältin

5100

N 51/97 — Beschluß: I. In dem Konkursverfahren Firma Schwöbel Landschaftsbau GmbH, Hermann-Staudinger-Straße 10, 68519 Viernheim, vertreten durch den Notgeschäftsführer Markus Schwöbel, — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 7. 8. 1997

Amtsgericht

5101

N 29/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma SATCO Lebensmittel-Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Cüneyt Sener, Rosenau 8-10, 68623 Lampertheim, — Antragstellerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbezeichneten Firma wird die Sequestration vom 19. Juni 1997 nebst dem allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag mangels Masse zurückgewiesen wurde.

Lampertheim, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5102

7 N 107/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Bestseller Service G. W. Klingler GmbH“, Robert-Bosch-Straße 27-29, 63225 Langen, vertreten durch die Geschäftsführer: Thomas Fett, Hans-Wolfgang Weber und Günther Otto, ebenda, ist Herr Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/60 97-0, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, zum Sonderverwalter mit dem Wirkungskreis: Prüfung der Forderung VI-3 ernannt.

Langen, 5. 8. 1997

Amtsgericht

5103

7 N 76/97: Über das Vermögen der Gertrud Luley, Joseph-von-Eichendorff-Straße 6, 63225 Langen, ist am 1. August 1997, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60506 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-0, Fax: 0 69/63 55 22.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 16. Oktober 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132,

134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 4. September 1997, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 11. Dezember 1997, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 16. Oktober 1997 anzeigen.

Langen, 4. 8. 1997 **Amtsgericht**

5104

7 N 129/97 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma Atlantis Hotelgesellschaft mbH, Niederröder Straße 24, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Lackner, Tel.: 0 61 06 / 7 08 60 — Schuldnerin —, wird der Antrag der Schuldnerin kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe: Der Antrag der Schuldnerin ist zurückzuweisen, da Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nicht vorliegt (§ 104 KO). Die Schuldnerin hat am 1. August 1997 Konkursantrag wegen Überschuldung gestellt.

Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Dr. Schreiber vom 7. August 1997 hat ergeben, daß zum Stichtag 4. August 1997 keine Überschuldung vorlag. Auch Zahlungsunfähigkeit ist nicht gegeben.

Der Beschluß vom 4. August 1997 über die Anordnung der Sequestration sowie das angeordnete Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Die Konkursentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Langen, 11. 8. 1997 **Amtsgericht**

5105

7 N 61/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SPOWA Markus Walther Sportartikel, Im Wieschen 20, 65594 Runkel-Dehrn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen

a) als Konkursverwalter in Höhe von 20 000,— DM und

b) als Sequester in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 5. 8. 1997 **Amtsgericht**

5106

7 N 34/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Roswitha Kaiser, Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen

a) als Konkursverwalter in Höhe von 5 000,— DM und

b) als Sequester in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 5. 8. 1997 **Amtsgericht**

5107

7 N 10/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jagomast GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Jagomast und Horst Schöngarth, Diezer Straße 57, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen als Se-

quester in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 6. 8. 1997 **Amtsgericht**

5108

8 N 11/97: Über das Vermögen des Herrn Otto Franke, Wiesenweg 27, 34212 Melsungen, wird heute, 8. August 1997, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Markt-platz 2, 34281 Gudensberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

29. August 1997, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

24. Oktober 1997, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Schwalm-Eder, Melsungen, Konto-Nr.: 0 139 000 871 (BLZ 520 521 54).

Melsungen, 8. 8. 1997 **Amtsgericht**

5109

8 N 14/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hydro-Anlagenbau GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Anlagenbau GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Frank Walloschke, Sälzerstraße 24—26, 34587 Felsberg, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 5. September 1997, 11.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen.

Melsungen, 13. 8. 1997 **Amtsgericht**

5110

7 N 196/97: Über das Vermögen der Firma Air Press Automobiltechnik GmbH, Werner-Heisenberg-Straße 11, 63263 Neu-Isenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Eitel, wird heute, am 11. August 1997, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Röder, Luisenstraße 3, 63067 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 30. Oktober 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 23. September 1997, 11.00 Uhr,

und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 28. November 1997, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. September 1997.

Offenbach am Main, 12. 8. 1997 **Amtsgericht**

5111

N 78/97: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der S.K.H. Bau GmbH, Hoch- und Tiefbau, Siemensstraße 13, 63512 Hainburg, Geschäftsführer Ahmed Sahin, In der Aue 11, 63825 Schöllkrippen.

Der Schuldnerin ist am 8. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 8. 8. 1997 **Amtsgericht**

5112

N 71/97: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Busser-Transportgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Margarete und Franz Busser, Am Sandborn 4 a, 63500 Seligenstadt.

Der Schuldnerin ist am 11. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 11. 8. 1997 **Amtsgericht**

5113

3 N 12/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinz Wilhelm GmbH, Felsenkellerweg 6, 35619 Braunsfels, reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 8. 8. 1997 **Der Konkursverwalter Ache, Rechtsanwalt**

5114

3 N 75/97: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Eisen- und Maschinenbau Söhngen GmbH, Geschäftsführer Siegfried Söhngen, Wilhelm-Loh-Straße 14, 35578 Wetzlar, ist die Sequestration und das Veräußerungsverbot vom 15. Juli 1997 mit Beschluß vom 5. August 1997 aufgehoben worden.

Wetzlar, 11. 8. 1997 **Amtsgericht**

5115

6 N 26/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GFK Kunststoffverarbeitung GmbH, Naumburg, Geschäftsführer Hans-Joachim Lange, Industriestraße 2, 34311 Naumburg, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 30 000,— DM und auf seine Auslagen in Höhe von 3 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Wolfhagen, 4. 8. 1997 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der

Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5116

1 K 44/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Helsen, Band 38, Blatt 1123, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 251/1 000 (zweihunderteinundfünfzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 295/1, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße 3, Größe 5,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, Ostseite — Hauseingang links — (Aufteilungsplan Nr. II),

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 12. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marko Benke.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5117

6 K 59/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, zu a) in Blatt 1529:

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 82/4, Gebäude- und Freifläche, Hugenottenstraße, Größe 3,02 Ar,

lfd. Nr. 8/zu 7, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht sowie Versorgungsleitungsrecht) an den Flurstücken 82/2 in Blatt 1881 und 82/3 in Blatt 1887,

zu b) in Blatt 1793:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 83/1, Gebäude- und Freifläche, Hugenottenstraße 33 A, Größe 5,25 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht sowie Versorgungsleitungsrecht) an den Flurstücken 82/2 in Blatt 1881 und 82/3 in Blatt 1887,

soll am Dienstag, dem 21. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Alleineigentümer am 27. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu a) Katharina Roux, Hugenottenstraße 33,

zu b) Charles Roux, Hugenottenstraße 33 A, beide in 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 60 000,— DM (Grundstück mit noch nicht ganz fertiggestellter Doppelgarage),

b) auf 510 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit ca. 167 qm Wohnfläche im KG und EG; Baujahr 1971, mit Ausbau des Treppenhauses 1994 und Gartenhaus)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 7. 1997

Amtsgericht

5118

7 K 37/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Aulendiebach, Band 21, Blatt 849,

Gemarkung Aulendiebach, Flur 2, Nr. 360, Landwirtschaftsfläche, Am Weinberg, Größe 28,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 614,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5119

7 K 2/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 16, Blatt 518,

Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Nr. 164, Hof- und Gebäudefläche, Langestraße 7, Größe 7,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 8. 8. 1997

Amtsgericht

5120

61 K 66/96: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 111, Blatt 4194, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 207,792/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 773/1, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 81, Größe 1,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiberstraße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Jürgen Artur Lehmann, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5121

3 K 91/96: Das im Grundbuch von Semd, Band 63, Blatt 2815, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Semd, Flur 1, Flurstück 351/1, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Reuter-Straße 23, Größe 4,40 Ar,

Semd, Flur 1, Flurstück 351/2, Gartenland, Im Brenzengarten, Größe 2,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Pawlik.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5122

2 K 37/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 262, Blatt 8761,

lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 37/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem kalten Wasser, Größe 30,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 41, Flurstück 41/65, Landwirtschaftsfläche, Über der Bottendorfer Mühle, Größe 9,25 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schneider, Johannes, geboren am 9. 3. 1904, 5523 Gwynn Oak Avenue (OAK AVE), Baltimore 21207/Maryland (letzte bekannte Anschrift);

Schneider, Günter, geboren am 20. 8. 1939, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Nachrodt-Wiblingswerde 1;

Schneider, Manfred, geboren am 3. 1. 1943, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Nachrodt-Wiblingswerde 1;

Knop geb. Schneider, Hiltrud, geboren am 7. 10. 1944, Heideweg 12, Halle/Westf.-Burg-holzhausen;

Finger geb. Schneider, Herta, geboren am 12. 1. 1951, Siegener Straße 63, Frankenberg (Eder);

Neeb geb. Larisch, Veronika, geboren am 19. 1. 1960, Ottmaringhäuser Weg 1, Usseln;

Larisch, Michael, geboren am 30. 1. 1962, Auf der Burg 5, Medebach;

Larisch, Stephanie, geboren am 10. 4. 1969, Kneippweg 1, Willingen;

Larisch, Herbert, geboren am 2. 1. 1941, Düsseldorf Straße 21, Korbach;

Hahner, Hans, geboren am 4. 10. 1944, Wolkersdorfer Straße 4, Burgwald-Bottendorf;

Hahner, Uwe, geboren am 3. 8. 1981, Wolkersdorfer Straße 4, Burgwald-Bottendorf;

— in Erbengemeinschaften —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 5 620,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 795,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 30. 6. 1997

Amtsgericht

5123

2 K 48/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 77, Blatt 2220,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Battenberg, Flur 14,

Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 39, Größe 1,31 Ar, soll am Freitag, dem 28. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Lamsfuß, geboren am 19. 2. 1967, Battenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 5. 8. 1997 Amtsgericht

5124

2 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bottendorf, Blatt 925,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 4, Flurstück 46/9, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 5, Größe 10,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Holger Woick in Frankenberg-Schreufa (jetzt in Burgwald-Bottendorf).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 12. 6. 1997 Amtsgericht

5125

84 K 59/96: Die im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 114, Blatt 4024, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 10, Flurstück 60/29, Hof- und Gebäudefläche, An den Pflanzländern 17, Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 42, Flur 10, Flurstück 60/35, Gebäude- und Freifläche, Praunheimer Straße, Größe 0,15 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 3, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Karin Guber geborene Grenzer, An den Pflanzländern 17, 60488 Frankfurt am Main,

b) Herrn Peter Guber, Weißenburger Straße 9, 01324 Dresden, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 598 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 22 000,— DM,

insgesamt 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5126

84 K 108/95: Der im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 2003, eingetragene Ein-Drittel-

Miteigentumsanteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 644, Flurstück 144/1, Hof- und Gebäudefläche, Lichtensteinstraße 3, Größe 8,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Margarethe Schröder, Lichtensteinstraße 3, 60322 Frankfurt am Main — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

706 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5127

84 K 5/95: Das im Grundbuch-Bezirk Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 85, Blatt 2395, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 44, Flurstück 8, Ackerland, Bahnholz, Größe 46,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Johann Jakob Petry, Teutonenstraße 4, 65719 Hofheim/Taunus, — zu einem Viertel —,

b) Frau Johanna Petry geborene Eisenrauch, Teutonenstraße 4, 65719 Hofheim/Taunus, — zu einem Viertel —,

c) Herr Konrad Petry, Hauptstraße 14, 86928 Hofstetten-Hagenheim, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5128

84 K 309/95: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 62, Blatt 2074, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 173,58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 318, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Neuhofstraße 5, Größe 1,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2073—2077),

soll am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

219 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5129

84 K 31/95: Das im Grundbuch-Bezirk 28 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 48, Blatt 1607, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 452, Flurstück 84/25, Gebäude- und Freifläche, Saalburgstraße 15, Größe 4,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1598 bis 1610) sowie teilweise in der Veräußerung, soll am Mittwoch, dem 22. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Ute Erna Rühl, verstorben am 19. Mai 1994.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5130

84 K 97/94: Die im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1508, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 206, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Kleyerstraße 6, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 206, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 206, Flurstück 18/2, — Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 275, Größe 4,24 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 206, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 275, Größe 0,17 Ar,

und das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 45, Blatt 1611, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 206, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 271, Größe 3,43 Ar,

und das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 45, Blatt 1621, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 206, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kleyerstraße 4, Größe 1,96 Ar,

— alles alte Wohn- und Geschäftshäuser, zum Abbruch bestimmt —,

sollen am Donnerstag, dem 6. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11./12. 7. 1994 (Versteigerungsvermerke):

Frankfurt Feldberg Real Estate BV, 2242 JE Wassenaar (NL).

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1508, lfd. Nr. 1 auf 900 000,— DM,

Blatt 1508, lfd. Nr. 2 auf 390 000,— DM,

Blatt 1508, lfd. Nr. 4 auf 1 650 000,— DM,
Blatt 1508, lfd. Nr. 5 auf 66 000,— DM,
Blatt 1611, lfd. Nr. 1 auf 1 100 000,— DM,
Blatt 1621, lfd. Nr. 1 auf 750 000,— DM,
zusammen 4 850 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5131

84 K 240/95: Das im Grundbuch-Bezirk
Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Abteilung Höchst, Band 149, Blatt 4277, ein-
getragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 24/1 000 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück Gemarkung Nied, Flur 26,
Flurstück 1896/6, Gebäude- und Freifläche,
Luthmerstraße 53—55, Größe 0,15 Ar,

Flur 26, Flurstück 1896/8, Gebäude- und
Freifläche, Luthmerstraße 53—55, Größe
6,61 Ar,

Flur 26, Flurstück 1895/16, Gebäude- und
Freifläche, Luthmerstraße 53—55, Größe
2,06 Ar,

Flur 26, Flurstück 1899/19, Gebäude- und
Freifläche, Luthmerstraße 53—55, Größe
36,21 Ar,

Flur 26, Flurstück 1899/28, Gebäude- und
Freifläche, Luthmerstraße 53—55, Größe
0,97 Ar,

Flur 31, Flurstück 2835/9, Straße, Mainzer
Landstraße, Größe 0,05 Ar,

Flur 26, Flurstück 1899/27, Gebäude- und
Freifläche, Luthmerstraße 53—55, Größe
0,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
den mit Nr. 200 bezeichneten gewerblichen
Flächen im Hause Luthmerstraße 53 laut
Aufteilungsplan und beschränkt durch das
Sondereigentum der anderen Miteigen-
tumsanteile (Blatt 4151 bis 4320),

soll am Mittwoch, dem 19. November
1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1995
(Versteigerungsvermerk):

Frau Sabine Matthes geborene Heil,
Hauptstraße 169, 65760 Eschborn.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 22. Januar
1997 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG
versagt. § 74 a Absatz 4 ZVG ist anzuwen-
den.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5132

84 K 167/96: Das im Grundbuch-Bezirk 33
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
143, Blatt 4794, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main
1, Flur 564, Flurstück 67/5, Hof- und Gebäu-
defläche, (Ein- bzw. Zweifamilienwohn-
haus), Unterster Zwerchweg 36 a, Größe 4,62
Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer
137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1996
(Versteigerungsvermerk):

1. Frau Henriette Mook in Frankfurt am
Main,

2. Frau Franziska Hildebrand geb. Mook
in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

825 000,— DM

(= 412 500,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5133

84 K 174/95: Das im Grundbuch-Bezirk 38
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
95, Blatt 3433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main
38, Flur 10, Flurstück 177, Hof- und Gebäu-
defläche (Wohn- und Geschäftshausgrund-
stück), Offenbacher Landstraße 238, Größe
2,09 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1997,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer
137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1995
(Versteigerungsvermerk):

Herr Jimmy Hampel, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5134

84 K 204/96: Das im Grundbuch-Bezirk 37
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
78, Blatt 2709, eingetragene Wohnungsei-
gentum,

lfd. Nr. 1: 855/100 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt
am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und
Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 05 03 be-
zeichneten, im V. Obergeschoß liegenden
Wohnung nebst Abstellraum Nr. 2 05 03 und
beschränkt durch das Sondereigentum der
anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in
den Bänden 77—81, Blätter 2671—2708,
2710—2797) und teilweise in der Veräuße-
rung,

soll am Freitag, dem 21. November 1997,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer
137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1996
(Versteigerungsvermerk):

Herr Alexander Schmidt in Frankfurt am
Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5135

84 K 92/96: Das im Grundbuch-Bezirk 1
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
189, Blatt 8044, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main
1, Flur 49, Flurstück 100/34, Gebäude- und
Freifläche, Elefantengasse 1, Größe 3,08 Ar

(lt. Gutachten bebaut mit Wohn- und Ge-
schäftshaus, u. a. Hotelpension),
soll am Donnerstag, dem 27. November
1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1996
(Versteigerungsvermerk)

a) Marwan Kallab,

b) Tonia Kallab,

zu a) und b): Waidmannstraße 21, 60596

Frankfurt am Main,

c) Samir Youssef el-Ahmar, Hainerweg 24,

60599 Frankfurt am Main,

zu a) bis c) — Gesellschafter bürgerlichen

Rechts der „Byblos Grundstücks-Verwal-

tungs-GbR“ —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibung“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5136

84 K 40/94: Das im Grundbuch-Bezirk 19
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
42, Blatt 1350, eingetragene Wohnungsei-
gentum,

lfd. Nr. 1: 83/1 000 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am
Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude-
und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4,
Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan und
beschränkt durch das Sondereigentum der
anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis
1354),

und das im Grundbuch-Bezirk 19 des
Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42,
Blatt 1351, eingetragene Wohnungsei-
gentum,

lfd. Nr. 1: 135/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt
am Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Ge-
bäude- und Freifläche, Auf der Körnerwiese
4, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan und
beschränkt durch das Sondereigentum der
anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis
1354),

sollen am Mittwoch, dem 26. November
1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1994
(Blatt 1350) und am 18. 4. 1994 (Blatt 1351)
(Versteigerungsvermerke):

Gerd Kunath, Auf der Körnerwiese 4,
60322 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 5 auf 495 000,— DM,

Wohnung Nr. 6 auf 805 000,— DM,

insgesamt: 1 300 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 28. Februar
1996 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG
versagt. § 74 a Abs. 4 ZVG ist anzuwenden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibung“
wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5137

84 K 385/95: Das im Grundbuch-Bezirk 26
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
25, Blatt 814, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 410, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße 133, Größe 3,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Klaus-Dieter Steffens, Institut Garnier 4, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

890 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

5138

K 51/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 40, Blatt 1615,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 332, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 15, Größe 2,34 Ar,

soll am Montag, dem 13. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Schmidt geb. Zehe, geboren am 11. 2. 1952, Neue Fahrt 3 b, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM für Hof- und Gebäudefläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 8. 1997 Amtsgericht

5139

K 20/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Florstadt, Band 26, Blatt 1159,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Florstadt, Flur 1, Nr. 185/13, Gebäude- und Freifläche, Fuchsstraße 6, Größe 4,52 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft Kaiser u. a.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 8. 1997 Amtsgericht

5140

K 4/97: Das im Grundbuch von Albersbach, Band 6, Blatt 158, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Albersbach, Flur 1, Nr. 11/2, Gebäude- und Freifläche, Am Wingersberg 1, Größe 4,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

schoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus Braese, Rimbach-Albersbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus („Okal“-Fertighaus) bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 5. 8. 1997 Amtsgericht

5141

K 5 und 6/97: Die im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 46, Blatt 1108, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur 2, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Holzgang, Am Dachsberg, Größe 11,48 Ar,
(unbebautes Grundstück),

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur 2, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Holzgang, Am Dachsberg 2, Größe 8,84 Ar,
(nur bebaut mit Holz- und Wochenendhaus),

sollen am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Krauthan in Gelnhausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 43 auf 115 000,— DM,

Flurstück 44 auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5142

K 73/95: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 313, Blatt 11335, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 6, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Leopold-Koch-Straße 14, Größe 16,65 Ar,

— ein 61-Betten-Klinikgebäude —,
soll am Montag, dem 8. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Emil Treusch in Bad Orb.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 4. 8. 1997 Amtsgericht

5143

K 91/96: Das im Grundbuch von Udenhain, Band 39, Blatt 1001, eingetragene Grundstück, Gemarkung Udenhain, Flur 7, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 6, Größe 8,74 Ar,

soll am Montag, dem 15. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus Crüsemann in Wächtersbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 8. 1997 Amtsgericht

5144

K 104/96 und K 28/97: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 81, Blatt 2418, eingetragene Wohnungseigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Calaminusstraße 34, Größe 6,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung sowie an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 und 4 bezeichneten Kellerräumen (blau gekennzeichnet),

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1996 bzw. 8. 4. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Harald Hollzan und Elvira Hollzan, in Wächtersbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

244 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 8. 1997 Amtsgericht

5145

K 15/97 und K 20/97: Das im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 26, Blatt 717, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 2, Flurstück 83, Teichwirtschaft, Am großen Rohrberg, Größe 85,84 Ar,

als herrschendes Grundstück ausgestattet mit dem unter Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 3 verzeichneten Wasserentnahmerecht an dem Grundstück Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 40/1, eingetragen im Grundbuch von Neuenschmidten, Blatt 500, Abt. II, Nr. 8,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 71, Teichwirtschaft, Die Mühlwiesen, Größe 17,00 Ar,

soll am Montag, dem 12. Januar 1998, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1997 bzw. 12. 3. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Friedrich Poths in Schotten, Elsbeth Braatz in Schotten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 83 auf 444 000,— DM,

Flurstück 71 auf 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 8. 1997 Amtsgericht

5146

42 K 52/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 539, Blatt 19289,

lfd. Nr. 2, 3: 88,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 13, Nr. 138/2, Gebäude- und Freifläche, Heegstrauchweg 52, Größe 10,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Keller im Untergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet; Gebrauchsregelung wurde hinsichtlich der Pkw-Abstellplätze getroffen

(Wohnungsgröße ca. 87,51 qm), soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Zimmer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5147

42 K 10/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 125, Blatt 4322,

lfd. Nr. 1: 4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Watzenborn-Steinberg, Flur 2, Flurstück 151/1, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 112, Größe 9,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz Nr. 13; Gebrauchsregelung bezüglich Kfz-Abstellplatz Nr. 8; Veräußerungszustimmung des Verwalters ist mit Ausnahmen erforderlich; für den Zuschlag ist diese Zustimmung nicht erforderlich;

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Heinz Woltmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5148

7 K 7/97: Das im Grundbuch von Elz, Band 152, Blatt 5178, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Onesimastraße 9, Größe 5,59 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anneliese Freitag in Runkel-Steeden,

b) Walter Courtial in Limburg-Staffel,

c) Gisela Hepp in Elz,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

306 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamard, 6. 8. 1997 Amtsgericht

5149

7 K 5/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Hintermeilingen, Band 49, Blatt 1667, eingetragene Wohnungseigentum, 115/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hintermeilingen, Flur 5, Flurstück 321/10, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 26 B—26 D und Am Bahndamm 5 A—5 B, Größe 24,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5/1 bezeichneten Wohnung im Haus 5;

Sondereigentumsrecht an dem Pkw-Stellplatz, im Freiflächenplan bezeichnet mit Nr. 5/1;

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer seit 5. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Schlimm, Waldbrunn-Ellar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamard, 7. 8. 1997 Amtsgericht

5150

7 K 26/96: Das im Grundbuch von Elz, Band 114, Blatt 4026, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 129, Betriebsfläche — Erweiterung —, Im Entenpfehl, Größe 5,65 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Darantik verw. Kuster, geb. Jung, Elfriede, Stiegelstraße 18, 65551 Limburg-Lindenhofshausen,

b) Kuster, Willi, Frankfurt am Main, c) Zimmermann, Friedrich, Karl, Frankfurt am Main, verstorben am 31. 3. 1982,

f) Zimmermann geb. Fischer, Maria, geboren am 18. 8. 1912, Mauritzstraße 25, 59329 Waldersloh,

g) Priddy geb. Zimmermann, Thecla, geboren am 30. 7. 1948, Bernradstraße, 59329 Waldersloh,

h) Konen geb. Zimmermann, Carla, geboren am 9. 3. 1947, Josef-Böcker-Straße 8, 53123 Bonn,

i) Niemers geb. Zimmermann, Cäcilia, geboren am 15. 10. 1945, Kranichweg 14, 42111 Wuppertal,

j) Machermer geb. Keysser, Roswitha, Blumenthalstraße 39 a, 49076 Osnabrück, k) Ohl, Helga, Hainstraße 4, 61138 Niederdorfelden,

l) Nied, Reinhold, geboren am 24. 5. 1927, Offheimer Straße 7, 65604 Elz,

m) Nied geb. Müller, Margaretha, geboren am 18. 4. 1905, Oranienstraße 20, 65604 Elz, n) Winkler geb. Nied, Gisela Elfriede, geboren am 17. 11. 1944, Oranienstraße 20, 65604 Elz,

o) Müller geb. Herold, Renate Irmgard, geboren am 18. 1. 1939, Braunfelder Straße 117 a, Wetzlar,

p) Müller geb. Becker, Veronika, geboren am 12. 3. 1930, Sudetenstraße 25, 65604 Elz,

q) Lang geb. Becker, Margaretha, geboren am 18. 12. 1931, Obergasse 9, Limburg-Offheim,

r) Kirsche geb. Becker, Maria, geboren am 20. 8. 1933, Adolfstraße 20, 65604 Elz,

s) Kreymann geb. Becker, Thea Elisabeth, geboren am 20. 1. 1943, Oberdorf 9, 65604 Elz,

t) Becker, Theodor, geboren am 14. 4. 1947, Langweidenstraße 58, Frankfurt am Main,

u) Nied, Frieda Margaretha, geboren am 24. 10. 1906, verstorben am 27. 3. 1966 in Frankfurt am Main,

v) Zinner geb. Laux, Rita Maria, geboren am 31. 3. 1935, Rathausstraße 8, 65604 Elz,

w) Laux, Helmut, Steinstraße 20, Limburg-Staffel,

x) Kaux, Otto Ernst, Hadamar, Mainzer Landstraße,

y) Laux, Josef Edmund, Pependorferstraße 10 a, 97318 Kitzingen,

z) Laux, Günter, Springstraße, Elz, aa) Laux, Hans-Joachim, Springstraße, Elz,

bb) Vereinigung der Benediktinerinnen von Kloster Engelthal e. V. (Benediktinerinnen-Abtei Kloster Engelthal), 63674 Altenstadt/Hessen, zu 2 a) bis c) f bis bb): — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

23 730,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamard, 13. 8. 1997 Amtsgericht

5151

K 4/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Band 79, Blatt 3195, Gemarkung Hombressen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 237/1, Wiese, im oberen Giesbade, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 238/1, Landwirtschaftsfläche, im oberen Giesbade, Größe 25,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 12.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Herbold, 34369 Hofgeismar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden für

lfd. Nr. 3 auf 960,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 1 023,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 7. 1997 Amtsgericht

5152

K 5/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberf. Hombressen, Band 4, Blatt 92, Gemarkung Oberf. Hombressen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, Auf der Lempe, Größe 21,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1997

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Herbold, 34369 Hofgeismar.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 7. 1997 Amtsgericht

5153

K 15/94: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 22, Blatt 422, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 6 bis 10 des Bestandsverzeichnisses,

Flur 11, Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, Größe 3,51 Ar,

Flur 11, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, Größe 0,07 Ar,

Flur 11, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, Größe 0,02 Ar,

Flur 11, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, Größe 0,03 Ar,

Flur 11, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Mittelgasse, Größe 0,18 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Karl-Heinz Lesch, geboren am 26. 6. 1950, Homberg-Wernswig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

221 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 8. 8. 1997 Amtsgericht

5154

6 K 60/96: Das im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 22, Blatt 691, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Niederems-Reinborn, Flur 2, Flurstück 158/7, Gebäude- und Freifläche, Am Wäldchen 10, Größe 17,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Niederems-Reinborn, Flur 2, Flurstück 158/8, Gebäude- und Freifläche, Am Wäldchen 10, Größe 0,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Haike Hofmann, Am Wäldchen 10, 65529 Waldems.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 1 250 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 6. 8. 1997 Amtsgericht

5155

640 K 169/96: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 88, Blatt 2527, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 76,9982/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Oberzwehren,

Flur 9, Flurstück 41/3, LB 1468, Gebäude- und Freifläche, Berlittstraße 11, 13, 15, Größe 10,16 Ar,

Flur 9, Flurstück 74/7, Verkehrsfläche, Berlittstraße, Größe 0,01 Ar,

Flur 9, Flurstück 78/19, Verkehrsfläche, Altenbaunaer Straße (L 3219), Größe 0,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Berlittstraße 15 Obergeschoß rechts, mit Kellerraum Nr. 12, K 12 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2516 bis 2527);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar 1989;

(2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Wfl. 45,49 m²),

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 12. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Andreas Büchele, geboren am 28. 12. 1952,

b) Barbara Büchele geb. Skorski, geboren am 12. 8. 1952, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 72 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5156

640 K 170/96: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 88, Blatt 2525, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 76,9982/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Oberzwehren,

Flur 9, Flurstück 41/3, LB 1468, Gebäude- und Freifläche, Berlittstraße 11, 13, 15, Größe 10,16 Ar,

Flur 9, Flurstück 74/7, Verkehrsfläche, Berlittstraße, Größe 0,01 Ar,

Flur 9, Flurstück 78/19, Verkehrsfläche, Altenbaunaer Straße (L 3219), Größe 0,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Berlittstraße 15, Erdgeschoß rechts, mit Kellerraum Nr. 10, K 10 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2516 bis 2527);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar 1989;

(2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Wfl. 44,05 m²),

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 12. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Andreas Büchele, geboren am 28. 12. 1952,

b) Barbara Büchele geb. Skorski, geboren am 12. 8. 1952, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5157

640 K 210/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Niederrzwehren, Band 135, Blatt 3874, eingetragene a) Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:

148/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Niederrzwehren, Flur 24, Flurstück 36/9, Lieg.B. 2 958, Gebäude- und Freifläche, Leuschnerstraße 101, Größe 51,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im X. Obergeschoß (Typ C), im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichnet;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den übrigen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, nach § 18 WEG, durch Konkursverwalter; durch die Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. KG oder durch Veräußerung durch Grundpfandrechtsgläubiger, sofern diese das Eigentum im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hatten;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 19. 2. 1970;

sowie das im Teileigentumsgrundbuch von Niederrzwehren, Band 155, Blatt 4470, eingetragene b) Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 16/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niederrzwehren, Flur 24, Flurstück 33/24, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schütz-Allee 287, Größe 61,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 19 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Band 141 Blatt 4032 bis 4061, Band 142 Blatt 4062 bis 4091, Band 155 Blatt 4452 bis 4469 und 4471 bis 4479);

wegen Inhalts und Gegenstandes des Sondereigentums unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 21. 5. 1972 und 9. 11. 1972; (Eigentumswohnung sowie Garageneinstellplatz),

sollen am Donnerstag, dem 6. November 1997, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1995 bzw. 23. 8. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Mujo Zekic, Wetzlarer Straße 35, 35435 Wettbergen.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

a) 170 000,— DM,

b) 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 8. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5158

640 K 321/95: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 143, Blatt 3991, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 167/1, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 59, 61, Größe 10,81 Ar,

(Wohn-/Geschäftsgebäude, Bj. 1992, 22 Wohnungen und 8 Läden/Büros, TG und Personenaufzüge),

soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) ALPHA Bauträgergesellschaft für Gewerbebauten mbH und Co. KG Beteiligungsgesellschaft, Neu-Anspach,

b) GAMMA Bauträgergesellschaft für Gewerbebauten mit beschränkter Haftung, Neu-Anspach,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

5 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5159

640 K 83/96: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 94, Blatt 2685, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 338/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nordshausen, Flur 5, Flurstück 33/23, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterhof, Größe 15,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, K 7 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2679 bis 2694); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer; an Grundpfandrechtsgläubiger, wenn dieser das Wohnungseigentum zur Verwertung eines ihm zustehenden Grundpfandrechts erwirbt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. Juni 1993/3. Februar 1994;

(Eigentumswohnung im 1. Obergeschoß links, Obere Bornwiesenstraße 91 mit 31 qm Wfl.);

soll am Mittwoch, dem 19. November 1997, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blaschke, Rudolf, Kassel, verh. Multsch.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 6. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5160

640 K 84/96: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 94, Blatt 2686, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 854/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nordshausen, Flur 5, Flurstück 33/23, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterhof, Größe 15,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

den Räumen Nr. 8, K8 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2679 bis 2694); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer; an Grundpfandrechtsgläubiger, wenn dieser das Wohnungseigentum zur Verwertung eines ihm zustehenden Grundpfandrechts erwirbt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. Juni 1993/3. Februar 1994;

(Eigentumswohnung im 1. Obergeschoß rechts, Obere Bornwiesenstraße 91 mit ca. 79,5 qm Wfl.);

soll am Mittwoch, dem 19. November 1997, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blaschke, Rudolf, Kassel, verh. Multsch.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 6. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5161

640 K 237/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 708, Blatt 18966, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 56/10 000 am Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 47, Flurstück 90/12, Gebäude- und Freifläche, Grebensteiner Straße 4, 6, 8, 10, 12, 14, Größe 118,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 84, A 84 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 12. 1992 und 4. 6. 1993;

— 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoß gelegen —,

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 15. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schneider, Peter, Pforzheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5162

640 K 238/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 711, Blatt 19061, eingetragene Teil-

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 5/10 000 am Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 47, Flurstück 90/12, Gebäude- und Freifläche, Grebensteiner Straße 4, Größe 118,95 Ar,

die Lagebezeichnung des Grundstücks lautet aufgrund Veränderungsmitteilung der Stadt Kassel vom 12. 5. 1995 jetzt:

• Gebäude- und Freifläche, Grebensteiner Straße 4, 6, 8, 10, 12, 14, Größe 118,95 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz Nr. 205 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 1. 12. 1992 und 4. 6. 1993;

— Pkw-Stellplatz in Tiefgarage —,

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 15. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schneider, Peter, Pforzheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5163

640 K 41/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberwehren, Band 100, Blatt 2882, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 29,82/1 000 am Grundstück Gemarkung Oberwehren, Flur 2, Flurstück 44/4, Gebäude- und Freifläche, Oberwehrener Straße, Größe 14,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement Nr. 22 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Erwerb oder Veräußerung durch eingetragene Grundpfandrechtsgläubiger, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstveräußerung durch derzeitigen Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 11. und 12. 12. 1991 sowie vom 31. 8. und 20. 12. 1994;

— Appartement mit ca. 23,84 qm —,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlegel, Stefan, Ottobrunn.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

82 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5164

5 K 19/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schweinsberg, Band 40, Blatt 1335,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 2/1, Gehölz, Wall, Größe 17,68 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 2/4, Gebäude- und Freifläche, Burg 1, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 2/9, Erholungsfläche, Burg 1, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 1, Flurstück 2/10, Historische Anlage, Burg 1, Größe 14,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. November 1997, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krafft Hubertus Freiherr Schenck zu Schweinsberg, geboren am 1. 10. 1942,

Wolf-Guntram Henning Freiherr Schenck zu Schweinsberg, geboren am 7. 7. 1945,

Jutta Verena Ortwein geb. Frein Schenck zu Schweinsberg,

Linke, geb. Frein Schenck zu Schweinsberg, Barbara, geboren am 3. 7. 1940.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 13 auf 6 200,— DM,

lfd. Nr. 35 auf 833 800,— DM,

lfd. Nr. 34 auf 1 900,— DM,

lfd. Nr. 25 auf 43 600,— DM.

Die Grundstücke lfd. Nr. 13 und 35 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Wert für diese Einheit beträgt 840 000,— DM.

Die Grundstücke lfd. Nr. 34 und 25 bilden ebenfalls eine wirtschaftliche Einheit. Der Wert für diese Einheit beträgt 45 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerung“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 31. 7. 1997

Amtsgericht

5165

5 K 27/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Erksdorf, Band 35, Blatt 1022,

Gemarkung Erksdorf, Flur 5, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Torstraße 3, Größe 2,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Semmler und Regine Decise verh. Semmler, beide Kirchhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerung“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 1. 8. 1997

Amtsgericht

5166

9 K 13/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 134, Blatt 4220,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 160/18, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 22, Größe 11,00 Ar,

(freistehendes 1geschossiges Villengebäude mit ausgebautem DG, Schwimmbad, 2 Garagen, 431,2 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 30. September 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Arnold Aporta.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

5167

9 K 79/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 91, Blatt 2941, halber Miteigentumsanteil an Flur 10, Flurstück 40/2, Gebäude- und Freifläche, Heuhohlweg 3, Größe 10,24 Ar,

(freistehendes 1geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung, ausgebautem Dachgeschoß und ausgebautem Spitzboden; separates Doppel-Garagegebäude),

soll am Dienstag, dem 14. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Buchmann, Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

808 950,— DM.

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

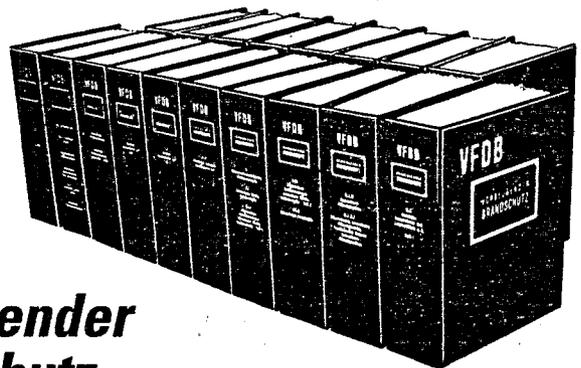
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung – die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius t, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

5168

9 K 33/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 131, Blatt 3750,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, In der Viehe, Größe 9,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Zeilsheimer Weg, Größe 26,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 301, Landwirtschaftsfläche, Krautgärten, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Mühlwiese, Größe 24,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 58, Landwirtschaftsfläche, In der Viehe, Größe 18,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Hollerbach, Hofheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	8 151,50 DM,
lfd. Nr. 2 auf	22 899,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	3 284,50 DM,
lfd. Nr. 4 auf	20 561,50 DM,
lfd. Nr. 5 auf	16 107,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

5169

K 5/96: Das im Grundbuch von Altschlirf, Band 11, Blatt 374, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 39, Ackerland, Die Kirchhofsäcker, Größe 43,49 Ar,

Wert: 4 349,— DM,
soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Weber.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 4. 8. 1997 Amtsgericht

5170

7 K 66/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 103, Blatt 3358,

Flur 19, Flurstück 329/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 17, Größe 15,78 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Kilian,
Siegfried Kilian,
Alexandra Kilian.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 227 000,— DM (Dreifamilienwohnhaus mit 2 Doppelgaragen, Baujahr 1983, Gesamtwohnfläche 350 qm).

In dem Versteigerungstermin vom 18. Juli 1997 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 21. 7. 1997 Amtsgericht

5171

7 K 67/96: Das im Grundbuch von Elnhausen, Band 12, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elnhausen, Flur 16, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Platzgasse 10, Größe 7,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Günther Otto Nabereit, geboren am 17. 7. 1931, Kantstraße 24, 35039 Marburg,
2. Hans Jürgen Nabereit, geboren am 11. 11. 1943, Robert-Schumann-Straße 49, 04746 Hertha,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5172

7 K 4/97: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 73, Blatt 2293, eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 2, Flurstück 40/109, Gebäude- und Freifläche, In der Görtzbach 43, Größe 21,88 Ar,

davon 43,71/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Untergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 001 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Jürgen Seber, geboren am 11. 1. 1950, Ludwig-Schmank-Straße 15, 63619 Bad Orb,

2. Irene Seber, geb. Döppenschmidt, geboren am 18. 8. 1948, Haselstraße 81, 63619 Bad Orb,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5173

7 K 58/96: Das im Grundbuch von Cappel, Band 29, Blatt 1045, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Cappel, Flur 3, Flurstück 46/10, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Haide, Größe 7,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich Künkel und Margarethe Künkel geb. Schmidt, Schelde-Lahn-Straße 37, 35239 Steffenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

725 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5174

K 102/96: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 77, Blatt 2754, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 79/2, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 7, Größe 6,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Friedrich Walther, 82152 Planegg
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 9. 7. 1997

Amtsgericht

5175

K 64/96: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Neustadt, Band 38, Blatt 1404, eingetragene Wohnungseigentum, 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neustadt,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1511/3, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 8, Größe 16,61 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, bezeichnet mit Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und in der Veräußerung

(Wohneinheit im 1. OG, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Galerie und Abstellraum. Im Gemeinschaftseigentum befinden sich weiter: große Mühlenhalle mit Kachelofen, Küche, Toiletten, Galerie, Übernachtungsraum, Sauna mit Duschen und Toiletten);

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Börtzler Arno,

b) Kohlhoff-Börtzler, Sybille, geb. Kohlhoff, dessen Ehefrau, beide in 64747 Breu-
berg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerung“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 7. 1997

Amtsgericht

5176

K 68/96: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Neustadt, Band 38, Blatt 1413, eingetragene Wohnungseigentum, 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neustadt,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1511/3, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 8, Größe 16,61 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, bezeichnet mit Nr. 10 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und in der Veräußerung

(Wohninheit im EG, bestehend aus Seminarräum, Teeküche, Dusche mit WC. Im Gemeinschaftseigentum befinden sich weiter: große Mühlenhalle mit Kachelofen, Küche, Toiletten, Galerie, Übernachtungsraum, Sauna mit Duschen und Toiletten);

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Börtzler, Arno,
- b) Kohlhoff-Börtzler, Sybille, geb. Kohlhoff, dessen Ehefrau, beide in 64747 Breu-berg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerung“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 7. 1997

Amtsgericht

5177

K 31/93: Das im Grundbuch von Wallroth, Band 30, Blatt 874, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 57/1, Gebäude- und Freifläche — Gewerbe, Am Knöschchen 4, Größe 193,56 Ar,

— Betriebsgebäude: Produktionshallen, Büroräume —,

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Donsbach,
Wilhelm Rudolf Donsbach, — als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 57/1 auf

2 925 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 8. 8. 1997

Amtsgericht

5178

3 K 51/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederweidbach, Band 29, Blatt 1062,

Flur 15, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Mudersbacher Straße 1, Größe 6,42 Ar

(bebaut mit Wohnhaus inkl. Friseursalon, Garage und Gartenhaus),

Flur 15, Flurstück 40/1, Gartenland, Mudersbacher Straße, Größe 2,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hans Rink, Wetzlar,
- b) Inge Rink geb. Neuhaus, Bischoffen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 42/1 auf 359 990,— DM,

Flurstück 40/1 auf 12 510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerung“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 6. 1997

Amtsgericht

5179

61 K 57 und 99/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 545, Blatt a) 14147, b) 14156, eingetragene Grundeigentum; a) 23 093/100 000, b) 1/2 Miteigentumsanteil an 1 240/100 000 Miteigentumsanteil an

Flur 34, Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 4 und 4 A, Größe 9,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an a) der Wohnung im Ober- und Penthouse-geschoß nebst 2 Kellerräumen, jeweils mit Nr. 1.3 bezeichnet; zum Sondereigentum gehört der mit Nr. 1.3 bezeichnete Keller-raum sowie Sondernutzungsrecht an dem Motorradraum Nr. 1.3;

b) den beiden Doppelparkern in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 oben/6 unten/7 oben und 8 unten bezeichnet;

soll am Donnerstag, dem 6. November 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am a) 1. 7. 1996, b) 30. 12. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Dr. Uwe Gill, Wiesbaden.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 2 015 000,— DM, b) 51 500,— DM für den halben Anteil.

Laut Wertgutachten: Großzügige Eigentumswohnung, ca. 297 qm, Baujahr 1902, 1994/1995 erheblich modernisiert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 8. 1997

Amtsgericht

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 146,- pro Jahr.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 72,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 134,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 86,- pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 480,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 816,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 432,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.

Preisstand: Januar 1997.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung der Schlichtungsordnung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main und Erfurt

Der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen hat am 25. September 1996 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Sparkassengesetz (Thür. GVBl. S. 911) das Nähere über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Kundenbeschwerden sowie über die Voraussetzungen und die Durchführung des Verfahrens durch Erlass einer Schlichtungsordnung geregelt. Zu der Schlichtungsordnung haben das Thüringer Finanzministerium mit Schreiben vom 14. April 1997 sein Einverständnis erklärt und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 18. April 1997 sein Einverständnis erklärt.

Die Schlichtungsordnung mit dem aus der Anlage ersichtlichen Text wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt am Main und Erfurt, 11. August 1997

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
— Der Vorstand —

Anlage

Schlichtungsordnung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 25. September 1996

Präambel

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (im folgenden „Verband“ genannt) hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 des Thüringer Sparkassengesetzes vom 19. Juli 1994 (Thür. GVBl. S. 911) und im Einvernehmen mit den obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der Bundesländer Hessen und Thüringen für seine Mitgliedssparkassen ein Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und rechtlichen Auseinandersetzungen aus Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Sparkassen geschaffen.

Das Nähere über die Voraussetzungen und die Durchführung des Verfahrens sowie die Einrichtung der Schlichtungsstelle regelt die nachstehende

Schlichtungsordnung.

Abschnitt I

Vorrangige Behandlung von Kundenbeschwerden durch die Sparkassen

Die Beilegung von aus Geschäftsvorfällen resultierenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen in Hessen und Thüringen soll zunächst unmittelbar zwischen dem Kunden und der Sparkasse erfolgen.

Abschnitt II

Beilegung von Kundenbeschwerden durch sparkasseneigene Ombudsverfahren

1. Sofern bei einer Sparkasse ein eigenes Ombudsverfahren eingeführt ist, sind Kundenbeschwerden zunächst in diesem Verfahren durch den dortigen Schlichter mit dem Ziel zu behandeln, die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunde und Sparkasse einvernehmlich zu lösen.
2. Kundenbeschwerden, die beim Verband oder beim Schlichter des Verbandes eingehen, werden dem Schlichter der Sparkasse zur vorrangigen Behandlung übersandt.
3. Wird einer Kundenbeschwerde im Rahmen des sparkasseneigenen Ombudsverfahrens nicht abgeholfen, teilt die Sparkasse dies dem Kunden mit und übergibt den Vorgang unmittelbar dem Schlichter des Verbandes zur Bearbeitung. Ein Vorverfahren (Abschnitt III, Ziff. 1) und ein Vermittlungsverfahren (Abschnitt III, Ziff. 2) durch den Verband finden nicht mehr statt.

Abschnitt III

Beilegung und Schlichtung von Kundenbeschwerden durch den Verband

1. **Vorverfahren**
 - 1.1 Unabhängig davon, ob sich ein Kunde bereits an die betroffene Sparkasse oder unmittelbar an den Verband gewandt hat, gibt der Verband nach Eingang einer Kundenbeschwerde der Sparkasse Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit erforderlich, veranlaßt der Verband vorher den Beschwerdeführer zur Ergänzung des von ihm geschilderten Sachverhaltes und/oder zur Beifügung von Unterlagen innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist.
 - 1.2 Das Verfahren ist beendet,
 - wenn sich der Gegenstand der Beschwerde nach Maßgabe von Ziff. 1.1, Satz 2 nicht feststellen läßt oder
 - die Sparkasse der Beschwerde abgeholfen oder diese sich in sonstiger Weise erledigt hat.
 - 1.3 Wenn das Vorverfahren nicht nach Ziff. 1.2 beendet wird, leitet der Verband ein Vermittlungsverfahren (Ziff. 2) oder ein Schlichtungsverfahren (Ziff. 3) ein. Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet, wenn es sich im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen um Beschwerden von Verbrauchern handelt und die Schlichtung nicht nach Ziff. 3.2.2 ausgeschlossen ist.
2. **Vermittlungsverfahren**
 - 2.1 Das Vermittlungsverfahren zielt darauf ab, bei streitigen Geschäftsvorfällen Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen einvernehmlich zu lösen. Der Verband hält in diesem Verfahren Neutralität zwischen Sparkasse und Kunde ein.
 - 2.2 Eine Vermittlung des Verbandes findet bei geschäftlichen Meinungsverschiedenheiten aller Art statt, insbesondere auch
 - ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes,
 - wenn der Sachverhalt zwischen Sparkasse und Kunde nicht einheitlich dargestellt wird,
 - wenn der streitige Geschäftsvorfall die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Kunden betrifft.
 - 2.3 Bei Beschwerden, die grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union betreffen, führt der nach Ziff. 3.1 berufene unabhängige Schlichter das Vermittlungsverfahren durch.
 - 2.4 Eine Vermittlung findet nicht statt, wenn der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bereits bei einer anderen Stelle (z. B. Sparkassenaufsichtsbehörden, Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Gerichte) anhängig ist oder war, es sei denn, die Angelegenheit ist dem Verband von der betreffenden Stelle zur weiteren Bearbeitung zugeleitet worden.
 - 2.5 Der Verband unterbreitet dem Kunden und der Sparkasse einen Vermittlungsvorschlag zur gütlichen Einigung, wenn aus den vorliegenden Stellungnahmen erkennbar ist, daß das Begehren des Kunden zumindest teilweise begründet ist. Die Beteiligten sollen innerhalb von zwei Wochen erklären, ob sie den Vermittlungsvorschlag annehmen. Bei unbegründeten Kundenbeschwerden wird der Kunde hiervon unmittelbar informiert.
 - 2.6 Bleibt der vorgetragene Sachverhalt streitig und kann deshalb kein konkreter Vermittlungsvorschlag erfolgen, teilt der Verband dies dem Kunden und der Sparkasse mit, und weist, wenn es sich um eine rechtliche Auseinandersetzung handelt, darauf hin, daß eine Klärung nur durch die ordentlichen Gerichte erfolgen kann.
3. **Schlichtungsverfahren**
 - 3.1 **Schlichtungsstelle**
Der Verband richtet für seine Mitgliedssparkassen eine gemeinsame Stelle zur Schlichtung von rechtlichen Ausein-

andersetzen aus Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Sparkassen ein und beruft einen unabhängigen Schlichter.

Der Schlichter besitzt die Befähigung zum Richteramt und/oder zeichnet sich durch besondere Sachkunde in bankwirtschaftlichen Fragen aus. Er ist bei seiner Amtsausübung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

3.2 Gegenstand des Verfahrens

3.2.1 Die Schlichtungsstelle ist im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen für Kundenbeschwerden von Verbrauchern zuständig, die ihr nach Abschnitt II, Ziff. 3 oder nach Abschnitt III, Ziff. 1.3 zur Bearbeitung überwiesen werden.

- 3.2.2 Eine Schlichtung findet nicht statt, wenn
- der Beschwerdewert 10.000,— DM übersteigt oder
 - mit der Beschwerde eine andere Stelle i. S. von Ziff. 2.4 befaßt ist oder war, es sei denn, die betreffende Stelle bittet um eine Schlichtung, oder
 - die Schlichtung eine Aussage über eine in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Grundsatzfrage erfordert oder
 - der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist.

3.3 Klärung des Sachverhaltes

Die Schlichtungsstelle kann ergänzende Stellungnahmen des Kunden und der Sparkasse zur Klärung des Sachverhaltes anfordern. Sie kann die Parteien auch mündlich anhören. Eine Beweisaufnahme erfolgt nicht.

3.4 Schlichtungsspruch

Der Schlichter wirkt zunächst auf eine gütliche Beilegung der Angelegenheit hin und unterbreitet hierzu einen Vermittlungsvorschlag. Ziff. 2.5 gilt entsprechend. Wird der Vermittlungsvorschlag nicht angenommen, erläßt der Schlichter einen Schlichtungsspruch. Für die Sparkasse ist

der Schlichtungsspruch verbindlich. Dem Kunden steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

4. Sonstige Regelungen

Den Kunden ist es freigestellt, sich in den vorstehend geregelten Verfahren sachkundig vertreten zu lassen.

Die Kosten, die dem Verband durch die Schlichtungstätigkeit (Vor-, Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren) entstehen, trägt er selbst. Im übrigen tragen die Kunden und die Sparkassen jeweils ihre eigenen Kosten, insbesondere die eines Vertreters.

Die Mitarbeiter des Verbandes und der Schlichter sind zur Verschwiegenheit über alle die Kunden oder die Sparkassen betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen der vorstehend geregelten Verfahren Kenntnis erlangen.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

MBG MITTELSTÄNDISCHE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT HESSEN GMBH
Abraham-Lincoln-Straße 38—42
65189 Wiesbaden

Jahresabschluß 1996

Die Gesellschaft hat

— die Bilanz und den Anhang

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter Nr. HRB 3093 eingereicht.

Wiesbaden, 8. August 1997

Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

Kreisstadt Hofheim

65719 Hofheim am Taunus

Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb für die Beschränkte Ausschreibung Umbau einer Inselbushaltestelle in Hofheim

Aufbruch von Pflasterdecke, Schwarzdecke und Unterbau

Bau einer Verkehrsinsel mit Busbuch:

ca. 150 m² Pflasterdecke mit Unterbau und Straßenwiederherstellung

Interessierte und qualifizierte Bewerber werden gebeten, ihre Teilnahme am Wettbewerb bis spätestens 13. September 1997 bei der ausschreibenden Stelle,

Magistrat der Stadt Hofheim, Stadtbauamt, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus,

Telefon: (0 61 92) 2 02-3 26, 2 02-3 25, 2 02-3 21, Telefax: (0 61 92) 16 79 zu beantragen.

Der Antrag muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden spätestens am 26. September 1997 verschickt.

Die Baumaßnahme soll bis Ende 1997 abgeschlossen werden.

1. Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat, Dezernat Planung
Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung
Braubachstraße 15
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/21 23 44 63, Telefax: 0 69/21 23 07 31
2. Dienstleistungskategorie 12: Planung einer Straßenbahntrasse nach Preungesheim-Ost durch die Friedberger Landstraße.
Die ca. 3,5 km lange Trasse führt von der Kreuzung Rohrbachstraße/Friedberger Landstraße (Anschluß an die Linie 12) über die Friedberger Warte vorbei an der Anschlußstelle der A 661 und weiter nach Norden zum Baugebiet Preungesheim-Ost.
Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung
(CPC-Referenznummer 867)

3. Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Hessen, Stadt Frankfurt am Main
4. a) —
b) —
c) —
5. Teilangebote sind nicht möglich
6. —
7. Änderungsvorschläge sind nicht möglich
8. Der Auftrag umfaßt die gesamte Bearbeitungsdauer des Projektes. Für den Zeitraum bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens werden zwei bis drei Jahre veranschlagt. Anschließend ist auch das Planfeststellungsverfahren zu begleiten.
9. —
10. a) —
b) 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung (siehe Nr. 15)
c) Stadt Frankfurt am Main,
Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung (61.C1)
D-80275 Frankfurt am Main
d) Deutsch
11. —
12. — Unterlagen, aus denen die Leistungsfähigkeit des Bewerbers hervorgeht
— Übersicht der bisherigen Aufgaben, Projekte und Tätigkeitsschwerpunkte und Angabe von Referenzprojekten, die mit dem hier genannten Aufgabenbereich vergleichbar sind
13. —
14. Die Vergabe erfolgt im Verhandlungsverfahren
15. 13. August 1997
16. —
17. —

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Isenburger Schneise 200, Bauhof Forstamt Frankfurt am Main, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

1 St. kompl. feststoffbefeuerte Heizkesselanlage in Unterschubausführung mit Stokerschnecke, Späneausstragung, Filter und elektronischer Steuerung

Ausführungsfristen: Beginn: Mitte Oktober 1997,
Ende: Ende Oktober 1997

Eröffnungstermin: 18. September 1997, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Oktober 1997

Ausschreibungsnummer: 486

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 30. August 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.20, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 486, mit dem Vermerk „Isenburger Schneise 200, Heizkesselanlage (65.C 21.20)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.20 — Herr Bihn —, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 98, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 7. August 1997

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf dem Gebiet des Personalwesens im gesamten Bereich der Bundesverwaltung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Bei entsprechender Bewährung sind Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrätin) gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit breiter Verwaltungserfahrung sowie guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Personalwirtschaft. Grundkenntnisse der Informationstechnik sind erwünscht.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außerordentliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist auf Wunsch auch ein früherer Wechsel möglich.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VII 2“ bis **spätestens 2. Oktober 1997** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P –,
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76 - 21 23 (Herr Deister).



Im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Ist die Stelle der/des

Landrätin/Landrates

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Wahl findet am **12. Oktober 1997**, eine eventuelle Stichwahl am **2. November 1997** statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 14. November 1997; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 6 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Unionsbürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 37 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung — HKO —) und die nicht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 3 HKO ausgeschlossen sind (§ 37 Abs. 2 HKO).

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 8. September 1997 bis 18.00 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 8. September 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 6. August 1997 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Korbach, 8. August 1997

Der Kreiswahlausschuß
gez. Steiner
Erster Kreisbeigeordneter, Kreiswahlleiter

Bei dem Regierungspräsidium Gießen

soll im Controlling-Team der Abteilung V „Forsten“ umgehend eine Stelle einer/eines

Forstoberinspektorin bzw. Forstoberinspektors

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

besetzt werden.

Aufgabenschwerpunkte:

- Laufende Forstliche Betriebskontrolle bei den Forstämtern, insbesondere
 - sachliche und finanzielle Vorprüfung der jährlichen Wirtschaftspläne
 - Vorprüfung des jährlichen Betriebsvollzuges; Erarbeitung von Steuerempfehlungen und Kontrollhinweisen an die Abteilungsleitung, Inspektionen und Fachdezernate
- Periodische Betriebsanalyse in den Forstämtern, insbesondere
 - Umsetzung natürlicher und betrieblicher Zielvorgaben und -vereinbarungen
 - Betriebswirtschaftliche Jahresrechnungen, Erfolgsgutachten, Statistiken
- Bearbeitung der Prüfungsniederschriften und -stellungen im Rahmen der Rechnungsprüfung für die nachgeordneten Forstdienststellen
- Örtliche Sonderprüfungen bei den nachgeordneten Forstdienststellen
- EDV-Systemberatung für die Abteilung Forsten in Zusammenarbeit mit dem Dezernat „Forstliches Informationssystem“ der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie.

Anforderungsprofil:

a) fachliche Qualifikationen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst
- umfangreiche und überdurchschnittliche Fachkenntnisse in den Bereichen Forstliche Betriebswirtschaft und EDV
- umfangreiche Kenntnisse in allen weiteren Bereichen des forstlichen Außendienstes
- überdurchschnittliche Kenntnisse der allgemeinen hessischen forstlichen Betriebs- und Verwaltungsverhältnisse
- Interesse an Organisation und Durchführung von forstlichen Fortbildungsveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichem und datentechnischem Schwerpunkt

b) persönliche Qualifikation:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Eigeninitiative
- Flexibilität
- Hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft verbunden mit hoher Belastbarkeit
- Organisationsgeschick verbunden mit konzeptioneller Arbeitsweise
- Entscheidungskompetenz
- Befähigung zur klaren Darstellung komplexer Sachverhalte in Wort und Schrift
- Bereitschaft zu intensiver Fortbildung im Bereich EDV

Bewerberkreis:

Zur Bewerbung sind alle Beamtinnen und Beamten mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst zugelassen.

Ferner können sich ehemalige Technische Forstinspektoranwärterinnen/Technische Forstinspektoranwärter bewerben, wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst mit mindestens befriedigendem Ergebnis bestanden haben.

Da Frauen bei der hiesigen Behörde im Bereich des gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienstes bislang noch nicht repräsentiert sind, sieht der Frauenförderplan vor, eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Eine Besetzung des Dienstpostens mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden vorbehaltlich der Forstdiensttauglichkeit bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluß:

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind mir spätestens bis zum **31. August 1997** auf dem Dienstweg vorzulegen.

Zusatz für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu meinem Geschäftsbereich gehören:

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu meinem Geschäftsbereich gehören, werden gebeten, mir das Original ihrer Bewerbung mit Lebenslauf, Prüfungs- und Dienstzeugnissen direkt vorzulegen. Eine Durchschrift davon ist der personalaktenführenden Behörde oder Dienststelle auf dem Dienstweg zuzuleiten. Gleichzeitig bitte ich, mir eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu übersenden, und dabei die vollständige Anschrift der personalaktenführenden Dienststelle anzugeben.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden



Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung des Dezernates Stauanlagen, Fels- und Tunnelbau

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die geotechnische Prüfung und Überwachung bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Stauanlagen und Flußdeichen sowie die Begutachtung und Beratung bei Fels- und Tunnelbäumaßnahmen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Geologie oder des Bauingenieurwesens. Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden neben umfassenden Kenntnissen der Geologie und der Bodenmechanik besondere, durch mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesene Fachkenntnisse der Felsmechanik und des Talsperrenbaues erwartet.

Ferner sind die Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Verhandlungsgeschick erforderlich. Erfahrungen in den Bereichen Personal, Haushalt, Organisation und Projektabwicklung sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dezernatsleitung wird aufgrund eines Frauenförderplans angestrebt. Eine Teilung der Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur Verfügung, die bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ausgeschöpft werden kann. Bei entsprechender Befähigung und Leistung wird langfristig eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG angestrebt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 12. September 1997 erbeten an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden.**



Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung des Dezernates Datenverarbeitung

zu besetzen.

Das Dezernat hat im Rahmen der Aufgaben eines gewissenhaftlichen Landesdienstes die Arbeitsschwerpunkte Einrichtung, Unterhaltung und Administration

- eines lokalen EDV-Netzes einschließlich Bürokommunikation und Anwenderbetreuung,
- von UNIX-Servern,
- Datenbanken und
- Geoinformationssystemen.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden neben einem abgeschlossenem Studium der Geologie konkrete Vorstellungen über fachwissenschaftliche Inhalte eines geologischen Landesdienstes und ihrer Umsetzung mittels EDV erwartet. Fundierte Kenntnisse der Geologie in ihrer ganzen Breite sowie des obigen EDV-Umfeldes werden daher vorausgesetzt. Ferner sind die Fähigkeit zur Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Verhandlungsgeschick erforderlich. Erfahrungen in den Bereichen Personal, Haushalt, Organisation und Projektabwicklung sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dezernatsleitung wird aufgrund eines Frauenförderplans angestrebt. Eine Teilung der Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur Verfügung, die bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ausgeschöpft werden kann. Bei entsprechender Befähigung und Leistung wird langfristig eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG angestrebt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 12. September 1997 erbeten an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden.**



SULZBACH TAUNUS

In der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Wahl findet am **9. November 1997**, eine eventuelle Stichwahl am **23. November 1997** statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am **1. Mai 1998**; sie beträgt **sechs Jahre**.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach **Besoldungsgruppe A 15 BBesG** bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige einer der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am **6. Oktober 1997**, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei dem nachfolgend genannten Wahlleiter einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 6. Oktober 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlleiter der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Rathaus, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus)

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am **22. August 1997** im **Sulzbacher Anzeiger** öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Sulzbach (Taunus), 11. August 1997

I/1 12 90 01 BI-Sd



Bei dem Regierungspräsidium Gießen,

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg,

ist zum 1. Oktober 1997 die Funktion einer/eines

Dezernatsleiterin bzw. Dezernatsleiters

für das Dezernat Gentechnik

zu besetzen.

Die ausgewählte Bewerberin bzw. der Bewerber können bereits vor Inkrafttreten des Einrichtungsgesetzes für den Aufbau der neuen Organisationseinheit eingesetzt werden.

Die fachlichen Aufgabenschwerpunkte dieses Dezernates, die hier zentral für das Land Hessen wahrgenommen werden,

- liegen in der Durchführung gentechnischer Anmelde- und Genehmigungsverfahren,
- und der Überwachung gentechnischer Anlagen.

Die Dezernatsleiterin/der Dezernatsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Arbeiten im Dezernat zügig, zielgerecht und wirtschaftlich erledigt werden. Sie/er hat mitzuwirken, daß die Abteilungsleitung unterstützt wird und dezernatsübergreifende Ergebnisse erreicht werden.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die nach Ausbildung und Berufserfahrung die fachlichen Anforderungen für die Dezernatsleitung erfüllt und über ausgeprägte Fähigkeiten zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung verfügt.

In dem Dezernat werden etwa zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sein, die ganz überwiegend dem höheren Dienst angehören.

Erwartet werden

- Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit,
- persönliche Souveränität,
- Zielorientierung und medienübergreifendes Denken,
- Eigeninitiative und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung unter Beachtung von Grundsätzen der Qualitäts- und Kostenorientierung,
- Bereitschaft zur aktiven Förderung von Frauen.

Führungserfahrungen im öffentlichen Dienst sind von Vorteil.

Voraussetzung für die Übertragung der Funktion ist die Befähigung zum höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. höheren Dienst besonderer Fachrichtungen; vergleichbare Angestellte sind ebenfalls angesprochen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) steht zur Verfügung; es wird eine Ausweisung nach A 15 BBesG angestrebt.

Es besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 12. September 1997 unter Angabe des Aktenzeichens zu richten an das

Regierungspräsidium Gießen,
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

In der Gemeinde Morschen

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat z. Z. rund 3 900 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 30. November 1997 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Morschen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 14. Dezember 1997 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 30. Mai 1998.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jede/r nichtdeutsche/r Unionsbürgerin mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am 30. November 1972 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, berichtigt durch GVBl. I 1996 S. 46).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 27. Oktober 1997, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand, Rathaus, Zimmer 11, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: 13 SPD, 5 CDU, 3 F.D.P., 2 GRÜNE.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 22. August 1997, in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Morschen, den Morschener Nachrichten (MN 34/97), öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich beim Gemeindevorstand, in der Haydau 8, 34328 Morschen, angefordert werden.

Morschen, 13. August 1997

Der Gemeindevorstand

gez. Kohlhaas

Bürgermeister als Gemeindevorstand

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsbekanntmachungen Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Befragen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 34 vom 25. August 1997 beträgt 72 Seiten.